Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich- 3

Vorlagendokumente

TOP Ö 10.1 Zwischenbericht Erhöhung Frauenanteile in Gremien außerhalb des Stadtrats

Mitteilung zur Kenntnis 13-3/047/2022 6

Antrag 163/2020 13-3/047/2022 8

TOP Ö 10.2 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Mitteilung zur Kenntnis 13/117/2022 10

Übersicht Fraktionsanträge 02/2022 13/117/2022 11

TOP Ö 10.3 Beteiligungsbericht 2019/2020 der Stadt Erlangen

Mitteilung zur Kenntnis BTM/043/2022 13

TOP Ö 10.4 Anfrage der Grünen Liste Stadtratsfraktion zur Versammlung der sog. "Studenten stehen auf Nürnberg/Erlangen"

Mitteilung zur Kenntnis 33/022/2022 14

Anlage 33/022/2022 16

TOP Ö 11 Änderung der Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat; Erweiterung der Möglichkeit zu hybrider Teilnahme an Sitzungen

Beschlussvorlage 13/116/2022 19

Anlage 1 zur Vorlage (Entwurf vom 04.02.2022) 13/116/2022 21

TOP Ö 12 Werbung nur auf Wunsch

Beschluss Stand: 12.01.2022 13/114/2021 22

216 Werbung nur auf Wunsch 13/114/2021 25

Schreiben an Dt. Städtetag Hr. Dedy Werbung auf Wunsch - 16.12.21 13/114/2021 27

TOP Ö 13 Erklärung gegen Sexismus und sexuelle Belästigung; Antrag Nr. 384/2021 vom 22.11.2021

Beschlussvorlage 13-3/043/2022 28

Gemeinsam gegen Sexismus - Kurzfassung 13-3/043/2022 30

Gemeinsame Erklärung 13-3/043/2022 50

Gemeinsamer Antrag 13-3/043/2022 52

TOP Ö 14 Müll vermeiden – Steuern auf nicht wiederverwendbare Verpackungen; hier: Fraktionsantrag der Klimaliste Erlangen vom 17. November 2021, Nr. 383/2021 zur "Verpackungssteuer"

Beschlussvorlage 202/012/2022 54

Antrag 383_2021 202/012/2022 56

TOP Ö 15 GEWOBAU Erlangen GmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrags

Beschlussvorlage BTM/042/2022 58

Anlage_Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrags und der GO GF der GEWOBAU Erlangen GmbH_ BTM/042/2022 61

TOP Ö 16 Weisungen der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU hier: Fraktionsantrag der Grüne Liste vom 11. Januar 2022, Nr. 006/2022

Beschlussvorlage BTM/045/2022 65

Anlage_Fraktionsantrag Nr 006-2022 der Grünen Liste BTM/045/2022 68

TOP Ö 17 Medical Valley Center GmbH: Widerruf der Prokura für Herrn Jörg Trinkwalter, Erteilung der Prokura für Herrn Korbinian Köppl

Beschlussvorlage BTM/044/2022 69

TOP Ö 18 Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen
Beschlussvorlage 30/034/2021 71
Anlage 1 - Entwurf der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für städt. dezentrale Unterkünfte v. 20.12.21 30/034/2021 73
Anlage 2 - Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung vom 20.12.2021 30/034/2021 74
TOP Ö 19 Neuerlass der Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Erlangen (Statistiksatzung - StatS)
Beschlussvorlage 30/035/2022 76
Anlage 1 Satzungsentwurf 30/035/2022 78
Anlage 2 Synopse 30/035/2022 82
TOP Ö 20 Antrag des Ausländer- und Integrationsbeirats bzgl. einer Einbürgerungsinitiative
Beschlussvorlage 33/023/2022 92
Antrag Nr. 228/2021 33/023/2022 94
TOP Ö 21 Gebühren für den Kirchenaustritt - Antrag der Stadtratsgruppe Erlanger Linke
Beschlussvorlage 34/009/2022 96
2022_Antrag_ErLi_Gebührenerlass_Kirchenaustritte 34/009/2022 97
TOP Ö 22 Bedarfsbeschluss zum Projekt „Kooperative Ganztagsbildung"
Beschlussvorlage IV/021/2021 98
TOP Ö 23 Umsetzung von SSP Sanierungsprojekten; Bedarfsnachweis 1. Sanierungsabschnitt: Chemie-Räume am Gymnasium Fridericianum
Beschlussvorlage 40/097/2021 103
Anlage GYF EG Chmieräume Nebentrakt 40/097/2021 106
TOP Ö 24 Investitionskostenzuschuss für den Ersatzneubau und die Erweiterung der Kinderkrippe KraKadU am Langenmarckplatz
Beschlussvorlage 510/067/2022 107
TOP Ö 25 Änderung der Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuschüsse für CO2--mindernde Maßnahmen an Gebäuden
Beschluss Stand: 18.01.22 31/124/2021 110
Anlage 1 Förderrichtlinie CO2-Minderung am Gebäude und Nachhaltig Bauen 03/2022 31/124/2021 114
Anlage 2 Förderrichtlinie CO2-Minderung am Gebäude 2021 31/124/2021 122
Anlage 3 Antrag zum Arbeitsprogramm von Amt 31,Fraktionsantrag der SPD Nr. 2712021 vom 19.10.2021 31/124/2021 127
Anlage 4 Antrag zum Arbeitsprogramm von Amt 31, Grüne Liste Fraktionsantrag Nr. 304 2021 31/124/2021 129
Anlage 5 Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 432 2020 Förderprogramm CO2-neutrale Baustoffe für Wohn- und Geshäftsgebäude Schallershofer Straße 31/124/2021 130

Einladung

Stadt Erlangen

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

2. Sitzung • Mittwoch, 16.02.2022 • 16:00 Uhr •
Großer Saal der Heinrich-Lades-Halle

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

10.	Mitteilungen zur Kenntnis	
10.1.	Zwischenbericht Erhöhung Frauenanteile in Gremien außerhalb des Stadtrats; Interfraktioneller Antrag Nr. 163/2020 vom 31.07.2020	13-3/047/2022 Kenntnisnahme
10.2.	Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge	13/117/2022 Kenntnisnahme
10.3.	Beteiligungsbericht 2019/2020 der Stadt Erlangen	BTM/043/2022 Kenntnisnahme
10.4.	Anfrage der Grünen Liste Stadtratsfraktion zur Versammlung der sog. "Studenten stehen auf Nürnberg/Erlangen"	33/022/2022 Kenntnisnahme
11.	Änderung der Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat; Erweiterung der Möglichkeit zu hybrider Teilnahme an Sitzungen	13/116/2022 Gutachten
12.	Werbung nur auf Wunsch Antrag 2016/2021 vom 23.092021	13/114/2021 Beschluss
13.	Erklärung gegen Sexismus und sexuelle Belästigung; Antrag Nr. 384/2021 vom 22.11.2021	13-3/043/2022 Gutachten
14.	Müll vermeiden – Steuern auf nicht wiederverwendbare Verpackungen; hier: Fraktionsantrag der Klimaliste Erlangen vom 17. November 2021, Nr. 383/2021 zur "Verpackungssteuer"	202/012/2022 Beschluss
15.	GEWOBAU Erlangen GmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrags	BTM/042/2022 Gutachten
16.	Weisungen der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU hier: Fraktionsantrag der Grüne Liste vom 11. Januar 2022, Nr. 006/2022	BTM/045/2022 Beschluss

17.	Medical Valley Center GmbH: Widerruf der Prokura für Herrn Jörg Trinkwalter, Erteilung der Prokura für Herrn Korbinian Köppl	BTM/044/2022 Gutachten
18.	Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen	30/034/2021 Gutachten
19.	Neuerlass der Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Erlangen (Statistiksatzung - StatS)	30/035/2022 Gutachten
20.	Antrag des Ausländer- und Integrationsbeirats bzgl. einer Einbürgerungsinitiative	33/023/2022 Beschluss
21.	Gebühren für den Kirchenaustritt - Antrag der Stadtratsgruppe Erlanger Linke	34/009/2022 Beschluss
22.	Bedarfsbeschluss zum Projekt „Kooperative Ganztagsbildung"	IV/021/2021 Gutachten
23.	Umsetzung von SSP Sanierungsprojekten; Bedarfsnachweis 1. Sanierungsabschnitt: Chemie-Räume am Gymnasium Fridericianum	40/097/2021 Gutachten
24.	Investitionskostenzuschuss für den Ersatzneubau und die Erweiterung der Kinderkrippe KraKadU am Langenmarckplatz	510/067/2022 Gutachten
25.	Änderung der Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuschüsse für CO2--mindernde Maßnahmen an Gebäuden	31/124/2021 Gutachten
26.	Anfragen	

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Im Sitzungsraum gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske, auch am eigenen Sitzplatz. Der Zutritt zu den Sitzungen wird nur unter Vorlage eines entsprechenden 3G+-Nachweises (geimpft, genesen oder aktuell mit PCR-Test getestet) gewährt.
Bitte führen Sie deshalb stets einen geeigneten Nachweis bei sich und zeigen diesen beim Einlass vor.
Bitte beachten Sie außerdem die jeweils aktuell geltenden Hygienevorschriften in Bezug auf die Corona-Pandemie.
Die Anzahl der Besucher ist aufgrund der einzuhaltenden Abstandsflächen des Sitzungs-raumes begrenzt.
Bitte kommen Sie daher rechtzeitig zur Sitzung.

Eine hybride Teilnahme an der Sitzung ist möglich.

Erlangen, den 9. Februar 2022

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Ö 10.1

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13-3/GST	Bürgermeister- und Presseamt	**13-3/047/2022**

Zwischenbericht Erhöhung Frauenanteile in Gremien außerhalb des Stadtrats; Interfraktioneller Antrag Nr. 163/2020 vom 31.07.2020

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.02.2022	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Amt 30

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Gemäß dem Antrag zum Ältestenrat und Stadtrat vom 31.07.2020 prüft die Verwaltung, wie nach dem Vorbild der Stadt München für städtische Gremien außerhalb des Stadtrats, insbesondere für Beiräte, eine bessere Berücksichtigung von Frauen erreicht werden kann. Hierfür wurden bei der Stadt München umfassende Informationen zu deren Vorgehen eingeholt und auf eine Übertragbarkeit für die Stadt Erlangen überprüft. Ergebnis war, dass dem Stadtrat eine Selbstverpflichtung für die von Fraktionen direkt besetzten Gremien vorgeschlagen wird. Diese beinhaltet, dass Abweichungen von einer geschlechtergerechten Besetzung durch die Fraktionen öffentlich zu begründen sind. Dadurch soll die Grundlage für eine Neubesetzung noch in dieser Wahlperiode geschaffen werden.

In einem weiteren Schritt wurden die Gremien der Stadt Erlangen in den Blick genommen, auf die sich die Selbstverpflichtung beziehen wird. Folgende Gremien wurden identifiziert:

- Stadt- und Ortsteilbeiräte;
- spezielle Beiräte
- von den Aufsichts- und Verwaltungsräten diejenigen mit sehr hoher Beteiligung der Stadt Erlangen; im Detail sind dies der Aufsichtsrat der Erlanger Stadtwerke AG und der Aufsichtsrat der GEWOBAU Erlangen GmbH und der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH; der Verwaltungsrat der Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA) AöR wurde aufgrund der Entscheidung zur Umwandlung in einen Eigenbetrieb zwischenzeitlich wieder ausgeschlossen.

Die Stadtratsausschüsse sind auszuschließen, denn die Überprüfung hat ergeben, dass eine Selbstverpflichtung für Stadtratsausschüsse aufgrund von Art. 33 Abs. 1 Satz 2 und 4 GO rechtlich nicht möglich ist.

Auf Grundlage dieser Informationen wurde ein erster Konzeptentwurf für die Selbstverpflichtung erstellt, der auf die Größe der Gremien der Stadt Erlangen eingeht. Folgende Inhalte sind zum jetzigen Zeitpunkt vorgesehen:

- Die Festlegung einer Quote für die einzelnen Gremien wird kritisch gesehen, da hierfür eine Absprache unter den Fraktionen notwendig wäre, die wenig praktikabel erscheint. Auch hat die Stadt Erlangen auf externe Entsendungen oftmals keinen Einfluss.
- Praktikabel erscheint eine Einhaltung der Quote innerhalb der Fraktion. Folgendes Modell kommt in Frage: Haben Fraktionen in den oben genannten Gremien mindestens zwei oder

drei Sitze, so verpflichten sie sich dazu, von jedem Geschlecht mindestens eine Person zu entsenden bzw. zu beschicken. Haben sie vier oder fünf Sitze, so sind es mindestens zwei Personen jeden Geschlechts, bei sechs und sieben Sitzen sind es mindestens drei Personen usw.
- Falls eine entsprechende Besetzung nicht möglich ist, ist dies von der Fraktion ausführlich zu begründen.
- Die erste Stellvertretung wird nach dem Vorbild der Stadt München in die Zählung mit einbezogen.
- Nicht-binäre Personen bleiben in der Zählung unberücksichtigt. Sie können unabhängig von der Quote jederzeit entsandt werden.

Das Konzept wurde mit Amt 13 und Amt 30 besprochen. Die Rücksprache mit Amt 30 hat ergeben, dass eine Detailanalyse der Besetzungsstruktur der einzelnen städtischen Gremien notwendig ist. Diese soll unter anderem klären, wie sich die aktuelle Geschlechterquote darstellt und wie die Besetzung jeweils erfolgt, um zu eruieren, ob besondere Regelungen zu greifen haben.

Das angedachte Vorgehen ist an der Detailanalyse zu überprüfen. Diese wird zudem ergeben, welche weiteren Schritte einzuleiten sind. Je nach Ergebnis soll bis Juli 2022 eine Beschlussvorlage mit den erarbeiteten Ergebnissen bzw. ein weiterer Zwischenbericht eingebracht werden.

Anlagen: Antrag zum Ältestenrat und Stadtrat, Antragsnr.: 163/2020

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 10.1

SPD Fraktion im Stadtrat Erlangen
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

31.07.20

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: **31.07.2020**
Antragsnr.: **163/2020**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **OBM/Gst**
mit Referat:

Antrag zum Ältestenrat und Stadtrat

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

während der neugewählte Stadtrat erfreulicherweise mit einem hohen Frauenanteil der Geschlechterparität bereits sehr nahe kommt, ist dies in einer Reihe von städtischen Gremien leider nach wie vor nicht der Fall. Aus diesem Grund halten wir Maßnahmen für eine gerechtere Vertretung von Frauen und allen Geschlechtern für erforderlich.

Wir stellen dazu folgenden Antrag:

Die Verwaltung prüft, wie nach dem Vorbild der Stadt München (Beschluss aus dem Jahr 2018) für städtische Gremien außerhalb des Stadtrats eine bessere Berücksichtigung von Frauen erreicht werden kann. Dies zielt insbesondere auf die Beiräte ab und soll Grundlage für eine Neubesetzung noch in dieser Wahlperiode (im Jahr 2022) sein.
Für die von den Fraktionen direkt besetzten Stadtratsausschüsse, Verwaltungs- und Aufsichtsräte (u. a.) sowie die Stadtteil- und Ortsbeiräte schlagen wir eine Selbstverpflichtung des Stadtrats vor, wie sie die Stadt München ebenfalls getroffen hat. Dies beinhaltet die Verpflichtung, Abweichungen von einer geschlechtergerechten Besetzung von Gremien durch die Fraktionen öffentlich zu begründen.

Barbara Pfister
SPD-Fraktionsvorsitzende
Sprecherin für Frauen- und Gleichstellungspolitik

gez.
Dr. Birgit Marenbach
GL-Fraktionsvorsitzende

gez.
Sebastian Hornschild
KL Stadtrat

gez.
Dr. Philipp Dees
stv. SPD-Fraktionsvorsitzender

gez.
Carla Ober
GL Sprecherin für Gleichstellung

gez.
Martin Hundhausen
KL Stadtrat

Ö 10.2

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13	Bürgermeister- und Presseamt	**13/117/2022**

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.02.2022	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 04.02.2022 auf; sie enthält die Information der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

Anlagen: Übersicht 02/2022

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Ö 10.2

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
Zuständigkeitsbereich HFPA
Stand: 04.02.2022

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
086/2020	15.06.2020	Erlanger Linke	Kinderbetreuung und Zweck der Aufwandsentschädigung für StadträtInnen regeln Änderungsanträge zum TOP 9 des HFPA am 17.06.2020 (Gemeindesatzung)	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
101/2020	23.06.2020	ÖDP	Antrag zum StR am 25.06.2020, TOP 13: Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für die Erlanger Orts- und Stadtteilbeirät*innen sowie die Beirät*innen in den weiteren Erlanger Gremien	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
122/2020	07.07.2020	Erlanger Linke	Ehrenbürgerwürde	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
163/2020	31.07.2020	SPD, GL, Klimaliste	Antrag zum Ältestenrat und Stadtrat	Ref. OBM/GST	In Bearbeitung
206/2020	06.10.2020	FDP	Bürgerbeteiligung durch finanzielle Mitbestimmung: Bürgerbudget	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
440/2020	23.12.2020	GL, ÖDP, Klimaliste, ErLi, CSU FWG, FDP, SPD	Antrag für den Ältestenrat: Einrichtung eines Shlomo Lewin & Frida Poeschke Gedächtnispreises	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
065/2021	09.03.2021	SPD	Gleichstellung voranbringen: Informationsveranstaltungen zum geschlechtergerechten Haushalt und zu geschlechtersensibler Stadtplanung	Ref. OBM/Gst	In Bearbeitung
085/2021	25.03.2021	SPD	„Die Periode ist kein Luxus!“ – Kostenlose Bereitstellung von Menstruationsartikeln in öffentlichen Gebäuden und Schulen	Ref. OBM/Gst	In Bearbeitung
134/2021	30.04.2021	Klimaliste	Umbenennung des Langemarckplatzes in Klimagerechtigkeitsplatz	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
166/2021	23.06.2021	CSU	Wirtschaftspreis für erfolgreiche Unternehmerinnen und Managerinnen der Erlanger Wirtschaft	Ref. OBM/13	In Bearbeitung

175/2021	07.07.2021	Klimaliste	Neugestaltung der Plakatierungsverordnung	Ref. III/33	In Bearbeitung
216/2021	23.09.2021	GL, Klimaliste, ErLi, FWG	Werbung nur auf Wunsch	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
228/2021	04.10.2021	AIB	Einbürgerungsinitiative	Ref. III/33	In Bearbeitung
365/2021	28.10.2021	Jupa	Kostenfreie Menstruationsprodukte an Erlanger Schulen	Ref. OBM/Gst	In Bearbeitung
384/2021	22.11.2021	SPD, GL, FDP, ErLi, Klimaliste	Erklärung gegen Sexismus	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
387/2021	23.11.2021	SPD	Studie zur Rolle von Parkmöglichkeiten für den Einzelhandeln in Erlangen	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
400/2021	13.12.2021	NaB	Aufstellung eines Fairtrade-Automaten in Erlangen	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
013/2022	21.01.2022	ErLi	Gebühren für den Kirchenaustritt	Ref. III/34	In Bearbeitung

Ö 10.3

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/BTM	Beteiligungsmanagement	**BTM/043/2022**

Beteiligungsbericht 2019/2020 der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.02.2022	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtrat	24.02.2022	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Beteiligungsbericht 2019/2020 der Stadt Erlangen wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

II. Sachbericht

Gemäß den gesetzlichen Anforderungen (Art. 94 BayGO) informiert der Beteiligungsbericht über die wirtschaftliche Entwicklung der unmittelbaren und mittelbaren Unternehmensbeteiligungen der Stadt Erlangen, soweit der Anteil am Stammkapital mindestens 5 % beträgt. Die Berichterstattung über die Geschäftsjahre 2019 und 2020 wurde wieder in einem Bericht zusammengefasst.

Im Vergleich zum Organigramm des letzten Beteiligungsberichts sind zum Stand 31.12.2020 einige Abgänge im Beteiligungsportfolio der Stadt Erlangen zu verzeichnen:

- Die Erlanger Schlachthof GmbH wurde im Jahr 2020 rückwirkend zum 01.01.2020 an die auf dem Gelände des Erlanger Schlachthofs ansässige Unifleisch-Gruppe verkauft. Da der Betrieb eines Schlachthofs nicht mehr als öffentliche Aufgabe gesehen wird, wurde auf diesem Weg die Chance ergriffen, die lokale Infrastruktur trotz des hohen Investitions- und Modernisierungsbedarfs zu erhalten.
- Die Erlanger Stadtbus GmbH wurde zum 01.01.2019 auf die Erlanger Stadtverkehr GmbH verschmolzen, nachdem diese im Vorjahr bereits ihren Anteil auf 100 % erhöht hatte, um eine wichtige rechtliche Voraussetzung für die Neuvergabe der städtischen ÖPNV-Konzessionen zu schaffen.
- Die bereits im Jahr 2017 eingeleitete Liquidierung der Erlangen AG wurde mit der Löschung im Handelsregister am 14.01.2020 abgeschlossen.
- Ebenso wurde die Auflösung der Einkaufsgemeinschaft kommunaler Verwaltungen im Deutschen Städtetag eG im Jahr 2020 zum Abschluss gebracht.

Der Beteiligungsbericht wird in digitaler Form der MzK beigefügt. In Kürze wird er auch unter www.erlangen.de, Rubrik Stadtentwicklung/Wirtschaft/Städtische Beteiligungen zu finden sein. Bei Bedarf kann unter beteiligungsmanagement@stadt.erlangen.de gerne auch ein Druckexemplar angefordert werden.

Anlagen: Beteiligungsbericht 2019/2020

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 10.4

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/33	Bürgeramt	**33/022/2022**

Anfrage der Grünen Liste Stadtratsfraktion zur Versammlung der sog. "Studenten stehen auf Nürnberg/Erlangen"

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.02.2022	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Polizeiinspektion Erlangen-Stadt

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die Polizei und die Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung nehmen zu den Fragen der Grünen Liste Stadtratsfraktion (siehe Anlage) wie folgt Stellung:

1. Die Versammlung „Kein 2G an der Uni!“ am 20.11.2021 wurde von einer Gruppierung angezeigt, die den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie kritisch bis ablehnend gegenübersteht. Es war bekannt, dass der Aufruf zur Versammlung in sozialen Netzwerken aus dem Bereich des Querdenker*innen-Milieus Zuspruch erfährt.

2. Die angezeigte Versammlung war weder hinsichtlich des Versammlungsthemas noch hinsichtlich des Versammlungszwecks erkennbar antisemitisch ausgerichtet, entsprechende Vorkommnisse oder gar Straftaten wurden auch nicht festgestellt. Die Durchführung von Versammlungen und damit auch die Wahl des Versammlungsortes ist durch Art. 8 GG geschützt und kann durch die Versammlungsbehörde nur aufgrund eines Gesetzes unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit beschränkt werden. Einer Genehmigung von Versammlungen bedarf es nicht. Nach der 15. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind Beschränkungen möglich, die erforderlich sind, damit die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auf ein vertretbares Maß beschränkt bleiben. Das hat im konkreten Fall zu einer Verlegung der ursprünglich durch die Innenstadt geplanten Aufzugsstrecke auf dezentraler gelegene Straßen und Plätze geführt. Entscheidend war hierbei, dass dort genügend Platz zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände vorhanden war. Gleichzeitig musste angesichts des Versammlungsthemas aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Strecke gewählt werden, die einen Sichtbezug zu einem zentralen Universitätsgebäude ermöglicht. Dies führte zu der Aufzugsstrecke von der Lewin-Poeschke-Anlage zum Röthelheimpark.

3. Im Versammlungsbescheid wurde die Maskenpflicht angeordnet. Auf den von Gesetzes wegen geltenden Mindestabstand wurde hingewiesen.

4. Die Polizei hat im Verlauf der Versammlung im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Einhaltung der Beschränkungen hingewirkt:
Zum Beginn der Versammlung sammelten sich auf der Lewin-Poeschke-Anlage ca. 350 Teilnehmende. Erst mit Verlesen des Beschränkungsbescheides, gegen 13:35 Uhr, begannen die Versammlungsteilnehmenden Masken anzulegen. Ein erheblicher Teil zeigte dabei Atteste zur Befreiung von der Maskenpflicht vor, die stichpunktartig überprüft wurden.
Bei Formierung des Zuges wurden die Personen mit Attest aufgefordert, sich hinten am Aufzug

anzuschließen. Kurz vor Abmarsch trugen ca. 90 % der Teilnehmenden Masken.
Dieses Bild änderte sich im Laufe des Aufzuges. Die Problematik bestand dabei, dass während des Aufzuges große Personengruppen hinzukamen. Der Aufzug wuchs auf das Dreifache an. In dieser Phase war ein Stoppen des Zuges aus polizeilicher Sicht nicht angezeigt, da dies zu einer unkontrollierten Verdichtung der Teilnehmenden und zudem zu einer weiteren Emotionalisierung geführt hätte. Aus diesem Grund entschied sich die polizeiliche Einsatzleitung, auf eine Erhöhung des Lauftempos im vorderen Bereich hinzuwirken. So gelang es in weiten Teilen des Aufzuges die Abstände zu vergrößern. Im Mittelpunkt stand dabei die Gewährleistung des größtmöglichen Infektionsschutzes.
Zeitgleich wurde immer wieder auf den Versammlungsleiter eingewirkt, gemeinsam mit seinen Ordnerinnen und Ordnern für die Einhaltung der Beschränkungen zu sorgen. Dies gelang dem Versammlungsleiter aufgrund des mittlerweile erheblichen Umfangs des Aufzugs (bis zu 1.000 Teilnehmende) jedoch nicht in dem erforderlichen Umfang.

5. Beim Einbiegen des Aufzuges in die Grünfläche des Röthelheimparks konnte festgestellt werden, dass einige Personen gerade dabei waren, auf einen Baum, an welchem Unbekannte ein Banner mit einem Aufruf zum Impfen angebracht hatten, zu klettern.
Das Erklettern des Baumes wurde umgehend unterbunden. Nach polizeilicher Ansprache aus einiger Entfernung, traten die Personen schnell zur Seite. Die letzte am Baum verbliebene Person hielt sich dabei am Banner fest und stürzte mit diesem vom Baum. Dadurch brach ein Ast des Baumes ab. Von einer vorsätzlichen Sachbeschädigung konnte aufgrund der Umstände nicht ausgegangen werden. Eine Personalienfeststellung war nicht möglich, da sich die Personen, bevor eine Anhaltung durch die Einsatzkräfte erfolgen konnte, in die Versammlung entfernten. Somit ist es der Stadt auch nicht möglich, beim Verursacher einen Schadensersatzanspruch geltend zu machen.

6. Um 17:30 Uhr ging bei der Polizei die Mitteilung ein, dass sich eine Personengruppe am Audimax befinde.
Nach einer ersten Aufklärung wurde bekannt, dass die Gruppenmitglieder dort eine große Menge von Kerzen im Eingangsbereich abstellen. Weiterhin wurden am Gebäude mehrere Aufkleber angebracht. Mit Kräften des Einsatzzuges Erlangen wurde diese Gruppe schließlich angehalten. Es wurden dabei zahlreiche Identitäten festgestellt. Eine Zuordnung der Verschmutzungen vor Ort konnte jedoch nicht erfolgen. Sämtlichen Personen wurde eine Platzverweisung ausgesprochen. Größere abwandernde Personengruppen wurden dabei von Kräften des Einsatzzuges begleitet. Über weitere Personengruppen mit Versammlungscharakter ist nichts bekannt.
Nachdem jedoch viele Teilnehmende überregional angereist sind, liefen viele Personen, auch in Gruppen, für die Abreise zu ihren Fahrzeugen.

7. Vor jeder Versammlung erstellt die Ordnungsbehörde gemeinsam mit der Polizei eine Gefahrenprognose. Hier fließen selbstverständlich auch die Erfahrungen aus vorangegangenen einschlägigen Versammlungen ein. Zwischenzeitlich wurden bei mehreren Versammlungen aus dem Bereich der „Querdenkenbewegung“ Aufzüge verboten oder Aufzugsrouten modifiziert. Aus den oben genannten Gründen muss dies jedoch jeweils im Lichte des Versammlungsrechts und der Verhältnismäßigkeit geschehen.

Anlagen: Anfrage der Grünen Liste

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 10.4

Anlage

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN
Grüne Liste
Stadtratsfraktion

Rathausplatz 1
91052 Erlangen

tel 09131/862781
fax 09131/861681
buero@gl-erlangen.de

http://www.gl-erlangen.de

Erlangen, den 03.12.2021

Anfrage: Vorgänge auf der Versammlung der sog. „Studenten stehen auf Nürnberg/Erlangen“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

am Samstag, den 20.11.2021, fand in Erlangen eine Versammlung der sog. „Studenten stehen auf Nürnberg/Erlangen“ statt.
Bereits im Vorfeld der Veranstaltung wurde in den Social-Media-Kanälen der Gruppe wissenschaftliche Fakten geleugnet und antisemitisch aufgeladene Verschwörungserzählungen verbreitet. Mehrfach wurde postuliert, dass Rockefeller, Gates und andere die „Tötung von Menschen“, eine „Bevölkerungsreduktion“, planen – und Regierungen als „Hauptmarionetten“ mitmachen würden. Es wurden Hoffnungen geäußert, dass „die verantwortlichen zur rechenschaft gezogen werden“ und dafür „zur not eigenjustiz“ ausgeübt werde (alle Fehler im Original). Ein Mitglied der Gruppe hielt fest: „wäre ich ein betroffener student würde blut fliesen“ (alle Fehler im Original). Ein inhaltlicher Widerspruch erfolgte auf solche Aussagen kaum. Dabei zeigt der Mord an einem Tankwart in Idar-Oberstein eindringlich die möglichen Konsequenzen, wenn Verschwörungsideolog:innen für sich ein wahnhaftes vermeintliches Widerstandsrecht postulieren, sich – mit ihren Worten – „im Endkampf“ wähnen.
Bezüglich der angezeigten Versammlung wurde sich offenbar zwischen Polizei, Ordnungsbehörde und Organisator:innen darauf verständigt, dass sich der Demonstrationszug an der Lewin-Poeschke-Anlage formiert um dann über die Ebrardstraße zum Röthelheimpark zu ziehen. Darüber hinaus wurde der Aufzug offenbar zeitlich so verlegt, sodass er im Tageslicht stattfinden und mit dem Einbruch der Dunkelheit beendet werden musste.
An der Versammlung selbst beteiligten sich bis zu 1.000 Personen, darunter auch Vertreter:innen der extremen Rechten und verschwörungsideologischen Bewegungen rund um Querdenken. Teile der technischen Infrastruktur sowie des Personals wurden vom lokalen Ableger „Querdenken911 Nürnberg“ gestellt. Zentrale ideologische Versatzstücke dieser Strömungen wurden in einzelnen Reden und auf mitgeführten Schildern transportiert. Ein großer Teil der Versammlungsteilnehmer:innen trug meist keine Maske, Abstände

wurden nur selten eingehalten; stattdessen wurde sich umarmt und schunkelnd Lieder gesungen. Die eingesetzten Polizeikräfte schritten nicht ein.
Am Rande der Abschlusskundgebung war ein Transparent mit der Aufschrift „ungeimpft = unsolidarisch“ an einem Baum befestigt. Einige Demonstranten rissen dieses herunter, auch durch Abbrechen eines handgelenkdicken Astes; dutzende Versammlungsteilnehmer:innen johlten und applaudierten, die Stimmung heizte sich merklich auf. Der Einsatzleiter und mehrere Polizeikräfte in Einsatzmontur befanden sich in direkter Nähe. Trotz Aufforderung schritten sie nicht ein.
Nach dem offiziellen Ende der Versammlung formierten sich mehrere Demonstrationszüge von bis zu 100 Personen. Diese zogen nach Einbruch der Dunkelheit ohne Polizeibegleitung mit Fahnen, Schildern, Parolen und Megaphonen durch die Stadt, einige Teilnehmer traten dabei aggressiv gegenüber Passant:innen auf, die Mund-Nasen-Schutz trugen. Eine Stunde später, nachdem ein Demonstrationszug ein Universitätsgebäude in der Innenstadt betreten und mit Parolen sowie Aufklebern beklebt hatte, griffen Polizeikräfte ein. Laut Berichterstattung der Erlanger Nachrichten fanden in derselben Nacht in einem anderen Universitätsgebäude Sachbeschädigungen statt, bei denen ein inhaltlicher Zusammenhang mit dem Demonstrationsgeschehen naheliegt.
Im Nachgang zeigten sich Organisator:innen und Teilnehmer:innen begeistert von den „Freiheiten“ die sie an diesem Tag in Erlangen genießen durften und kündigten weitere Versammlungen in der Stadt an.

Zur Aufhellung dieser Vorgänge fragen wir die Verwaltung:

1. War der Ordnungsbehörde bekannt, dass die Versammlungsanzeige aus dem ideologischen Spektrum der Querdenkenbewegung stammte, deren zentraler Kitt laut einiger Expert:innen Antisemitismus ist?
2. Aus welchen Gründen wurde die Auftaktkundgebung in die Lewin-Poeschke-Anlage und der Beginn der Demonstration in die Ebrardstraße verlegt? Welche Rolle spielte dabei, dass der antisemitische Doppelmord an Shlomo Lewin und Frieda Poeschke in der Ebrardstraße begangen wurde und der nahegelegene Gedenkort am Bürgermeistersteg so zur Bühne der Auftaktkundgebung dieser Bewegung wurde?
3. Wurde in den Beschränkungen der Versammlung das Einhalten von 1,5 Meter Abstand und das Tragen von Mund-Nasen-Schutz vorgeschrieben?
4. Wenn ja: Wie beurteilt die Stadt den Umstand, dass an diesem Tag nicht für ein Einhalten dieser Beschränkungen gesorgt wurde?
5. Wie bewertet die Stadt das Abbrechen eines handgelenkdicken Astes von einem städtischen Baum? Wie beurteilt die Stadt den Umstand, dass dies unter den Augen einiger Einsatzkräfte und der Einsatzleitung der Polizei geschah?
6. Wie beurteilt die Stadt den Umstand, dass mehrere Demonstrationszüge längere Zeit in der Dunkelheit ohne Polizei unkontrolliert in der Stadt umherziehen konnten?

   Und schließlich

7. Welche Schlussfolgerungen zieht die Stadt für eventuelle weitere Versammlungen aus diesem Spektrum, insbesondere in der Kommunikation mit der Polizei?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dominik Sauerer (Sprecher für Strategien gegen rechte Aktivitäten und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit)

gez. Marcus Bazant (Fraktionsvorsitzender)

F.d.R.: Wolfgang Most (Geschäftsführung)

Ö 11

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13	Bürgermeister- und Presseamt	**13/116/2022**

Änderung der Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat; Erweiterung der Möglichkeit zu hybrider Teilnahme an Sitzungen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.02.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	24.02.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 30

I. Antrag

1. Die Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat vom 28.10.2020 in der Fassung vom 01.01.2022 wird wie in Anlage 1 (Entwurf vom 04.02.2022) dargestellt zum 01.03.2022 geändert.
2. Die bisherigen Festlegungen zu hybriden Sitzungen, zu Livestream von Stadtratssitzungen sowie Übertragung und Archivierung von Haushalts- und Stadtratsschlussreden (Beschlussvorlagen 13/011/2020 und 13/111/2021) bleiben unberührt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Auf die Darstellung der Rechtslage in Beschlussvorlage 13/111/2021 wird verwiesen.
Nach § 19a Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat (GeschO) müssen Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an einer Sitzung teilnehmen möchten, dies dem Bürgermeister- und Presseamt spätestens am Tag vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitteilen.
Diese Fristsetzung ist erforderlich, damit die technischen Voraussetzungen für eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung (hybride Teilnahme) geschaffen werden können.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufgrund der derzeitigen pandemischen Lage soll die hybride Teilnahme auch kurzfristig ermöglicht werden.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Wenn bereits mindestens ein Stadtratsmitglied rechtzeitig nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GeschO mitgeteilt hat, dass es hybrid an der Sitzung teilnehmen möchte, wird Stadtratsmitgliedern, die dies erst am Tag der Sitzung bis spätestens eine Stunde vor Sitzungsbeginn dem Bürgermeister- und Presseamt mitteilen, ebenfalls die hybride Sitzungsteilnahme ermöglicht.
Die technischen Voraussetzungen für eine hybride Teilnahme sind bereits geschaffen und es ist technisch lösbar weiteren Stadtratsmitgliedern die hybride Teilnahmemöglichkeit zu gewäh-

ren. Aus organisatorischen Gründen kann dies nur bis eine Stunde vor Sitzungsbeginn erfolgen.
Die Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat wird wie in Anlage 1 (Entwurf vom 04.02.2022) dargestellt geändert.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlage 1: Änderung der Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat vom 28.10.2020 in der Fassung vom 01.01.2022

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Anlage 1

Entwurf vom 04.02.2022

Änderungen der Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat vom 28.10.2020 in der Fassung vom 01.01.2022

1. Nach § 19a Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

   „Wenn mindestens ein Stadtratsmitglied rechtzeitig nach Satz 1 mitgeteilt hat, dass es mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen möchte, wird Stadtratsmitgliedern, die dies am Tag der Sitzung bis spätestens eine Stunde vor Sitzungsbeginn dem Bürgermeister- und Presseamt, Sitzungsdienst, mitteilen, ebenfalls die Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ermöglicht.“

2. Die Änderungen treten am 01.03.2022 in Kraft

Ö 12

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13	Bürgermeister- und Presseamt	**13/114/2021**

Werbung nur auf Wunsch
Antrag 2016/2021 vom 23.092021

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	12.01.2022	Ö	Beschluss	vertagt
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.02.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Vorlage und der Brief an den Deutschen Städtetag werden zur Kenntnis genommen.
Der Antrag 216/2021 vom 23.09.2021 von Grüne/GL-Fraktion, Klimaliste, erlanger linke und FWG ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Antrag vom 23.09.2021 wurde das sog. Opt-In-Verfahren für Briefkastenwerbung thematisiert, bei dem Endverbraucher*innen die Werbekontaktaufnahmen explizit gestatten müssen. Im Gegensatz zum online-Handel, bei dem beispielsweise die Zusendung eines newsletters ausdrücklich gestattet werden muss, ist Briefkastenwerbung nur dann unzulässig, wenn sie ausdrücklich nicht gewollt ist.
Mit einer Änderung dieses Verfahrens soll künftig Briefkastenwerbung nur dann zulässig sein, soweit ein „Werbung, ja bitte“-Hinweis angebracht ist. Dies könnte zu einer Reduzierung des Pro-Kopf-Papierverbrauchs beitragen, was sowohl dem Umwelt- und Klimaschutz dienen als auch die Abfallwirtschaft entlasten würde.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Rechtlich gibt es aktuell keine Möglichkeit das Verfahren zu verändern. Es müsste eine Gesetzesänderung auf Bundesebene veranlasst werden, oder zumindest eine Ermächtigungsgrundlage, die eine kommunale Satzung zur Einführung der Opt-In-Lösung, rechtlich zulässt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Oberbürgermeister hat sich in dieser Angelegenheit an den Deutschen Städtetag gewandt und um Behandlung in den entsprechenden Fachausschüssen gebeten.
Ein Beitritt zum Städtebündnis gegen Werbeflut wird als weniger zielführend angesehen und wird deshalb nicht vorgeschlagen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☐ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:
- Antrag 2016/2021 vom 23.09.2021
- Brief an den Deutschen Städtetag vom 16.12.2021

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 12.01.2022

Protokollvermerk:
Herr Bazant bittet um eine Begründung, warum der Beitritt zum Städtebündnis als weniger zielführend angesehen wird.
Um diese Frage zu klären, wird die Beschlussfassung vertagt.
Herr StR Höppel macht den Vorschlag, dass Neubürger einen Aufkleber mit dem Text „bitte keine Werbung“ erhalten sollen. Er bittet um Prüfung des Vorschlags bis zur nächsten Sitzung.

Stimmen

Volleth Vorsitzende/r	Winkler Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 12

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Grüne Liste
Stadtratsfraktion

Klimaliste Erlangen

erlanger linke
Stadtratsgruppe für soziale Politik

FREIE WÄHLER
Erlangen.

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	**23.09.2021**
Antragsnr.:	**216/2021**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**Klärung durch RB**
mit Referat:	

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1

Erlangen, 23.09.2021

Antrag: Werbung nur auf Wunsch

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir beantragen:

- Die Stadt Erlangen bekennt sich zu dem Ziel, bundesweit eine Opt-In-Lösung für Werbeeinwürfe in Briefkästen einzuführen oder bundesweit die Einführung dieser auf kommunaler Ebene zu ermöglichen und beauftragt den Oberbürgermeister sich gegenüber der Bundesebene (z. B. auch durch den Deutschen Städtetag) für die Einführung einer solchen Lösung einzusetzen.

- Die Stadt Erlangen tritt dem Städtebündnis gegen Werbeflut bei.

Begründung:
Die Initiator:innen des Städtebündnisses, "Letzte Werbung", schreiben: "Jedes Jahr landen ca. 1,2 Milliarden Kilogramm Reklame in unseren Briefkästen, die von der Mehrheit der Bevölkerung nicht gewollt werden.

Zusätzlich hat die Werbepost laut Justus-Liebig-Universität Gießen einen riesigen ökologischen Fußabdruck: Für ihre Produktion werden Milliarden Liter Wasser verbraucht, Millionen Bäume gefällt und Unmengen an Energie benötigt. Viel Reklame wird zudem in Plastik eingeschweißt. Eine unglaubliche Verschwendung von Ressourcen.
Einer aktuellen YouGov-Studie zufolge erhalten nur 17% der Deutschen gern Briefkastenwerbung. Und trotzdem folgt das Gesetz immer noch dem Willen der werbenden Unternehmen. Es erlaubt, dass Ressourcen sinnlos verschwendet werden.

Der Ressourcenverbrauch in Zahlen:

Jährlich ca. **35kg Werbepost** pro Briefkasten

Entspricht ca. **14% des privaten Papiermülls**

Für die Produktion werden ca. **1.400 Liter Wasser** und rund **54kg Holz** benötigt

Zusätzlich enthält die Werbung oft **Plastik**, das getrennt entsorgt werden sollte."

Quelle: https://www.letzte-werbung.de/wissen-studie

Soll nicht-kommerzielle Werbung (Musikverein, Partei, Nachbarschaftsfest) verunmöglicht werden?
Für nicht-kommerzielle Träger:innen ist lokale, in Ausnahmefällen auch regionale Briefkastenwerbung oft von sehr großer Bedeutung. "Werbung nur auf Wunsch" fordert deshalb, dass die Opt-In-Regelung auf nicht-kommerzielle Träger:innen wie Vereine und andere Initiativen keine Anwendung finden soll. Dazu gehört auch politische Werbung, die bereits jetzt einer gesetzlichen Beschränkung unterliegt.

Kommerzielle Werbung lokaler Anbieter
"Uns ist bewusst, dass auch lokale Unternehmen auf Werbemöglichkeiten in ihrem Umkreis angewiesen sind. Für kleine und mittelgroße Unternehmen sollten Möglichkeiten geschaffen werden, die ihnen weiterhin ein bestimmtes Maß an Briefkastenwerbung ermöglicht, ohne dass dies dem Ziel der Opt-In-Regelung zuwiderläuft.
Konkrete Lösungsansätze sind in Form einer Karenzzeit oder einer Gliederung in Postleitzahlgebiete vorstellbar. Eine Karenzzeit würde den Übergang zur Opt-In-Regelung für Unternehmen im Rahmen einer festzulegenden Zeitspanne ermöglichen. Diejenigen, die weiterhin Werbung erhalten möchten, können informiert werden und gemäß dem Opt-In-System Werbung erhalten. Es wäre möglich, dass Unternehmen, unabhängig ihrer Größe, im eigenen (abhängig der Gewerbeadresse) und einem benachbarten PLZ-Zustellbezirk, Werbemittel in Papierform verteilen können. Diese Lösung wird dem möglichen Bedürfnis in Papierform zu werben gerecht, ist für die Empfänger einfach überprüfbar und schränkt eine willkürliche Zustellung effektiv ein."

Erhalten Einwohner:innen nach der Opt-In-Lösung kein kostenloses Wochenblatt mehr?
"Kostenlose Wochenblätter, welche journalistische Beiträge und ggf. Werbebeilagen enthalten, sind von unserem Vorschlag eines Opt-In-Modells ausgenommen."

Mit freundlichen Grüßen

für die GRÜNE/GL-Fraktion
gez. Carla Ober (Sprecherin für Abfallentsorgung und Recycling
gez. Marcus Bazant (Fraktionsvorsitzender)

für die Klimaliste
gez. Sebastian Hornschild
gez. Martin Hundhausen

für die erlanger linke
gez. Fabiana Girstenbrei
gez. Johannes Pöhlmann

für die FWG
gez. Anette Wirth-Hücking
gez. Prof. Dr. Gunther Moll

F.d.R.: Wolfgang Most (Geschäftsführung GRÜNE/Grüne Liste)

Ö 12

Stadt Erlangen

Deutscher Städtetag
Herrn Hauptgeschäftsführer
Helmut Dedy
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Der Oberbürgermeister

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
E-Mail ob@stadt.erlangen.de
Internet http://www.erlangen.de
Az. OBM/GV002

16. Dezember 2021

Werbung auf Wunsch

Sehr geehrter Herr Dedy,

bundesweit gibt es Bestrebungen die Briefkastenwerbung zu reduzieren, in dem das Opt-In-Verfahren zur Anwendung kommt. Es soll also nur dann zulässig sein, Werbung in Briefkästen einzuwerfen, soweit an diesen ein „Werbung, ja bitte"-Hinweis angebracht ist. Derzeit ist in Deutschland Briefkastenwerbung nur unzulässig, wenn erkennbar ist, dass der Bewohner bzw. die Bewohnerin diese Werbung nicht wünscht, z.B. durch einen entsprechenden Aufkleber.

Bisher sind weder von der alten, noch von der neuen Bundesregierung Überlegungen bekannt, diese Rechtslage zu ändern. Es gibt außerdem keine Ermächtigungsgrundlage für eine kommunale Satzung zur Einführung der Opt-In-Lösung.

Auch in Erlangen wurde ein Antrag von Teilen des Stadtrates gestellt, dass ich mich auf den entsprechenden Ebenen für eine solche Opt-In-Lösung einsetzten soll. Ziel ist es, zur Reduktion des Pro-Kopf-Papierverbrauchs beizutragen und so einerseits die Abfallwirtschaft zu entlasten und andererseits einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz zu leisten.

Ich bitte Sie deshalb, dass sich der Städtetag in seinen Fachausschüssen dieser Angelegenheit annimmt und eine Position erarbeitet. Über eine Rückmeldung wäre ich dankbar.

Bei der Gelegenheit wünsche ich Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten und gesunden Start ins neue Jahr!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Janik

Ö 13

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13-3	Bürgermeister- und Presseamt	**13-3/043/2022**

Erklärung gegen Sexismus und sexuelle Belästigung; Antrag Nr. 384/2021 vom 22.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.02.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	24.02.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
GST

I. Antrag

1. Die Stadt Erlangen, vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Florian Janik unterzeichnet die o.g. Erklärung.
2. Der gemeinsame Antrag von SPD, Grüner Liste, Klimaliste, FDP und Erlanger Linke Nr. 384/2021 vom 22.11.2021 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Stadt Erlangen unterstützt die Erklärung gegen Sexismus und sexuelle Belästigung, die von den Dialogforen gegen Sexismus (unter Leitung des BMFSFJ und der Europäischen Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft/EAF) erarbeitet wurde.
Die Stadt Erlangen bekennt sich damit zu ihrer Verantwortung, Sexismus am Arbeitsplatz, im öffentlichen Raum, in den Medien und andernorts zu bekämpfen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Erlanger Institutionen, Verbände, Arbeitgeber*innen und Organisationen werden von der Stadtspitze gebeten, mit ausgewählten Maßnahmen gegen Sexismus vorzugehen.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Stadt Erlangen stellt den Erlanger Institutionen, Verbänden, Arbeitgeber*innen und Organisationen die Erklärung sowie die Handreichung „Gemeinsam gegen Sexismus“ zur Verfügung.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:
1. Gemeinsam gegen Sexismus - Kurzfassung der Handreichung mit ausgewählten Maßnahmen gegen Sexismus am Arbeitsplatz, in Kultur und Medien und im öffentlichen Raum
2. Gemeinsame Erklärung „Gemeinsam gegen Sexismus und sexuelle Belästigung“
3. Gemeinsamer Antrag von SPD, Grüner Liste, Klimaliste, FDP und Erlanger Linke Nr. 384/2021 vom 22.11.2021

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 13

GEMEINSAM GEGEN SEXISMUS

Kurzfassung der Handreichung mit ausgewählten Maßnahmen gegen Sexismus am Arbeitsplatz, in Kultur und Medien und im öffentlichen Raum

eaf Diversity in Leadership

STÄRKER als Gewalt

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
EAF Berlin. Diversity in Leadership
Schumannstraße 5, 10117 Berlin
Tel. +49 30 3087760-0
info@eaf-berlin.de | www.eaf-berlin.de

AUTORIN
Stefanie Lohaus

REDAKTIONELLE MITARBEIT
Dr. Helga Lukoschat
Paula Schweers
Anna Stahl-Czechowska

DESIGN UND LAYOUT
I like Berlin

DRUCK
Oktoberdruck

BILDRECHTE
iStockphoto

1. Auflage, April 2021

Gefördert vom:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

INHALTSVERZEICHNIS

EINFÜHRUNG 4

1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 6

2 AUSWIRKUNGEN VON SEXISMUS 7

3 MASSNAHMEN GEGEN SEXISMUS IN DER ARBEITSWELT 8

Good Practice: Kurzintervention zur Klimaverbesserung am Arbeitsplatz 11

4 MASSNAHMEN GEGEN SEXISMUS IN KULTUR UND MEDIEN 12

Good Practice: Mehr weibliche Perspektiven dank Quote 13

5 MASSNAHMEN GEGEN SEXISMUS IM ÖFFENTLICHEN RAUM 14

Good Practice: Ein sicherer Ort für Frauen 17

QUELLENVERZEICHNIS 18

Sexismus fängt mit anzüglichen Bemerkungen an und ist einfach eine Herabwürdigung des anderen, egal, ob männlich oder weiblich.

(Quelle: Wippermann 2020)

EINFÜHRUNG

„Sexismus begegnet uns täglich und überall – in Medien und Kultur, in der Werbung, am Arbeitsplatz und in der Politik. Sexismus würdigt Menschen aufgrund ihres Geschlechts herab. In einer offenen, modernen und gleichberechtigten Gesellschaft hat Sexismus keinen Platz. Wir wollen Sexismus bekämpfen, Maßnahmen dagegen entwickeln und erfolgreiche Projekte fortführen", heißt es im Koalitionsvertrag der 19. Bundesregierung.

Sexismus ist in unserer Gesellschaft viel weiter verbreitet, als wir es auf den ersten Blick sehen. Es geht dabei um Machtmissbrauch, Grenzverletzungen und Herabwürdigungen aufgrund des Geschlechts. Sexismus hat Folgen: Er führt zu ungleichen Chancen und sexueller Belästigung bis hin zu Gewalt. Der Übergang von Sexismus zu sexueller Belästigung ist fließend – Sexismus ist ein Nährboden für Gewalt. Das geht uns alle an.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zusammen mit der EAF Berlin als verantwortlichem Projektträger mehrere „Dialogforen gegen Sexismus" durchgeführt. Ziel ist es, Sexismus und sexuelle Belästigung zu erkennen, hinzusehen und zu zeigen, wie ihnen wirksam entgegengetreten werden kann. Klar ist: Die Bekämpfung von Sexismus geht nur gemeinsam – es braucht starke gesellschaftliche Bündnisse, die einen Kulturwandel in Unternehmen, in Organisationen, in staatlichen Stellen und in der Gesellschaft bewirken.

Unsere Handreichung mit Handlungsempfehlungen und Praxisbeispielen entstand im Austausch mit zahlreichen Organisationen und Personen aus Wirtschaft, Ministerien und Verwaltung, Medien, Kultur und Zivilgesellschaft. Gemeinsam haben wir Handlungsempfehlungen gegen Sexismus für die Bereiche Arbeitsplatz, Kultur und Medien und öffentlicher Raum erarbeitet. Denn wir wollen, dass sich Frauen und Männer an ihren Arbeitsplätzen sicher fühlen können und gleiche berufliche Chancen haben. Wir wollen eine gleiche Teilhabe von Männern und Frauen in Kultur und Medien, frei von sexueller Belästigung und rückwärtsgewandten Rollenstereotypen – an den Arbeitsplätzen, aber auch in Texten, Filmen und auf Theaterbühnen. Außerdem brauchen wir einen öffentlichen Raum, in dem sich alle sicher fühlen können – unabhängig von Geschlecht und Uhrzeit.

Viele Organisationen haben bereits wirksame Maßnahmen entwickelt und engagiert umgesetzt. Einige davon werden in unserer Handreichung – hier in der Kurzfassung – vorgestellt.

Grundsätzlich werden mit dem Begriff Sexismus alle Einstellungen und Verhaltensweisen gekennzeichnet, die Menschen aufgrund ihres Geschlechts herabwürdigen und diskriminieren. Sexismus hat strukturelle und individuelle Ausdrucksformen und äußert sich in unterschiedlichsten Formen: von scheinbar harmlosen, „witzig" oder „nett" gemeinten Bemerkungen über Einschüchterung und Demütigung bis hin zu sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt.

Die Herabwürdigung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts ist historisch und kulturell in den meisten Gesellschaften tief verankert, sie ist daher besonders hartnäckig und umfassend. Doch nicht nur Frauen, auch Männer oder Trans- und Interpersonen können von Sexismus betroffen sein. Häufig verschränkt sich Sexismus mit anderen Formen der Diskriminierung aufgrund spezifischer Merkmale, wie zum Beispiel mit Rassismus. Auch werden beispielsweise lesbische Frauen abgewertet, weil ihre Lebensführung häufig Vorstellungen zu Geschlechterrollen entgegensteht.

Im breiten Spektrum sexistischer Einstellungen und Verhaltensweisen stellt die sexuelle Belästigung eine besonders verletzende und herabwürdigende Ausprägung dar. Sie ist in vielen Fällen strafbar.

Die im Auftrag des BMFSFJ durchgeführte Pilotstudie „Sexismus im Alltag. Wahrnehmungen und Haltungen der deutschen Bevölkerung" zeigt, dass Sexismus als alltägliches, massenhaftes Phänomen wahrgenommen wird (Wippermann 2020):

- 63 Prozent der befragten Frauen und 49 Prozent der befragten Männer gaben an, sexistische Übergriffe wahrgenommen zu haben oder selbst betroffen gewesen zu sein.
- Als Orte, an denen Sexismus vorkommt, werden vor allem der öffentliche Raum (46 Prozent der Frauen, 42 Prozent der Männer), der Arbeitsplatz (41 Prozent der Frauen, 45 Prozent der Männer) sowie öffentliche Verkehrsmittel (30 Prozent der Frauen, 29 Prozent der Männer) genannt.
- Obwohl sie nicht direkt als Person angesprochen werden, empfinden 75 Prozent aller Frauen und 61 Prozent aller Männer Sexismus in den Medien als schlimm. Vor allem die Darstellung von Frauen und Männern als Sexobjekte in der Werbung wird negativ bewertet.
- 80 Prozent der befragten Frauen und 65 Prozent der befragten Männer sprechen sich dafür aus, dass die Politik mehr Maßnahmen ergreift, um Sexismus vorzubeugen.

Mit Blick auf die Ergebnisse der Pilotstudie konzentrierten sich auch die Dialogforen auf die drei Bereiche Arbeitswelt, Kultur und Medien und öffentlicher Raum.

In der **ARBEITSWELT** kommt Sexismus eine besondere Bedeutung zu: Er kann die Teilhabe von Frauen an Führungspositionen verhindern, ungleiche Bezahlung rechtfertigen oder in letzter Konsequenz zu Altersarmut von Frauen führen. So kann etwa der Gender Pay Gap, also die Unterschiede zwischen den durchschnittlichen Bruttostundenlöhnen von Frauen und Männern, als eine Ausdrucksform von strukturellem Sexismus begriffen werden. Schließlich ist auch sexuelle Belästigung weit verbreitet: Jede elfte erwerbstätige Person hat in den vergangenen drei Jahren sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz erlebt. Frauen waren mit einem Anteil von 13 Prozent mehr als doppelt so häufig betroffen wie Männer (5 Prozent) (Schröttle/Meshkova/Lehmann 2019).

Im Bereich **KULTUR UND MEDIEN** nahm die weltweite MeToo-Bewegung ihren Anfang. Sie zeigte das Ausmaß von bis dato tabuisierten sexistischen Übergriffen und sexualisierter Gewalt im Rahmen von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen. Daneben geht es in diesem Bereich um sexistische und geschlechterstereotype Darstellungen, die sexistisches Denken und Handeln befördern.

Auch der **ÖFFENTLICHE RAUM** – die Straßen und Plätze, die Volksfeste oder die öffentlichen Verkehrsmittel – können Orte für Sexismus sein. Hierzu zählt sexistische Werbung, von der sich viele Menschen belästigt fühlen.

Die Politik kann den gesetzgeberischen Rahmen setzen, um Sexismus zu sanktionieren und den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich zu wehren. Um Stereotype und sexistisches Denken langfristig aus Köpfen und Strukturen zu verbannen, sind jedoch weit mehr gesellschaftliche Kräfte gefragt: Jede und jeder Einzelne ist gefordert, und es bedarf Veränderungen in der Kultur und in den Regeln von Unternehmen, staatlichen Institutionen und zivilgesellschaftlichen Organisationen. Dazu gehört auch eine partnerschaftliche Verteilung von Sorgearbeit und das Aufbrechen von Geschlechterstereotypen.

Abb. 1: Auch scheinbar harmlose Vorfälle führen zur Akzeptanz von Gewalt
(Quelle: Council of Europe 2019)

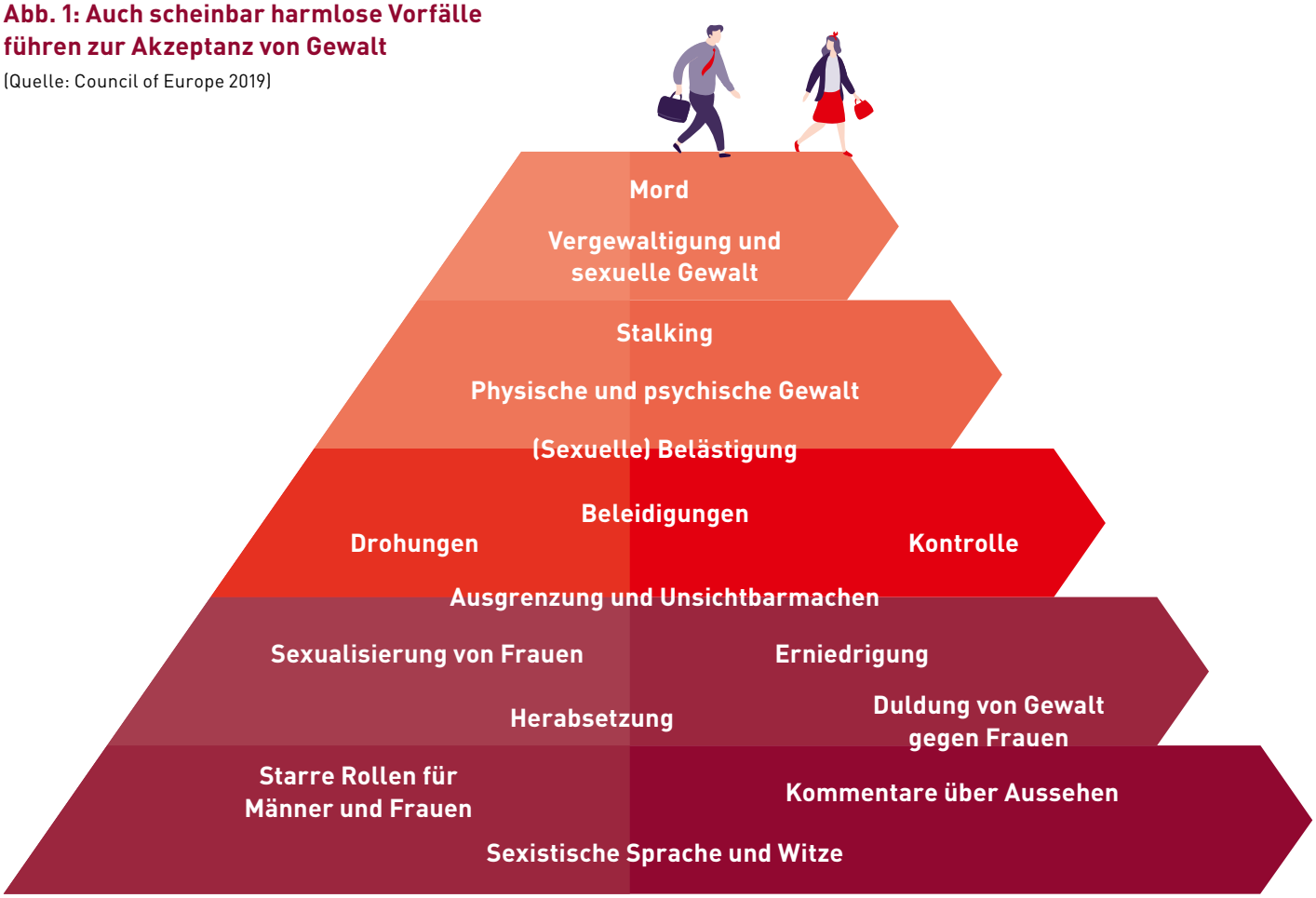

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

In modernen Demokratien ist Sexismus – wie andere Formen der Diskriminierung auch – unerwünscht. Das gilt selbstverständlich auch in Deutschland. Rechtliche Grundlagen bilden im Wesentlichen das Grundgesetz, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz sowie das Strafgesetzbuch.

GRUNDGESETZ (GG): Artikel 3 Absatz 2 GG legt fest: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt." In Absatz 3 heißt es: „Niemand darf wegen seines Geschlechts benachteiligt werden." Auch wenn hier das Wort Sexismus nicht verwendet wird – denn das Grundgesetz ist älter als dieser Begriff –, bieten diese Normen die gesetzliche Grundlage, um Menschen vor Sexismus zu schützen.

ALLGEMEINES GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ (AGG): Das 2006 verabschiedete AGG bildet die Grundlage für die privatrechtliche Verfolgung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und sexueller Belästigung, insbesondere in beruflichen Zusammenhängen. In § 3 Absatz 4 wird sexuell bestimmtes Verhalten auch ohne körperliche Berührung des Opfers, wie etwa Bemerkungen sexuellen Inhalts, unerwünschtes Zeigen oder sichtbares Anbringen von pornografischen Darstellungen, als sexuelle Belästigung begriffen und sanktioniert.

STRAFGESETZBUCH (STGB): Durch die Sexualstrafrechtsreform von 2016 wurde der Straftatbestand der sexuellen Belästigung (§ 184i StGB) geschaffen, der eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe vorsieht, falls die Tat nicht nach den übrigen Strafvorschriften des Sexualstrafrechts mit schwerer Strafe bedroht ist. In besonders schweren Fällen (etwa wenn die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird) kann eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren verhängt werden. Die strafrechtliche Definition von sexueller Belästigung ist jedoch weniger weitreichend als diejenige des AGG, denn Voraussetzung für eine Strafbarkeit ist, dass der Täter das Opfer in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt hat. Rein verbale sexualbezogene Belästigungen fallen nicht unter § 184i StGB, können aber nach geltendem Recht als Beleidigung nach § 185 StGB strafbar sein, wenn damit die Missachtung einer anderen Person ausgedrückt wird.

Auch international wird Sexismus geächtet, zum Beispiel durch die **UN-FRAUENRECHTSKONVENTION** aus dem Jahr 1979 oder in verschiedenen Verträgen und Richtlinien der EU. Die 2019 verabschiedete Empfehlung des Europarats zur Prävention und Bekämpfung von Sexismus CM/Rec(2019)1 empfiehlt den Regierungen der 47 Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um Sexismus und all seine Erscheinungsformen im öffentlichen und privaten Bereich zu verhindern und zu bekämpfen und über die in diesem Bereich erzielten Fortschritte zu informieren.

„Im Sinne dieser Empfehlung bezeichnet der Begriff Sexismus:

Jede Handlung, Geste, Abbildung, jedes gesprochene oder geschriebene Wort, jeder [sic] Brauch oder jedes Verhalten, das auf der Vorstellung basiert, dass eine Person oder Personengruppe aufgrund ihres Geschlechts minderwertig ist und das im öffentlichen oder privaten Bereich, ob online oder offline, mit dem Zweck oder der Wirkung:

I. die einer Person oder Personengruppe innewohnende Würde oder die ihr zustehenden Rechte zu verletzen; oder
II. einer Person oder Personengruppe körperlichen, sexuellen, psychischen oder sozioökonomischen Schaden oder Leid zuzufügen; oder
III. eine einschüchternde, feindliche, erniedrigende, demütigende oder beleidigende Umgebung oder Atmosphäre zu schaffen; oder
IV. die Autonomie und die vollen [sic] Verwirklichung der Menschenrechte einer Person oder einer Personengruppe zu beschränken; oder
V. Geschlechterstereotype zu verfestigen und zu verstärken." (Council of Europe 2019: 8)

Sexismus bedeutet für mich Belästigung, weil das schon über das Flirten hinausgeht.

(Quelle: Wippermann 2020)

AUSWIRKUNGEN VON SEXISMUS

Auf den ersten Blick scheint Sexismus vor allem ein moralisches Problem zu sein, schließlich wird durch ihn unsere Vorstellung von der Würde und Gleichheit der Menschen verletzt. Doch Sexismus ist ganz konkret schädlich, und zwar nicht nur für die von Sexismus betroffenen Menschen, sondern für die gesamte Gesellschaft und ihre Organisationen. So hemmt Sexismus wirtschaftliche Erfolge und verursacht Kosten, zum Beispiel für Unternehmen und unser Gesundheitssystem. Auch wirkt sich Sexismus entgegen der landläufigen Vorstellung nicht nur negativ auf Frauen aus – auch Männern schaden Stereotype von Männlichkeit und Weiblichkeit. Dies belegt eine Vielzahl von Studien, von denen einige im Folgenden vorgestellt werden.

AUSWIRKUNGEN AUF GESUNDHEIT UND LEISTUNGSFÄHIGKEIT

- Sexistisches Verhalten hat negative Wirkungen auf die Psyche der Betroffenen. Belegt ist, dass sexistische Vorurteile, abwertende Kommentare oder Verhaltensweisen und sexuelle Objektivierung Wut, Angst und andere negative Emotionen bei Frauen erzeugen und sich negativ auf ihr Selbstwertgefühl auswirken (Hope et al. 1995).

- Auf die langfristigen Auswirkungen von Sexismus weist eine im September 2019 veröffentlichte Studie des University College London mit 3 000 Teilnehmerinnen hin (Hackett/Steptoe/Jackson 2019). Frauen, die am Arbeitsplatz von einem sexistischen Klima betroffen waren, entwickelten in einem Zeitraum von vier Jahren dreimal häufiger Depressionen als eine Kontrollgruppe, die keinen solchen Sexismus am Arbeitsplatz erfahren hatte. Zudem klagten die Frauen über eine schlechtere Leistungsfähigkeit, Unzufriedenheit und einen allgemein schlechteren Gesundheitszustand.

- Ebenso wurde festgestellt, dass sexistische Erfahrungen mit den drei häufigsten psychischen Erkrankungen von Mädchen und Frauen in Zusammenhang stehen: Essstörungen, depressiven Verstimmungen und manifesten Depressionen (ebd.).

WIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN

Sexistische Diskriminierung schadet nicht nur den betroffenen Menschen, sondern hat auch negative Folgen und wirtschaftliche Nachteile für Organisationen und Unternehmen. So kommt es aufgrund der Erfahrung von sexistischer Diskriminierung unter anderem zu schlechterer Leistung, Fehlzeiten und sogar Kündigungen (Diehl 2017).

- Eine US-amerikanische Studie ergab, dass 80 Prozent der dort interviewten Arbeitnehmerinnen, die sexuell belästigt wurden, das Unternehmen innerhalb eines Jahres verlassen. Die Unternehmen büßen an Reputation und Arbeitgeberattraktivität ein, und es kann ein immenser wirtschaftlicher Schaden entstehen (McLaughlin/Uggen/Blackstone 2017).

- Auch auf die Rekrutierung von Personal und Entwicklung beruflicher Talente wirkt sich Sexismus nachteilig aus. So können sich Frauen und Männer nicht entsprechend ihren Potenzialen entfalten, sondern werden in „typisch weibliche“ oder „typisch männliche“ Berufe und Aufgaben gedrängt. Eine Studie der London School of Economics zeigte, dass Männer Berufsfelder, die von Frauen dominiert werden, schnell wieder verlassen, weil sie Angst haben, als „unmännlich“ stigmatisiert zu werden, und dass einige Männer sogar die Arbeitslosigkeit vorziehen, als in diesen Berufen zu arbeiten (Torre 2019).

- Im Auftrag des australischen Finanzministeriums hat die Unternehmensberatung Deloitte in einer 2019 erschienenen Studie erstmals die Kosten von sexueller Belästigung berechnet. Dazu gehören Kosten, die durch die geringere Arbeitsleistung der Opfer, aber auch durch die Aufarbeitung des Falls entstehen, ferner Anwaltsgebühren, Arzt- und Therapiekosten. Die Studie beziffert die durchschnittlichen Kosten eines Falls allein im ersten Jahr auf 1 428 Australische Dollar (circa 890 Euro) (Deloitte Access Economics 2019).

- Sexismus ist jedoch nicht erst dann schädlich, wenn es zu sexueller Belästigung gekommen ist. Schon eine männlich dominierte Organisationskultur, in der sexistisches Verhalten und sexistische Praktiken häufig vorkommen und normalisiert werden, ist für das berufliche Wohlbefinden der Mitarbeitenden genauso schädlich wie sexuelle Belästigung (Sojo/Wood/Genat 2015).

GESELLSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN

Die Auswirkungen von Sexismus auf die gesamte Gesellschaft zu beziffern, ist schwierig. Denn bereits die Art und Weise der Datenerhebung, um zum Beispiel den Beitrag der Frauen zur Wirtschaftsleistung zu bewerten, ist lücken- und fehlerhaft (Criado-Perez 2020).

Transnationale Organisationen wie das Weltwirtschaftsforum, der Internationale Währungsfonds, die Weltbank oder UNICEF gehen davon aus, dass Sexismus sich negativ auf das wirtschaftliche Wohlergehen einer Nation auswirkt. Ländervergleiche zeigen: Je mehr Chancen Frauen haben, am Erwerbsleben gleichermaßen teilzunehmen, Unternehmen zu gründen und Führungspositionen zu erreichen, desto höher ist der Wohlstand des Landes (Scott 2020).

> Schlimm am Sexismus ist, dass man als Objekt gesehen und abgewertet wird und nicht gesehen wird, welche Fähigkeiten ich habe und wer ich bin.
>
> (Quelle: Wippermann 2020)

MASSNAHMEN GEGEN SEXISMUS IN DER ARBEITSWELT

Sexismus und sexuelle Belästigung abzuschaffen, ist nichts, was von heute auf morgen gelingen kann. Doch es ist auch kein unmögliches Unterfangen: Jede einzelne Person, Verwaltung und Kommune, jedes Unternehmen, jedes Theater, jeder Verlag, jede Sendeanstalt kann sich aktiv dafür entscheiden, Sexismus nicht länger hinzunehmen, und entsprechend die eigene Organisationskultur verändern.

Studien und Versuche aus der Sozialpsychologie haben gezeigt, dass auch schon kleine Interventionen wie etwa direkte Konfrontationen, klare Bekenntnisse von Führungskräften gegen Sexismus oder das Bereitstellen von Informationsmaterialien dazu beitragen können, sexistische Strukturen aufzubrechen.

Denn die größte Hürde für die Bekämpfung von Sexismus ist nach wie vor seine gesellschaftliche Tabuisierung. Vor allem für Führungskräfte fühlt sich ein Bekenntnis gegen Sexismus daher oft an wie das Eingeständnis eines Versagens. Man möchte nicht den Blick darauf lenken, dass es in der eigenen Organisation überhaupt so weit kommen konnte. Doch ein solches Bekenntnis ist niemals ein Versagen, denn Sexismus kommt überall vor. Es ist vielmehr ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem gleichberechtigten Miteinander aller Menschen.

Die hier vorgestellten Maßnahmen gegen Sexismus in der Arbeitswelt sind auch für den Bereich Kultur und Medien sowie für den öffentlichen Raum relevant, denn auch hier gibt es Arbeitgebende und Arbeitnehmende, etwa in Kulturinstitutionen und Kommunen. Deshalb geht eine Bekämpfung von Sexismus in Kultur und Medien und im öffentlichen Raum immer Hand in Hand mit der Einführung von Maßnahmen für die jeweils eigene Arbeitswelt.

1 HALTUNG ZEIGEN

- **Richtet sich an: Führungskräfte**
- **Zielt auf: Haltung**

Einzelne Maßnahmen gegen Sexismus einzuführen, ist wichtig. Ihre volle Wirkung entfalten sie jedoch erst, wenn Organisationen über die Führungskräfte die klare und konsistente Botschaft kommunizieren, dass sie Sexismus ablehnen. Dabei geht es nicht nur um formelle Erklärungen und Verstärkung, etwa durch vorgeschriebene Schulungen zu Leitlinien und die Durchsetzung von Sanktionen, sondern vor allem um informelle Verstärkung – durch das alltägliche Verhalten oder beiläufige Bemerkungen von Führungskräften.

2 LEITLINIEN GEGEN SEXISMUS UND SEXUELLE BELÄSTIGUNG ERSTELLEN

- **Richtet sich an: Mitarbeiter/-innen, Führungskräfte**
- **Zielt auf: Prävention**

Leitlinien oder Verhaltenskodizes sind ein wichtiger Schritt, um gegen Sexismus vorzugehen und dieses Vorgehen für alle Beteiligten transparent zu gestalten. Zu Beginn wird darin klar und formell erklärt, dass sexistisches Verhalten und sexuelle Belästigung innerhalb der Organisation nicht toleriert werden und dass diese Erklärung den Mitarbeitenden weithin zugänglich gemacht wird.

Abb. 2: Prozess zur Einführung von Maßnahmen gegen Sexismus in der Organisation

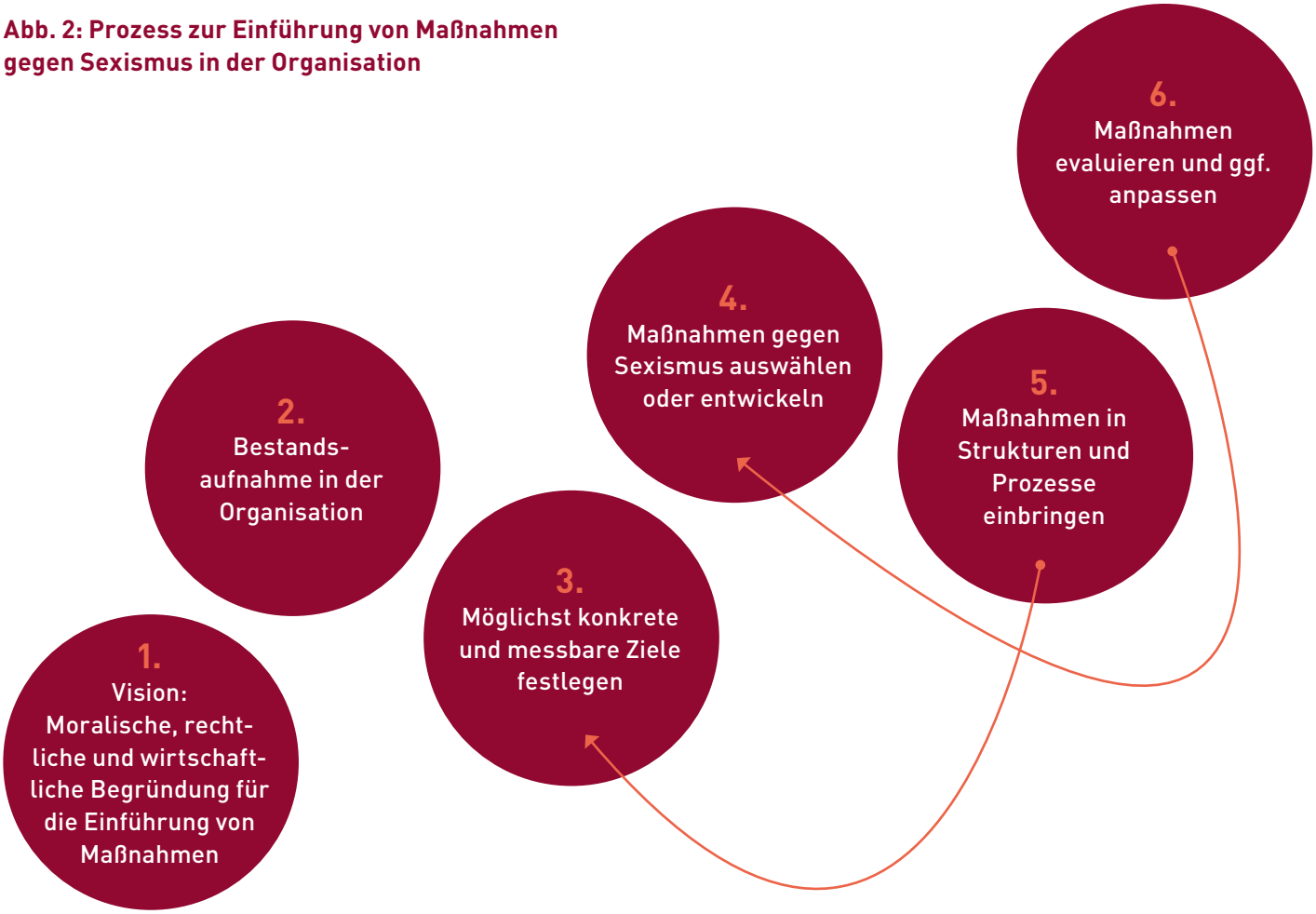

3 INFORMATIONSMATERIALIEN ZU SEXUELLER BELÄSTIGUNG BEREITSTELLEN UND VERTEILEN

- **Richtet sich an: Mitarbeiter/-innen, Führungskräfte**
- **Zielt auf: Prävention**

Zu sexueller Belästigung am Arbeitsplatz gibt es klare gesetzliche Regelungen und viel Wissen aus Forschung und Praxis. In vielen Betrieben ist jedoch bisher wenig von diesem Wissen angekommen, gleichzeitig wünschen sich sowohl von sexueller Belästigung Betroffene als auch Führungspersonen diese Informationen. Daher ist es sinnvoll, entsprechende Informationsmaterialien, gegebenenfalls in mehreren Sprachen, zur Verfügung zu stellen (Schröttle/Meshkova/Lehmann 2019: 88, 38).

4 SENSIBILISIERUNGSTRAININGS DURCHFÜHREN

- **Richtet sich an: Führungskräfte, Mitarbeiter/-innen, Interessenvertretungen/Betriebs- und Personalräte**
- **Zielt auf: kritische Haltung gegenüber Stereotypen und subtilen Sexismen**

Trainings gegen Sexismus und andere Formen von Diskriminierung, oft unter dem Stichwort Diversity-, Unconscious-Bias- oder Gender-Awareness-Trainings bekannt, regen die Teilnehmenden zur Reflexion der eigenen Vorurteile und Verhaltensweisen an.

5 SPEAK-UP-KULTUR: SEXISMUS KONFRONTIEREN LERNEN – UND MIT KONFRONTATION UMGEHEN

- **Richtet sich an: Mitarbeiter/-innen, Führungskräfte**
- **Zielt auf: Haltung gegenüber Stereotypen und subtilen Sexismen**

Die direkte Konfrontation derjenigen, die sich sexistisch äußern oder verhalten, ist eine sehr wirksame Intervention gegen Sexismus. Die Benennung sexistischer Vorurteile wirkt sowohl bei Personen, die sich sexistisch äußern, als auch bei Personen, die die Situation beobachten, denn sie schafft ein größeres Bewusstsein für Sexismus. Um Konfrontationen überhaupt zu ermöglichen, müssen Organisationen klar kommunizieren, dass diese erwünscht sind und dass Personen, die Sexismus benennen, nicht als Störenfriede gesehen werden.

6 BESCHWERDESTELLE EINRICHTEN

- **Richtet sich an: Betriebsrat, Geschäftsführung**
- **Zielt auf: Struktur zur Aufdeckung und Ahndung von Diskriminierung und sexueller Belästigung**

Gemäß § 13 AGG können sich Beschäftigte bei ihrer Arbeit gebenden Organisation beschweren, wenn sie sich aufgrund von Herkunft, Aussehen, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität diskriminiert fühlen. Um das Beschwerderecht zu gewährleisten, sind Arbeitgebende verpflichtet, eine Beschwerdestelle einzurichten, also eine Person oder Abteilung innerhalb ihres Betriebs zu benennen, die eine Beschwerde offiziell entgegennimmt. Bestätigt die Beschwerdestelle die Diskriminierung, ist der Betrieb verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

7 ERSTBERATUNG BEI SEXUELLER BELÄSTIGUNG ANBIETEN

- **Richtet sich an: Betroffene von Sexismus**
- **Zielt auf: Struktur zur Aufdeckung und Ahndung von Diskriminierung und sexueller Belästigung**

Die Einrichtung einer Beschwerdestelle nach § 13 AGG ist nicht mit einer Beratung zu verwechseln. Wenn ein Fall von sexueller Belästigung der Beschwerdestelle gemeldet und von ihr angenommen wird, sind Maßnahmen – bei schweren Delikten wie sexueller Nötigung oder Vergewaltigung auch eine Strafanzeige – unumgänglich. Betroffene wollen sich jedoch in der Regel erst einmal ergebnisoffen informieren, um sich über weitere Schritte Klarheit zu verschaffen. Daher ist es für einen Betrieb sinnvoll, Basiswissen über den Umgang mit sexueller Belästigung bereitzustellen und externe Hilfsangebote – etwa psychologische und rechtliche Beratungen – zu kennen und empfehlen zu können. Die Beratungs- und die Beschwerdestelle können von derselben Person oder Abteilung betreut oder auf verschiedene Ansprechpersonen verteilt werden. Sinnvoll ist es, den Betriebs- oder Personalrat einzubeziehen: Er kann zunächst mit der betroffenen Person die Situation und die Handlungsoptionen klären und die nächsten Schritte ausloten, bevor eine offizielle Beschwerde beim Arbeit gebenden Unternehmen ergeht.

GOOD PRACTICE: KURZINTERVENTION ZUR KLIMA-VERBESSERUNG AM ARBEITSPLATZ

CHARITÉ – UNIVERSITÄTSMEDIZIN BERLIN

Dr. Christine Kurmeyer, zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Charité

Die Charité – Universitätsmedizin Berlin ist mit über 3 000 Betten eine der größten Universitätskliniken Europas. Neben vielen anderen Maßnahmen für Gleichstellung und gegen sexuelle Belästigung hat die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte Dr. Christine Kurmeyer das Kurzworkshopformat „Klimaverbesserung im OP“ konzipiert.

„Berichte und Beschwerden über einen rauen Umgangston in den Operationssälen hatten sich gehäuft. Parallel dazu zeigten die Ergebnisse einer internen Onlinestudie zu sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, dass die häufigste Form sexueller Belästigung in der Charité die verbale Grenzverletzung ist, die häufig indirekt und unabsichtlich begangen wird“, so Christine Kurmeyer. Es wurde deutlich: In der hochverdichteten Arbeitsumgebung und angesichts steigender Diversität in Teams braucht es Räume und Zeit für Reflexion und Kommunikation.

Ziel der Kurzintervention ist es, die einzelnen OP-Teams für Grenzverletzungen zu sensibilisieren. Denn diese sind im OP nicht nur eine Frage von Diskriminierung, sondern beeinflussen die Stimmung im Team – und können sich damit indirekt auf das Operationsergebnis auswirken. Es geht damit also auch um die Sicherheit der Patientinnen und Patienten.

Um sexistische und andere Grenzverletzungen zu thematisieren und ihnen künftig vorzubeugen, hat Kurmeyer ein effektives 45-minütiges Format entwickelt. Die Teilnahme erfolgt für alle Beteiligten am Arbeitsplatz OP über alle Berufsgruppen und Hierarchien hinweg auf Einladung der Leitung.

Zu Beginn der Kurzintervention gibt die Workshopleitung eine Einführung und erklärt, dass Grenzverletzungen – auch unabsichtlich – passieren können, vor allem im hektischen und stressigen OP-Alltag. Danach stellt sie die Ergebnisse der Onlinebefragung vor und betont dabei, dass alle Geschlechter von Grenzverletzungen betroffen sein können. So erhöht sich meistens auch die Akzeptanz der Männer. Die verbleibende halbe Stunde widmet sich einem moderierten Gespräch. Jede Person bekommt dafür Moderationskarten mit den drei Fragen: „Was läuft rund?“, „Was läuft eckig?“ und „Was möchte ich im OP nie wieder hören?“.

Auf die erste Karte schreiben die Teilnehmenden positive Erlebnisse, auf die zweite Probleme, die eher die Organisation betreffen (etwa die Personalplanung), und auf die dritte verbale Grenzverletzungen. Die Workshopleitung sammelt die Karten ein und liest sie vor. So bleiben die Aussagen anonym. In der anschließenden Diskussion wird geklärt, warum eine Aussage als Grenzverletzung empfunden wurde. Es wird die Gruppe zurate gezogen, Zeuginnen und Zeugen können sich äußern.

Das Format gibt den Teilnehmenden die Möglichkeit, verbale Grenzverletzungen anonym anzusprechen und im Team zu klären. Es bietet allen Teilnehmenden die Chance auf eine Verbesserung des Arbeitsklimas: den Betroffenen, aber auch denjenigen, die Grenzen – meist unbewusst – verletzt haben.

MASSNAHMEN GEGEN SEXISMUS IN KULTUR UND MEDIEN

Dem Kultur- und Medienbereich kommt in der Bekämpfung von Sexismus eine besondere Verantwortung zu. Kultur- und Medieninstitutionen sind Arbeitgebende und haben – wie alle anderen Branchen auch – Probleme mit ungleicher Bezahlung von Frauen und Männern, mit dem Mangel an Frauen in Führungspositionen sowie mit sexueller Belästigung. Zugleich werden in Kultur und Medien Geschichten erzählt und kulturelle Bilder erschaffen, die unsere Normen, Vorstellungen und Emotionen gegenüber den Geschlechtern prägen. Es sind Bilder und Geschichten, die wir bewusst und unbewusst aufnehmen, die unsere Gefühlswelten und Verhaltensweisen schon im Kindesalter beeinflussen. Häufig unbewusst werden hierbei Stereotype weiterverbreitet, die den Gedanken- und Handlungsspielraum eingrenzen (Nelke 2019).

8 REFLEXION VON SEXISTISCHEN PRAKTIKEN

- **Richtet sich an: Kulturschaffende**
- **Zielt auf: Veränderung der Struktur des Kulturbetriebs und seiner Inhalte**

Um sexistische Darstellungen auf Bühnen und im Film zu ersetzen, ist eine Reflexion der gegenwärtigen Theater- und Filmarbeit nötig, die sich immer noch nicht von ihren historisch gewachsenen Geschlechtervorstellungen aus dem 19. Jahrhundert emanzipiert hat. Auch heute noch virulent sind Vorurteile wie jenes, dass Frauen nicht zu genialen schöpferischen Akten fähig seien.

9 CHECKLISTEN

- **Richtet sich an: Auftraggeber/-innen und Auftragnehmer/-innen von Film- und Theaterproduktionen, Filmfördernde, Drehbuchschreibende**
- **Zielt auf: Sichtbarmachen und Reflexion von Sexismus, andere Verteilung von Fördergeldern**

Zur besseren Beurteilung von Sexismus in Kulturproduktionen haben einige Personen und Institutionen Checklisten entwickelt. Der Bechdel-Wallace-Test und der darauf aufbauende Mako-Mori-Test stellen wenige einfache Fragen zur Rolle von Frauen in Filmen, zum Beispiel: Kommen im Film mindestens zwei Frauen vor und haben sie auch Namen? Reden die Frauen miteinander? Sprechen sie über etwas anderes als über Männer? Hat der Film einen weiblichen Charakter mit eigenem Handlungsstrang, der nicht die männliche Geschichte stützt?

10 GESCHLECHTERGERECHTE SPRACHE

- **Richtet sich an: Kulturschaffende**
- **Zielt auf: Sichtbarmachen von Frauen, Verzicht auf Geschlechterstereotype**

Geschlechtergerechte Sprache nimmt die Gleichberechtigung von Männern und Frauen in der Kommunikation ernst und vermeidet die sprachliche Diskriminierung von Trans- und Interpersonen.

11 ANREIZE FÜR STOFF- UND PROJEKTENTWICKLUNG

- **Richtet sich an: Filmfördernde**
- **Zielt auf: höhere Beteiligung von Frauen an Filmproduktionen**

Das Österreichische Filminstitut (ÖFI), größte Filmförderungseinrichtung des Landes, hat 2016 einen Maßnahmenkatalog zur verstärkten Beschäftigung weiblicher Filmschaffender beschlossen, der unter anderem mit positiven Anreizen arbeitet, „Gender Incentive" genannt: Weist ein Filmprojekt einen signifikanten Anteil an weiblichen Beschäftigten in Produktion, Regie, Drehbuch, Kamera, Schnitt, Ton, Kostüm und Szenenbild auf, erhält die Produktionsfirma automatisch zusätzliche Fördermittel in Höhe von 30 000 Euro. Diese können für die Entwicklung neuer Stoffe und Projekte mit einem entsprechenden Frauenanteil verwendet werden.

12 GENDER BUDGETING – BINDUNG VON FÖRDERGELDERN UND KULTURBUDGET

- **Richtet sich an: Organe der öffentlichen und privaten Kulturfinanzierung**
- **Zielt auf: Strukturveränderung**

Die Haushaltsplanung, also die Budgetierung öffentlicher Gelder, gilt als ein wichtiges politisches Steue-

GOOD PRACTICE: MEHR WEIBLICHE PERSPEKTIVEN DANK QUOTE

DIE SCHAUSPIELSPARTE DES BADISCHEN STAATSTHEATERS KARLSRUHE

Das Team der Schauspielsparte (im Uhrzeigersinn): Anna Bergmann (Schauspieldirektorin), Anna Haas (stellvertretende Schauspieldirektorin), Sonja Walter (geschäftsführende Dramaturgin) und Eivind Haugland (Dramaturg/Teilnehmer der Dialogforen)

Das Badische Staatstheater Karlsruhe umfasst die Sparten Oper, Ballett, Konzert, Schauspiel, Junges Staatstheater und Volkstheater. Nach ihrem Antritt als Schauspieldirektorin in der Spielzeit 2018/2019 führte die Regisseurin Anna Bergmann einige Neuerungen in der Schauspielsparte ein: Auf der Führungsebene tritt sie im Team mit Anna Haas als stellvertretender Schauspieldirektorin und Sonja Walter als geschäftsführender Dramaturgin an. (Sonja Walter ist mit der Spielzeit 2020/2021 Chefdramaturgin am Staatstheater und für alle sechs Sparten am Haus tätig.) Diese Art von Jobsharing auf hoher Führungsebene ist nicht nur im Theater eine große Ausnahme.

Das Team entschloss sich, eine auf zwei Spielzeiten befristete Frauenquote von 100 Prozent in der Regie einzuführen, denn 70 Prozent aller Theaterstücke auf großen Bühnen werden von Männern inszeniert. Seine Idee war es, ein Statement zu setzen sowie dem gängigen Vorurteil zu begegnen, man würde nicht genug geeignete Regisseurinnen für die großen Theaterbühnen finden.

Probleme, gute Regisseurinnen zu finden, gab es keine. Der Blick der Regisseurinnen auf die klassischen, teilweise von patriarchalen Sichtweisen durchzogenen Theaterstoffe bringt ausgezeichnete Inszenierungen hervor, die generell sehr gut vom Publikum angenommen werden, aber durchaus auch für Diskussion sorgen. Nach den ersten beiden Spielzeiten beschloss das Team die Einführung einer weiteren Quote für Theaterautorinnen, wobei hier die 100 Prozent – auch aufgrund der Einschränkungen, die sich aus der Bekämpfung der Sars-CoV2-Pandemie ergaben – nicht erreicht wurden. Neben dem Beweis, dass Frauen zu ausgezeichneten kreativen Leistungen imstande sind, ergab sich daraus auch ein Bedarf an mehr Schauspielerinnen, die der Vielzahl an interessanten weiblichen Figuren gerecht werden. Das Schauspielensemble ist seit der Spielzeit 2020/2021 zum ersten Mal paritätisch aufgestellt. Für die Zukunft wird eine größere Diversität angestrebt, um gesellschaftlich relevanten Themen der Gegenwart gerechter zu werden.

Das Experiment war erfolgreich: Auch nach Ablauf der zwei Spielzeiten blieb der Anteil an Regisseurinnen weit über dem Durchschnitt – er liegt derzeit bei 60 Prozent.

Anmerkung: Nachdem dem Generalintendanten Peter Spuhler im Sommer 2020 toxisches Führungsverhalten vorgeworfen worden war und der Verwaltungsrat im November 2020 seinen Vertrag bereits zum Ende der Spielzeit 2020/2021 aufgelöst hat, begann im Badischen Staatstheater ein tiefgreifender Reformprozess. Ziel des Prozesses ist es, neue Arbeitsstrukturen zu schaffen, die Machtmissbrauch in allen Formen verhindern sollen. Wie alle Sparten, nimmt auch das Schauspiel an diesem Prozess aktiv teil.

rungsinstrument. Gender Budgeting zielt darauf ab, für Frauen und Männer sowie Mädchen und Jungen den gleichen Zugang zu den öffentlichen Haushaltsmitteln zu gewährleisten.

13 QUOTEN

- **Richtet sich an: öffentlich-rechtliche Sendeanstalten, Filmförderinstitutionen, Filmhochschulen und Festivals**
- **Zielt auf: Strukturveränderung, Verteilung von Machtpositionen, mehr Sichtbarkeit von Frauen**

Quoten helfen dabei, Zugänge für Frauen zur Kultur- und Medienbranche zu erleichtern und die Repräsentation von Frauen auf Bildschirmen und Bühnen nachweislich zu erhöhen (Loist 2018). So fordert die Organisation Pro Quote Film unter anderem:

- eine ausgewogene Anzahl weiblicher und männlicher Rollen in der Gesamtheit der Filme und TV-Produktionen,
- eine Einführung verbindlicher Zielgrößen von Frauen in Führungspositionen öffentlich-rechtlicher Sender und Filmförderinstitutionen,
- paritätische Besetzung der Aufsichts-, Beratungs- und Vergabegremien sowie der Jurys von öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten, Filmförderinstitutionen, Filmhochschulen und Festivals.

MASSNAHMEN GEGEN SEXISMUS IM ÖFFENTLICHEN RAUM

Öffentlicher Raum bezeichnet die Umgebung, die für die Allgemeinheit zugänglich ist und von ihr genutzt wird. Sexismus im öffentlichen Raum hat daher ganz unterschiedliche Facetten.

- Die offensichtlichste Variante ist die sexuelle Belästigung, Verfolgung und Bedrohung im öffentlichen Raum. Laut einer aktuellen repräsentativen Umfrage haben 36 Prozent der befragten Frauen in Deutschland diese Formen bereits erlebt (Clavaud/Finchelstein/Kraus 2018).
- Sexismus findet sich aber auch weniger offensichtlich. So sind Städte und Kommunen als historisch gewachsene Räume bis heute städte- und verkehrsplanerisch nicht auf die Bedürfnisse aller Geschlechter ausgerichtet, zum Beispiel weil Parks und Unterführungen nicht sicher ausgeleuchtet sind.
- Schließlich ist auch die Werbung als Kommunikationsmedium, zum Beispiel auf Plakatwänden oder in Bussen und Bahnen, ein Teil des Stadtbilds. Der Deutsche Werberat ist auf diesem Gebiet schon lange aktiv und sorgt dafür, dass sexistische Werbung wirksam entfernt wird.

> Angst, keine weiteren Engagements zu bekommen, als ‚schwierig' oder zickig zu gelten.
>
> (Quelle: Schmidt 2019)

14 SEXUELLE BELÄSTIGUNG IM ÖFFENTLICHEN RAUM SICHTBAR VERURTEILEN

- **Richtet sich an: Kommunen**
- **Zielt auf: Sichtbarmachen von sexualisierter Gewalt im öffentlichen Raum und Prävention**

Kampagnen und Aktionen können sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum und/oder in öffentlichen Verkehrsmitteln ins Bewusstsein rücken und dazu beitragen, dass sie häufiger erkannt und auch angezeigt wird. Zudem können sie helfen, normierend auf potenzielle Tatpersonen einzuwirken. Der Vorteil des öffentlichen Raums ist, dass sich hier ganz unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen aufhalten und erreicht werden können. Eine weitere Möglichkeit ist das Aushängen von Informationsmaterialien und Telefonnummern für Betroffene von sexualisierter Gewalt in öffentlichen Gebäuden oder im öffentlichen Personennahverkehr – und zwar mehrsprachig und barrierefrei.

15 MELDE- UND ANLAUFSTELLEN AUF ÖFFENTLICHEN FEIERN

- **Richtet sich an: Kommunen, Bürger/-innen**
- **Zielt auf: Prävention gegen sexuelle Belästigung, Erste Hilfe bei sexueller Belästigung**

Alkoholkonsum auf Festen und Festivals, in Bars oder Clubs lassen die Hemmschwellen in Bezug auf sexuelle Belästigung sinken (Thompson/Cracco 2008). Ähnlich wie bei sexueller Belästigung an anderen Orten und zu anderen Zeiten sind die Tatpersonen größtenteils männlich und die Opfer meist weiblich (Graham et al. 2014). Deshalb ist es sinnvoll, zu solchen Anlässen Vorkehrungen zu treffen: durch Beratungsstellen oder Interventionen. In einigen Szenen hat es sich durchgesetzt, auf Partys oder Festivals sogenannte Awareness-Teams als Anlaufstellen einzusetzen, um allen Gästen ein sicheres Feiern zu ermöglichen.

Abb. 3: Steigerungsstufen von sexueller Belästigung im öffentlichen Raum und ihre Auswirkungen
(basierend auf Kondo (o. J.))

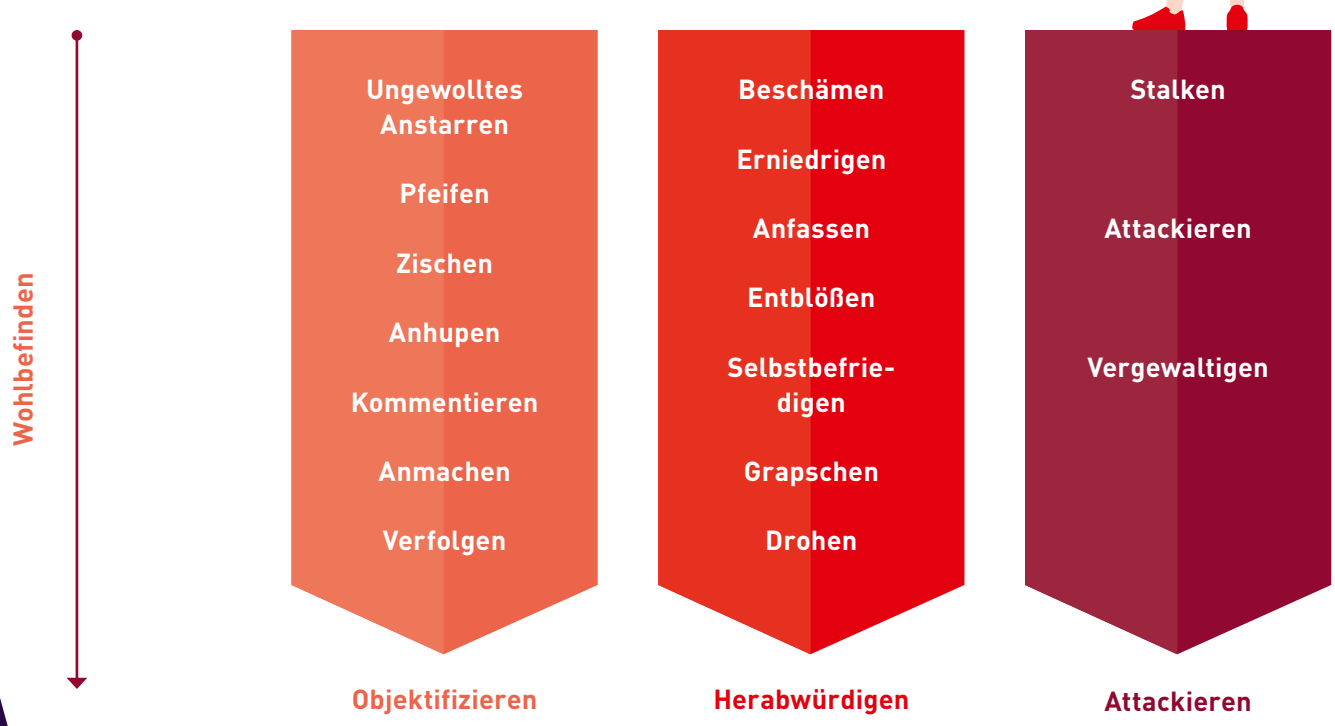

16 BESCHWERDEN ÜBER SEXISTISCHE WERBUNG IM ÖFFENTLICHEN RAUM EINREICHEN

- **Richtet sich an: Kommunen, Außenwerbende, Bürger/-innen**
- **Zielt auf: Prävention gegen sexuelle Belästigung, Verzicht auf Geschlechterstereotype**

Um darauf hinzuwirken, dass sexistische Werbung im öffentlichen Raum gar nicht erst angebracht wird, und um über eine Handhabe zu verfügen, sie wieder zu entfernen, haben einige Städte und Kommunen Beratungs- und Beschwerdestellen eingerichtet. In den meisten Städten dient der Deutsche Werberat als Beschwerdestelle. Er entscheidet anhand eines transparenten Kriterienkatalogs, ob Werbung sexistisch ist (oder auf andere Art und Weise diskriminierend) oder nicht. Als sexistisch eingestufte Werbung muss entfernt werden, das ist in den Verträgen vieler Städte und Kommunen mit den Unternehmen der Außenwerbung festgelegt.

17 BEDARFSORIENTIERTER ÖPNV FÜR DIE LETZTE MEILE ZUR HAUSTÜR

- **Richtet sich an: ÖPNV-Unternehmen und Fahrgäste**
- **Zielt auf: Erhöhung des Sicherheitsgefühls**

Um die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zu erleichtern, haben einige ÖPNV-Unternehmen bedarfsorientierte Angebote eingerichtet, die die Aufenthaltszeit an Bushaltestellen verringern, Teile der Fahrt oder gleich die ganze Strecke übernehmen. Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) haben 2020 eine Ausschreibung zur Einführung eines Konzepts von Rufbussen in einigen Randbezirken gestartet. Die Verkehrsbetriebe der Stadt Hamburg (VHH) erproben bereits seit 2018 ein solches Konzept für Shuttle, die in ausgewählten Randbezirken Fahrgäste von der Haltestelle bis zur Haustür bringen.

„Auf den Hintern geschlagen und gesagt: ‚Zieh Dir was Richtiges an.‘“

(Quelle: Catcalls of Berlin)

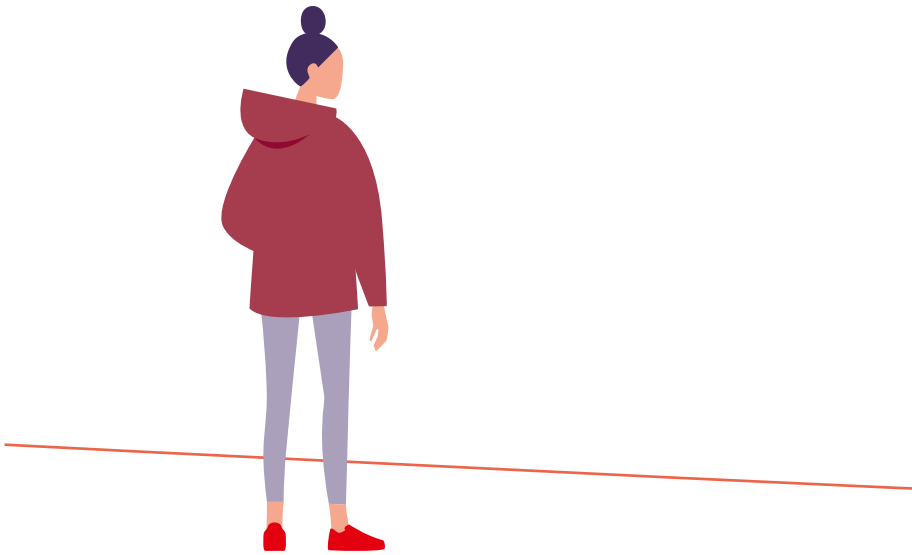

GOOD PRACTICE
EIN SICHERER ORT FÜR FRAUEN

AKTION SICHERE WIESN FÜR FRAUEN UND MÄDCHEN

Yvonne Fellner, Sozialpädagogin M.A., Fortbildungen und Vorträge zur Prävention und Intervention bei sexuellem Missbrauch, Öffentlichkeitsarbeit für AMYNA Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch sowie für die Aktion „Sichere Wiesn für Mädchen und Frauen“

Nachdem das Münchner Oktoberfest wegen sexueller Übergriffe und Vergewaltigungen vermehrt in die Schlagzeilen geraten war, gründete sich 2003 die Initiative Sichere Wiesn, um Frauen und Mädchen vor sexueller Belästigung und Gewalt zu schützen. Drei Einrichtungen, AMYNA e. V., IMMA e. V. und die Beratungsstelle Frauennotruf München, sind daran beteiligt. Sozialpädagogin Yvonne Fellner von AMYNA e. V., verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit der Initiative, betont, dass es nicht nur um die konkrete Hilfe für betroffene Frauen geht, sondern auch um Aufklärung und Prävention. Das Projekt macht unter anderem mit Flyern und in den sozialen Medien auf sich aufmerksam und bietet über das „Pausenhofprojekt“ Workshops in Schulen an. „Wir wollen gesamtgesellschaftlich wirken“, so Yvonne Fellner.

Auf dem Oktoberfest finden sich bei den sogenannten Security Points (im Servicezentrum des Oktoberfests) Hinweisschilder, die Betroffenen den Weg zur psychosozialen Beratungsstelle der Initiative weisen. Aber auch über die Serviceeinrichtungen, die Polizei und Ambulanzen des Oktoberfests ist die Aktion Sichere Wiesn erreichbar. In der Beratungsstelle sind zwei Expertinnen sowie zehn bis zwölf ehrenamtliche Helferinnen pro Abend tätig. Erstere werden in Fällen von sexuellen Übergriffen oder Gewalt aktiv, Letztere in anderen Fällen, zum Beispiel wenn eine Frau ihre Gruppe verloren hat oder sich anderweitig nicht mehr zurechtfindet.

Yvonne Fellner berichtet von einer guten Zusammenarbeit mit den Sicherheitskräften, der Polizei und der Ambulanz des Oktoberfests. So erhalten die Frauen der Initiative vorab eine Führung über das Gelände, um sich mit den Gegebenheiten vor Ort vertraut zu machen. Ein Problem sind allerdings die beengten Räumlichkeiten, zumal die Initiative immer bekannter wird und mehr Zulauf erhält. Auch mehr Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit wären laut Fellner wünschenswert, gerade um über das Oktoberfest hinaus wirken zu können und München zu einem sichereren Ort für Frauen zu machen. Spenden und andere Formen der Unterstützung sind daher immer willkommen.

https://sicherewiesn.de

QUELLENVERZEICHNIS

Clavaud, Amandine/Finchelstein, Gilles/Kraus, François (2018): Les femmes face aux violences sexuelles et au harcèlement dans la rue. https://jean-jaures.org/nos-productions/les-femmes-face-aux-violences-sexuelles-et-le-harcelement-dans-la-rue (10.01.2021).

Council of Europe (2019): CM/Rec(2019)1, Recommendation of the Committee of Ministers to member States on preventing and combating sexism – Unofficial translation into German. https://rm.coe.int/pravention-und-bekampfung-von-sexismus/16809f011f (18.12.2020).

Criado-Perez, Caroline (2020): Unsichtbare Frauen. Wie eine von Daten beherrschte Welt die Hälfte der Bevölkerung ignoriert. München.

Deloitte Access Economics (2019): The economic costs of sexual harassment in the Workplace. Final report. www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/au/Documents/Economics/deloitte-au-economic-costs-sexual-harassment-workplace-240320.pdf (14.12.2020).

Diehl, Charlotte (2017): „Sexismus ist ein Werkzeug, mit dem Männer ihre Macht sichern". In: Zeit Online, 04.10.2017, www.zeit.de/arbeit/2017-10/sexuelle-belaestigung-arbeitsplatz-sexismus-charlotte-diehl (10.01.2021).

Graham, Kathryn et al. (2014): „Blurred Lines?" Sexual Aggression and Barroom Culture. In: Alcoholism: Clinical and Experimental Research, Jg. 38, Nr. 5, S. 1416–1424.

Hackett, Ruth A./Steptoe, Andrew/Jackson, Sarah E. (2019): Sex discrimination and mental health in women: A prospective analysis. In: Health Psychology 38 (11), S. 1014–1024.

Hope, Landrine et al. (1995): Physical and psychiatric correlates of gender discrimination: An application of the schedule of sexist incidents. In: Psychology of Women Quarterly, 19, S. 473–492.

Kondo, Eric (o. J.): The slippery slope of street harassment. http://streetharassmentdisruption.blogspot.com/2010/10/introduction-to-street-harassment.html (11.03.2021).

Loist, Skadi (2018): Gendered Media Industries. Argumente für eine geschlechtergerechte und diverse Filmbranche. In: Navigationen – Zeitschrift für Medien- und Kulturwissenschaften, 18 (2), S. 135–158.

McLaughlin, Heather/Uggen, Christopher/Blackstone, Amy (2017): The Economic and Career Effects of Sexual Harassment on Working Women. Gender & Society, Jg. 31 (3), S. 333–358.

Nelke, Astrid (2019): Der Einfluss von Medien auf die Förderung der geschlechtlichen und sexuellen Selbstbestimmung. In: Voß, Heinz-Jürgen/Katzer, Michaela (Hrsg.): Geschlechtliche und sexuelle Selbstbestimmung durch Kunst und Medien. Gießen. S. 263–276.

Schmidt, Thomas (2019): Macht und Struktur im Theater. Asymmetrien der Macht. Wiesbaden.

Schröttle, Monika/Meshkova, Ksenia/Lehmann, Clara (2019): Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz – Lösungsstrategien und Maßnahmen zur Intervention. Studie im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Berlin.

Scott, Linda (2020): The Double X Economy: The Epic Potential of Empowering Women. London.

Sojo, Victor E./Wood, Robert E./Genat, Anna E. (2015): Harmful Workplace Experiences and Women's Occupational Well-Being: A Meta-Analysis. In: Psychology of Women Quarterly, Vol. 40, Nr. 1, S. 10–40.

Thompson, Edward H./Cracco, Elizabeth J. (2008): Sexual Aggression in Bars: What College Men Can Normalize. In: The Journal of Men's Studies, Vol. 16, Iss. 1, S. 82–96.

Torre, Margarita (2019): The flip side of segregation: men in typically female jobs. https://blogs.lse.ac.uk/businessreview/2019/01/29/the-flip-side-of-segregation-men-in-typically-female-jobs (09.01.2021).

Wippermann, Carsten (2020): Sexismus im Alltag. Wahrnehmungen und Haltungen der deutschen Bevölkerung. Pilotstudie, herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin.

eaf
Diversity in
Leadership
STÄRKER
als Gewalt

Ö 13

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

„GEMEINSAM GEGEN SEXISMUS UND SEXUELLE BELÄSTIGUNG!“

Sexismus und sexuelle Belästigung begegnen vielen Menschen im Alltag in ganz unterschiedlicher Weise und überall – im öffentlichen Raum, in den Medien, auf der Theaterbühne, in der Werbung, am Arbeitsplatz, in Bus und Bahn oder in der Politik. Sexismus gerade gegenüber Frauen ist in unserer Gesellschaft viel weiter verbreitet, als wir es auf den ersten Blick sehen.

Sexismus zeigt sich beispielsweise in Form von Grenzverletzungen, Herabwürdigungen und Machtmissbrauch aufgrund des Geschlechts. Er gründet auf stereotypen Geschlechterrollen und verfestigt sie. Sexismus tritt in vielen, oft alltäglichen Varianten auf. Das Spektrum reicht von rückwärtsgewandten Rollenzuschreibungen und scheinbar spaßhaften Bemerkungen bis zu offener Herabsetzung. Er darf weder auf individueller Ebene stattfinden, zum Beispiel zwischen Kolleginnen und Kollegen, noch in den gesellschaftlichen Strukturen, in denen wir leben, verankert sein.

Sexismus hat Folgen: Er kann zu ungleicher Chancenverteilung und zu sexueller Belästigung bis hin zu Gewalt führen. Der Übergang von Sexismus zu sexueller Belästigung ist fließend – und ist damit auch ein Nährboden für Gewalt.

Gemeinsam wollen wir Sexismus und sexuelle Belästigung erkennen, hinsehen und zeigen, wie wir hier wirksam entgegentreten können.

Wir wollen einen öffentlichen Raum, in dem sich alle sicher fühlen können – unabhängig vom Geschlecht und der Uhrzeit.

Sexismus und sexuelle Belästigung können zu Krankheit, Fehlzeiten und schlechtem Klima am Arbeitsplatz führen. Das bewusste Eintreten des Arbeitgebers gegen Sexismus ist daher nicht nur eine Frage des Anstands, sondern auch der wirtschaftlichen Vernunft und geht uns alle an.

Wir wollen, dass sich Frauen und Männer an ihren Arbeitsplätzen sicher fühlen und gleiche Chancen haben.

Dafür ist es wichtig, dass Führungskräfte in Unternehmen und Organisationen sich zu ihrer Verantwortung bekennen, ihre Mitarbeitenden vor Sexismus und sexueller Belästigung zu schützen – egal ob an der Kasse, im Büro oder in der Fabrik. Das sorgt nicht nur für ein gutes Miteinander, sondern stärkt Unternehmen und Organisationen insgesamt.

Unser Ziel ist eine gleiche Teilhabe aller Menschen in Kultur und Medien, frei von Sexismus, sexueller Belästigung und rückwärtsgewandten Rollenstereotypen – an den Arbeitsplätzen, aber auch in Texten, Filmen und auf der Bühne.

DARAN ARBEITEN WIR GEMEINSAM:

- Wir werben für eine Kultur und Organisationen, in denen Sexismus und sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Männer keinen Platz haben.
- Wir sehen das Einschreiten gegen sexistisches Verhalten und sexuelle Belästigung als Selbstverständlichkeit und Führungsaufgabe. Wir wollen alle Verantwortlichen sensibilisieren und in Initiativen einbeziehen.
- Wir wenden klare Leitlinien zum Umgang mit Sexismus und sexueller Belästigung an.
- Wir informieren über das Verbot der Benachteiligung (wegen des Geschlechts) und sexueller Belästigung und richten Beschwerdestellen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ein.
- Prävention und Sensibilisierung stehen an erster Stelle. Wir verbessern daher die Verbreitung von Informationen über Sexismus, sexuelle Belästigung und sexualisierte Gewalt, individuelle Handlungsmöglichkeiten und Beratungs-angebote.
- Wir wollen die Zugänge für Frauen zur Kultur- und Medienbranche erleichtern und die Repräsentanz von Frauen auf Bildschirmen und Bühnen erhöhen. Wir setzen uns noch stärker dafür ein, die Zugangsmöglichkeiten für Frauen in Führungspositionen zu verbessern.
- Wir motivieren alle, Verantwortung zu übernehmen und sich gegen Sexismus und sexualisierte Gewalt in Kultur und Medien, im öffentlichen Raum und am Arbeitsplatz einzusetzen und Betroffenen zu helfen.
- Wir verstehen es als eine Aufgabe aller gesellschaftlichen Kräfte, Sexismus und sexualisierte Gewalt in all ihren Erscheinungsformen zu verhindern und zu beenden.

Ö 13

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	**22.11.2021**
Antragsnr.:	**384/2021**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**OBM/13**
mit Referat:	

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Antrag: Erklärung gegen Sexismus

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

gemeinsam mit Städtetagspräsident Burkhard Jung und weiteren Erstunterzeichner*innen hat Bundesfrauenministerin Christine Lambrecht am 26.10. die „Erklärung gegen Sexismus und sexuelle Belästigung“ unterschrieben, die von den Dialogforen gegen Sexismus (unter Leitung des Ministeriums und der Europäischen Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft – EAF Berlin) erarbeitet wurde. Der Text der Erklärung ist hier einsehbar: 20211026-sexismuserklaerung-data.pdf (bmfsfj.de)

In der Erklärung heißt es u. a.: „Gemeinsam wollen wir Sexismus und sexuelle Belästigung erkennen, hinsehen und zeigen, wie wir hier wirksam entgegentreten können.“ Begleitend dazu wurde die Handreichung „Gemeinsam gegen Sexismus“ erstellt.

Wir sehen es als wichtiges öffentliches Signal an, diese Erklärung zu unterstützen und uns als Stadtrat und Stadt Erlangen zu unserer Verantwortung für die Bekämpfung von Sexismus am Arbeitsplatz, im öffentlichen Raum, in den Medien und andernorts zu bekennen.

Wir beantragen daher:

Der Stadtrat begrüßt die „Erklärung gegen Sexismus und öffentliche Belästigung“ und fordert den Oberbürgermeister auf, die Erklärung im Namen der Stadt zu unterzeichnen.

Die Stadtspitze informiert öffentlich und gegenüber Erlanger Institutionen, Verbänden, Arbeitgeber*innen und Organisationen über die Erklärung und die Handreichung „Gemeinsam gegen Sexismus“ und kooperiert mit ihnen bei deren Umsetzung.

Datum
22.11.2021

Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

Mit freundlichen Grüßen

Für die SPD-Fraktion

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

Für die FDP-Fraktion

Prof. Dr. Holger Schulze
Stadtrat

Für die GL-Fraktion

Dr. Birgit Marenbach
Fraktionsvorsitzende

Carla Ober
Sprecherin für Gleichstellung und Queerpolitik

Für die Klimaliste

Sebastian Hornschild
Stadtrat

Prof. Dr. Martin Hundhausen
Stadtrat

Für die Erlanger Linke-Fraktion

Fabiana Girstenbrei

Stadträtin

f.d.R. Katja Rabold-Knitter
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Datum
22.11.2021

Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

Ö 14

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/20/202	Stadtkämmerei	**202/012/2022**

Müll vermeiden – Steuern auf nicht wiederverwendbare Verpackungen;
hier: Fraktionsantrag der Klimaliste Erlangen vom 17. November 2021, Nr. 383/2021 zur "Verpackungssteuer"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.02.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Rechtsamt

I. Antrag

1. Es wird Kenntnis genommen, dass die Einführung einer lokalen Verpackungssteuer nicht zulässig ist.
2. Der Antrag Nr. 383/2021 der Klimaliste vom 17.11.2021 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 07.05.1998 (2 BvR 1991/95 und 2 BvR 2004/95) die kommunale Verpackungssteuersatzung (der Stadt Kassel) als mit dem Grundgesetz unvereinbar und für nichtig erklärt.

In der Folgezeit hat der Bund das Abfallrecht mehrmals geändert und weiterentwickelt. Nach der Stellungnahme des Rechtsamtes regelt das Verpackungsgesetz gemäß dessen § 1 zur Umsetzung der entsprechenden Zielvorgaben der EU-Richtlinie die Anforderungen für Verpackungen und bezweckt, die Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern. Nach der seit Juli 2021 in Kraft getretenen Einweg-Kunststoff-Verbotsverordnung des Bundes sind bestimmte Einweg-Verpackungen aus Kunststoff bereits verboten worden und dürfen nicht mehr in den Verkehr gebracht werden. Ein Verstoß dagegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.
Für eine entsprechende neuartige Verbrauchsteuer der Stadt Erlangen ist nach Art. 2 Abs. 3 Bay. KAG eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde notwendig und die Genehmigung bedarf der Zustimmung des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration. Da eine Satzung höherrangigem Recht - der Einweg-Kunststoff-Verbotsverordnung - widerspricht, kann eine Genehmigung nicht erwartet werden, da die Produkte schon nicht mehr in den Verkehr gebracht werden dürfen. Nach Art. 3 Abs. 1 Bay. KAG können die Gemeinden örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern nur erheben, solange und soweit diese nicht bundesrechtlich geregelten Steuern gleichartig sind.

1. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

2. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag 383/2021

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 14

Klimaliste Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	17.11.2021
Antragsnr.:	383/2021
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	II/20
mit Referat:	III/30

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Erlangen, den 17. November 2021

Antrag: Müll vermeiden – Steuern auf nicht wiederwendbare Verpackungen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

wir stellen folgenden Antrag:

Die Stadt Erlangen erhebt auf nicht wiederverwendbare Verpackungen (Einwegverpackungen) und nicht wiederverwendbares Geschirr (Einweggeschirr) sowie auf nicht wiederverwendbares Besteck (Einwegbesteck) eine Steuer, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden (z.B. warme Speisen und Getränke, Eis von der Eisdiele, Salat mit Soße und Besteck, Getränke „to go“).
Zusätzlich setzt die Stadt Erlangen ein Förderprogramm für die Anschaffung von Mehrwegverpackungen um den Umstieg zu erleichtern.

Zur Begründung:

Bereits im vergangenen Jahr hat die Stadt Tübingen die Einführung einer solchen Steuer beschlossen und den Satzungstext über die Erhebung einer Verpackungssteuer verabschiedet [1].
Dabei werden zukünftig folgende Steuern erhoben:
Für

1. jede(n) Einwegdose, -flasche, -becher und sonstige Einweggetränkeverpackung: 0,50 €
2. jedes Einweggeschirrteil und jede sonstige Einweglebensmittelverpackung: 0,50€
3. jedes Einwegbesteck (-set): 0,20 €

Der maximale Steuersatz pro Mahlzeit liegt bei 1,50€.

Auch für Erlangen ist aus unserer Sicht die Einführung einer solchen Steuer sehr sinnvoll.
Zum einen können die immensen Müllbeseitigungskosten der Stadt Erlangen besser gedeckt werden. Insbesondere durch die zunehmende Anzahl an „to-go“ und „take-away“ Verpackungen, ist die Müllbeseitigung in den vergangenen Jahren sehr relevant geworden. Die Mittel, die hier verwendet werden, fehlen an anderen Stellen.

Klimaliste Erlangen
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Zum anderen hat die Verpackungssteuer eine Lenkungsfunktion. Sie trägt zur Abfallvermeidung bei und verringert somit das Müllaufkommen. Steuerbefreit sollen diejenigen sein, die ihre Verpackungen vollständig am Ort der Abgabe zurücknehmen und einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuführen und diejenigen, die im Rahmen von Märkten, Festen und sonstigen befristeten Veranstaltungen Einwegverpackungen verwenden, sofern der/die Endverkäufer:in insgesamt an nicht mehr als zehn Tagen im Jahr Speisen und Getränke im Stadtgebiet verkauft.

Die Verwendung von Mehrwegsystemen soll gefördert werden. Ab dem Jahr 2023 ist es EU-weit für alle gastronomischen Betriebe mit einer Ladenfläche von über 80 m² und mehr als fünf Mitarbeiter*innen, sowie allen Filialen von Ketten verpflichtend eine Mehrwegalternative für Essen und Getränke anzubieten. Mit einem Förderprogramm kann der Gastronomie der Umstieg deutlich erleichtert werden.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Prof. Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Quellen:
[1] https://www.tuebingen.de/gemeinderat/to0050.php?__ktonr=76776; abgerufen am 06.11.2021

[2] https://www.tuebingen.de/Dateien/broschuere_verpackungssteuer.pdf

Klimaliste Erlangen
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Ö 15

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/BTM	Beteiligungsmanagement	**BTM/042/2022**

GEWOBAU Erlangen GmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrags

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.02.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	24.02.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Ref. I, Rechtsamt

I. Antrag

Die Vertretung der Stadt Erlangen wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mbH (kurz: GEWOBAU Erlangen GmbH) folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Gesellschaftsvertrag der GEWOBAU Erlangen GmbH wird gemäß Anlage, Buchstabe A, dort „neue Fassung“ (rechte Spalte) geändert.
2. Dem Aufsichtsrat wird empfohlen, die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der GEWOBAU Erlangen GmbH gemäß Anlage, Buchstabe B, dort „neue Fassung“ (rechte Spalte) zu ändern.

II. Begründung

Da für die im November 2021 vom Stadtrat beschlossene Änderung des Gesellschaftsvertrags der GEWOBAU Erlangen GmbH (Schaffung eines weiteren, nicht-stimmberechtigten Aufsichtsratssitzes für das Sozialreferat) eine kostenpflichtige notarielle Beurkundung der die Änderung beschließenden Gesellschafterversammlung erforderlich ist, bietet es sich an, bei diesem Notartermin auch alle weiteren Satzungsänderungen zu beschließen, die aktuell erforderlich oder sinnvoll erscheinen.

In Abstimmung mit dem gesetzlichen Vertreter der Stadt Erlangen in der Gesellschafterversammlung, Herrn Oberbürgermeister Dr. Janik, und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, Herrn Bürgermeister Volleth, empfiehlt das Beteiligungsmanagement die in der Anlage aufgeführten Änderungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der GEWOBAU Erlangen GmbH aus folgenden Gründen:

1. Ergänzung der Wirtschaftsplanung um einen Stellenplan:

Der BKPV hat bereits mehrfach die Beifügung eines Stellenplans zum Wirtschaftsplan gefordert, um die „sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften“ gemäß Art. 94 Abs. 1 Nr. 1 BayGO zu gewährleisten. Seitens der GEWOBAU gab es Unklarheiten, inwieweit dem Folge zu leisten ist und ob der Stellenplan neben dem Aufsichtsrat auch den Gesellschaftern ausgehändigt werden darf. Da die Kommune verpflichtet ist, auf die Umsetzung von Art. 94 Abs. 1 Nr. 1 BayGO hinzuwirken, ist eine Klarstellung im Gesellschaftsvertrag erforderlich.

2. Datenbereitstellung für den Konzernabschluss der Stadt

Die Stadt Erlangen ist gesetzlich verpflichtet, ab dem Haushaltsjahr 2022 einen konsolidierten Jahresabschluss (Konzernabschluss) unter Einbezug der wesentlichen Beteiligungen aufzustellen. Gemäß § 102a Abs. 4 der Bayerischen Gemeindeordnung muss sie darauf hinwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von den in den Konzernabschluss einzubeziehenden Konzerngesellschaften alle für erforderlich gehaltenen Informationen und Unterlagen zu erhalten. Zur Umsetzung wird in der Literatur eine Satzungsverankerung empfohlen.

3. Möglichkeit von Aufsichtsratssitzungen per Ton-Bild-Übertragung (online bzw. hybrid)

Um zukünftig die Abhaltung von Aufsichtsratssitzungen bzw. die Zuschaltung einzelner Aufsichtsratsmitglieder mittels Ton-Bild-Übertragung rechtssicher zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, die im Juli 2021 für die ESTW-Satzung beschlossenen Änderungen sinngemäß auch in den Gesellschaftsvertrag der GEWOBAU aufzunehmen.

4. Zuständigkeiten bei der Ladung und Protokollierung von Aufsichtsratssitzungen

Immer wieder gab es in der Vergangenheit Diskussionen mit der GEWOBAU um die Zuständigkeiten der Geschäftsführung bei der Ladung und Protokollierung von Aufsichtsratssitzungen. Um dies künftig zu vermeiden, werden klare Regelungen im Gesellschaftsvertrag und in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung empfohlen. Da für die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Aufsichtsrat zuständig ist, wird eine Empfehlung der Gesellschafterversammlung an den Aufsichtsrat vorgeschlagen.

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

6. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:
Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mbH

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Anlage

Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mbH

Anlage zur Beschlussvorlage „GEWOBAU Erlangen GmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrags“ vom 16.02.2022 (HFPA) / 24.02.2022 (StR)

A. Änderung des Gesellschaftsvertrags

1. Ergänzung der Wirtschaftsplanung um einen Stellenplan

Anlass: Der BKPV hat bereits mehrfach die Beifügung eines Stellenplans zum Wirtschaftsplan gefordert, um die „sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften“ gemäß Art. 94 Abs. 1 Nr. 1 BayGO zu gewährleisten. Seitens der GEWOBAU gab es Unklarheiten, inwieweit dem Folge zu leisten ist und ob der Stellenplan neben dem Aufsichtsrat auch den Gesellschaftern ausgehändigt werden darf. Da die Kommune verpflichtet ist, auf die Umsetzung von Art. 94 Abs. 1 Nr. 1 BayGO hinzuwirken, ist eine Klarstellung im Gesellschaftsvertrag erforderlich.

Aktuelle Regelung	Neue Fassung (Änderungen in rot und unterstrichen):
§ 21 Abs. 2 Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.	§ 21 Abs. 2 neu Für jedes Wirtschaftsjahr ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ein Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan sowie eine der Wirtschaftsführung zugrunde zu legende fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und Aufsichtsrat und Beteiligungsmanagement der Stadt Erlangen vorzulegen.

2. Datenbereitstellung für den Konzernabschluss der Stadt

Anlass: Die Stadt Erlangen ist gesetzlich verpflichtet, ab dem Haushaltsjahr 2022 einen konsolidierten Jahresabschluss (Konzernabschluss) unter Einbezug der wesentlichen Beteiligungen aufzustellen. Gemäß § 102a Abs. 4 der Bayerischen Gemeindeordnung muss sie darauf hinwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von den in den Konzernabschluss einzubeziehenden Konzerngesellschaften alle für erforderlich gehaltenen Informationen und Unterlagen zu erhalten. Zur Umsetzung wird in der Literatur eine Satzungsverankerung empfohlen.

Aktuelle Regelung	Neue Fassung (Änderungen in Fettdruck):
§ 21 Geschäftsjahr, Rechnungslegung (bis Abs. 6)	§ 21 Abs. 7 (neu) Der Stadt Erlangen sind alle Informationen und Unterlagen fristgerecht zur Verfügung zu stellen, die sie für die Konsolidierung der Jahresabschlüsse für erforderlich hält.

3. Möglichkeit von Aufsichtsratssitzungen per Ton-Bild-Übertragung (online bzw. hybrid)

Anlass: Um zukünftig die Abhaltung von Aufsichtsratssitzungen bzw. die Zuschaltung einzelner Aufsichtsratsmitglieder mittels Ton-Bild-Übertragung rechtssicher zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, die im Juli 2021 für die ESTW-Satzung beschlossenen Änderungen sinngemäß auch in den Gesellschaftsvertrag der GEWOBAU aufzunehmen.

Aktuelle Regelung	Neue Fassung (Änderungen in rot und unterstrichen):
§ 14 Abs. 1 Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden von dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Ladungsfrist beträgt für ordentliche sowie außerordentliche Sitzungen 10 Tage.	§ 14 Abs. 1 Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden von dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Im Regelfall sollen die Sitzungen in Präsenz stattfinden. Sie können auch mittels Ton-Bild-Übertragung (Online-Sitzung) abgehalten werden. Die Entscheidung darüber trifft die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende. Die Durchführung einer Hybridsitzung ist hingegen nur möglich, wenn und soweit der Aufsichtsrat dies durch entsprechende Festlegungen in einem gesonderten Beschluss ermöglicht. Der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Ladungsfrist beträgt für ordentliche sowie außerordentliche Sitzungen 10 Tage.
§ 14 Abs. 2 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mehr als die Hälfte in der Sitzung zugegen ist und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.	§ 14 Abs. 2 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mehr als die Hälfte an der Sitzung sowie mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Als Teilnahme i.d.S. gilt auch die Teilnahme per Ton-Bild-Übertragung nach Maßgabe des § 14 Absatz 1. Der Aufsichtsrat fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

4. Zuständigkeiten bei der Ladung und Protokollierung von Aufsichtsratssitzungen

Anlass: Immer wieder gab es in der Vergangenheit Diskussionen mit der GEWOBAU um die Zuständigkeiten der Geschäftsführung bei der Ladung und Protokollierung von Aufsichtsratssitzungen. Um dies künftig zu vermeiden, werden klare Regelungen im Gesellschaftsvertrag und in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung empfohlen. Da für die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Aufsichtsrat zuständig ist, wird eine Empfehlung der Gesellschafterversammlung an den Aufsichtsrat vorgeschlagen.

Aktuelle Regelung	Neue Fassung (Änderungen in rot und unterstrichen):
§ 8 Geschäftsführung (bis Abs. 5)	§ 8 Abs. 6 (neu) Die Geschäftsführung unterstützt den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. die Aufsichtsratsvorsitzende nach dessen/deren Maßgabe bei der Vorbereitung und Durchführung der Aufsichtsratssitzungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
§ 14 Abs. 1 Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden von dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Ladungsfrist beträgt für ordentliche sowie außerordentliche Sitzungen 10 Tage.	§ 14 Abs. 1 Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung zu ordentlichen Sitzungen umfasst die Unterzeichnung der Sitzungseinladung sowie die Festlegung der Tagesordnung, der Beschlussvorschläge und des Inhalts der Sitzungsvorlagen. [ggf. inkl. Ergänzung gemäß Nr. 3 der Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrags] Der bzw. die Vorsitzende muss den Aufsichtsrat unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung zu den gewünschten Tagesordnungspunkten einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen. Die Ladungsfrist beträgt für ordentliche sowie außerordentliche Sitzungen 10 Tage.

B. Empfehlung zur Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

Anlass: Ergänzung zur Satzungsänderung Nr. 4 (Zuständigkeiten bei der Ladung und Protokollierung von Aufsichtsratssitzungen). Zu den Hintergründen siehe dort.

Aktuelle Regelung	Neue Fassung (Änderungen in rot und unterstrichen):
§ 4 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat (bis Abs. 3)	§ 4 Abs. 4 (neu) Die Geschäftsführung unterstützt den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. die Aufsichtsratsvorsitzende nach dessen/deren Maßgabe bei der Sitzungsvorbereitung und –einladung. Die Geschäftsführung fertigt außerdem Niederschriften über den Verlauf und die Beschlüsse der Sitzungen an, die dem bzw. der Aufsichtsratsvorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen sind. Änderungswünsche des bzw. der Vorsitzenden zu Tagesordnung, Beschlussvorschlägen, Sitzungsvorlagen sowie zu den Niederschriften sind einzuarbeiten. Ausgenommen sind allein in der Verantwortung der Geschäftsführung liegende Berichte nach § 10 Abs. 3 dieses Gesellschaftsvertrags, die als solche zu kennzeichnen sind. Gleiches gilt für zusätzliche Informationen der Geschäftsführung zu den Tagesordnungspunkten, die der/die Aufsichtsratsvorsitzende abgelehnt hat.
	§ 4 Abs. 5 (neu) Die Geschäftsführung hat bei der Erstellung, Weiterleitung und Versendung der von ihr anzufertigenden Unterlagen darauf zu achten, dass die Ladungsfrist gemäß § 14 Abs. 1 S. 4 des Gesellschaftsvertrags (10 Tage) sowie die in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat genannten Fristen für die Vorlage der Niederschriften eingehalten werden.

Ö 16

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/BTM	Beteiligungsmanagement	**BTM/045/2022**

Weisungen der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU
hier: Fraktionsantrag der Grüne Liste vom 11. Januar 2022, Nr. 006/2022

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.02.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Ref.I/Bürgermeister, Rechtsamt

I. Antrag

1. Der Sachbericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 006/2022 der Stadtratsfraktion Grüne Liste ist hiermit bearbeitet

II. Begründung

Die Stadtratsfraktion Grüne Liste beantragt, dass Weisungen der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU an die Geschäftsführung dem Stadtrat zur Zustimmung vorzulegen sind und damit die Geschäftsordnung einzuhalten ist.

Nach § 3 Nr. 12 der Geschäftsordnung steht das Weisungsrecht an die Vertretung der Stadt in Gesellschafterversammlungen von Kapitalgesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist, in Fällen, welche nach § 4 Nr. 12 nicht auf den entsprechenden Ausschuss – hier der HFPA - delegiert sind, dem Stadtrat zu. Geregelt werden soll hiermit die Zuständigkeit für die kommunalrechtliche Legitimierung einer in der Gesellschafterversammlung zu treffenden Entscheidung durch die Vertretung der Stadt als Gesellschafterin. Wie jede Konkretisierung von Zuständigkeiten von Kommunalorganen muss auch diese Regelung gesetzeskonform ausgelegt werden.

Die Bayerische Gemeindeordnung (BayGO) unterscheidet zwischen den Zuständigkeiten des Bürgermeisters und des Stadtrats. Eine Geschäftsordnung kann diese Zuständigkeiten konkretisieren, muss dabei aber die Grenzen der BayGO einhalten. Insbesondere darf die Geschäftsordnung nicht in den Kernbereich der Zuständigkeit für laufende Angelegenheiten des Bürgermeisters (Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 BayGO) eingreifen.

Zu den Entscheidungen, die von der Gesellschafterversammlung getroffen werden, gehört u.a. auch die Entscheidung über Weisungen an die Geschäftsführung.
Solche Weisungen können grundsätzlich in jeder beliebigen Angelegenheit der (auch laufenden) Geschäftsführung und mit jedem beliebigen Inhalt erteilt werden. Aufgrund der vielfältigen möglichen Inhalte muss man davon ausgehen, dass sich der Bedeutungsgehalt einer Weisung für die Stadt als Gesellschafterin in hohem Maße unterscheiden kann.
Die Entscheidung zur Erteilung einer Weisung an die Geschäftsführung kann damit aus Sicht der Verwaltung kommunalrechtlich entweder als eine laufende Angelegenheit in der Zuständigkeit des Bürgermeisters oder aufgrund der erheblichen Bedeutung oder der damit einhergehenden erheblichen Verpflichtungen für die Stadt als Gesellschafterin in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.
Vor Erteilung der Weisung an die Geschäftsführung ist die kommunalrechtliche Zuständigkeit für die Legitimierung dieser Entscheidung entsprechend zu prüfen.

Eine laufende Angelegenheit liegt bei ständig wiederkehrenden Geschäften vor, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 BayGO. In § 14 Abs. 2 GO finden sich hierzu Beispiele.

Überträgt man dies auf die Weisungsthematik, so stellen sich solche Entscheidungen überwiegend als laufende Angelegenheiten iSd Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 BayGO dar, die beispielsweise keine konkrete, nach außen wirksame Entscheidung der Gesellschaft zum Gegenstand haben, sondern mehr die Organisation und Art und Weise der Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführer und Gesellschaftern sowie die Art und Weise der Erfüllung bereits bestehender gesellschaftsrechtlicher Pflichten der Gesellschaft gegenüber den Gesellschaftern. Diese organisatorischen Tätigkeiten haben keinen bedeutenden Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Die Gemeinde als Gesellschafterin wird durch diese Entscheidungen daher nicht maßgeblich betroffen, denn es gehen weder erhebliche Schwierigkeiten noch erhebliche Verpflichtungen mit ihr einher. Es geht nicht um wirtschaftlich bedeutende Entscheidungen, die Einfluss auf den Haushalt der Gemeinde haben könnten.

Die Regelung in § 3 Nr. 12 der Geschäftsordnung ist damit in der Weise gesetzeskonform auszulegen, dass das Weisungsrecht an die Vertretung der Stadt in Gesellschafterversammlungen dem Stadtrat (nur) in den Fällen zukommt, in denen die in der Gesellschafterversammlung zu treffende Entscheidung über eine Weisung an die Geschäftsführung nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach Art. 37 BayGO fällt. Die Zuständigkeit für eine Weisung an die Geschäftsführung ist im Einzelfall anhand ihres Inhalts und ihrer Bedeutung für die Stadt als Gesellschafterin zu prüfen. Eine alleinige Zuständigkeit des Stadtrats für alle möglichen von einer Gesellschafterversammlung zu beschließenden Angelegenheiten, hier namentlich Weisungen aller Art an die Geschäftsführung, gewährt § 3 Nr. 12 der Geschäftsordnung damit nicht.

Die Vorgaben des § 3 Nr. 12 der Geschäftsordnung werden damit bereits eingehalten. Es ist eine der Kernaufgaben des Beteiligungsmanagements, dafür Sorge zu tragen, dass für alle nichtlaufenden Stimmabgaben der städtischen Vertretung in Haupt- und Gesellschafterversammlungen gemäß den Vorgaben der Geschäftsordnung des Stadtrats zustimmende Beschlüsse von Stadtrat bzw. zuständigem Ausschuss vorliegen, um den gesetzlich vorgesehenen Einfluss des Stadtrats auf die Beteiligungssteuerung sicherzustellen und Haftungsrisiken für die städtische Vertretung zu vermeiden. Das Beteiligungsmanagement bemüht sich seit jeher um gewissenhafte Aufgabenerledigung.

1. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

2. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Fraktionsantrag Nr. 006/2022 der Grünen Liste vom 11.01.2022

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 16

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	**11.01.2022**
Antragsnr.:	**006/2022**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**II/BTM**
mit Referat:	

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Stadtratsfraktion

Rathausplatz 1
91052 Erlangen

tel 09131/862781
fax 09131/861681
buero@gl-erlangen.de

http://www.gl-erlangen.de

Erlangen,den 11.01.2022

Antrag: Weisungen an die GEWOBAU

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir beantragen:

> Weisungen der Gesellschafterversammlung an die GEWOBAU sind dem Stadtrat vorzulegen und bedürfen der Zustimmung des Rates. Es wird festgestellt, dass die Geschäftsordnung einzuhalten ist.

Begründung:

Die Stadt Erlangen ist Haupt-Gesellschafterin der GEWOBAU mit 96% der Anteile.

Nach §3 (12) der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen sind Weisungen an die Vertretung der Stadt in Haupt- und Gesellschafterversammlungen im Stadtrat zu beraten und zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dominik Sauerer (Sprecher für Wohnen)
gez. Dr. Birgit Marenbach (Fraktionsvorsitzende)

F.d.R.: Wolfgang Most (Geschäftsführung)

Ö 17

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/BTM	Beteiligungsmanagement	**BTM/044/2022**

Medical Valley Center GmbH: Widerruf der Prokura für Herrn Jörg Trinkwalter, Erteilung der Prokura für Herrn Korbinian Köppl

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.02.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	24.02.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
MVC

I. Antrag

Die Vertretung der Stadt Erlangen wird beauftragt, den folgenden Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung der Medical Valley Center GmbH zuzustimmen:

1. Die Gesellschafterversammlung stimmt dem Widerruf der Gesamtprokura von Herrn Jörg Trinkwalter zum 31.03.2022 zu.
2. Die Gesellschafterversammlung stimmt der Erteilung der Gesamtprokura an Herrn Korbinian Vincent Köppl zum 01.04.2022 zu.

II. Begründung

Die Medical Valley Center GmbH (MVC) hat den Medical Valley EMN e.V. mit der Geschäftsbesorgung beauftragt. In diesem Zusammenhang wurde Herrn Jörg Trinkwalter, Mitglied der Geschäftsführung des Medical Valley EMN e.V., Gesamtprokura für das MVC erteilt. Da Herr Trinkwalter zum 31.03.2022 aus der Geschäftsführung des Medical Valley EMN e.V. ausscheidet, ist diese Prokura zu widerrufen. Als Nachfolger für das MVC schlägt die Geschäftsführung vor, Herrn Korbinian Köppl zunächst Gesamtprokura für das MVC zu erteilen. Die Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung des MVC erfolgt im Umlaufverfahren.

Herr Köppl, geb. 04.10.1993, ist Master of International Business und bei der Medical Valley GmbH angestellt, an der die Stadt nicht beteiligt ist. Mit 50% seiner Arbeitszeit ist er über Dienstleistungsverträge an den Medical Valley e.V. gebunden und von dort aus im Rahmen von Geschäftsbesorgungsverträgen in den beiden Medical Valley Centers Erlangen und Forchheim eingesetzt. Bereits seit Ende 2020 ist Herr Köppl in die Aktivitäten des MVC Erlangen eingebunden und hat als Gast an den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft teilgenommen. Wie sein Vorgänger soll sich Herr Köppl besonders auf das Thema interne Buchhaltung und auf die Unterstützung von Start Ups bei der Erstellung von Marktrecherchen und Finanzplänen konzentrieren.

Die Prokura ist in den §§ 48 bis 53 des Handelsgesetzbuches (HGB) geregelt. Demnach ist die Prokura im Außenverhältnis unbeschränkt und weder auf bestimmte Rechtsgeschäfte und Geldbeträge, noch zeitlich oder auf bestimmte Orte beschränkbar. Die Gesamtprokura erlaubt allerdings nicht allein zu handeln, sondern nur mit einem Prokuristen oder dem Geschäftsführer gemeinsam. Die Prokura muss beim Handelsregister zur Eintragung angemeldet werden.

1. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

2. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 18

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/30, V/502	Rechtsamt/Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen	**30/034/2021**

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	26.01.2022	Ö	Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	26.01.2022	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.02.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	24.02.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (Entwurf vom 20.12.2021, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ausgangslage:

Die Gebührensatzung für die dezentralen städtischen Flüchtlingsunterkünfte enthält aktuell Gebührensätze und Regelungen zur Höhe und Geltendmachung von Gebühren für die Unterkünfte, die den Regelungen für die staatlichen Unterkünfte in Bayern nach der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) angeglichen war.
Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit Beschluss vom 14.04.2021 (12 N 20.2529) in einem Normenkontrollverfahren die Gebührenfestsetzung des § 23 der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) bereits zum zweiten Mal für unwirksam und wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Mit der Veröffentlichung der Entscheidung trat ein allgemeines Vollstreckungshindernis für die staatlichen Unterkünfte ein.

Auch die Stadt Erlangen hat entschieden, die Gebührenerhebung nach der kommunalen Satzung ab Mai 2021 auszusetzen und von einer Vollstreckung aus bereits erlassenen Bescheiden bis auf weiteres abzusehen, da die o.g. städtische Gebührensatzung die Gebührensätze aus der DV Asyl komplett übernommen hat und damit zur rechnen war, dass auch die kommunale Satzungsregelung für unwirksam erklärt wird.

Zukünftig soll in der städtischen Gebührensatzung aufgrund eigener Gebührenkalkulation eine Festlegung der Gebühren erfolgen. Eine Übernahme der Gebühren aus der DVAsyl, ist nicht mehr geplant. Dadurch kann künftig den kommunalabgabenrechtlichen Erfordernissen besser Rechnung getragen werden. Eine Satzungsänderung ist daher erforderlich.

2. Neuregelungen

a) § 3 Abs. 1 und 2 der Satzung wurden komplett neu gefasst.

Die dezentralen Unterkünfte in Erlangen bestehen ausschließlich aus mobilen Wohneinheiten und Unterkünften mit Mehrbettzimmern.

Die Ermittlung der durchschnittlichen Kosten pro Bett aus dem Jahr 2020 ergab einen Betrag von 357,81 €. Dabei wurden nur Kosten berücksichtigt, die für die Unterbringung relevant sind (Mietkosten, Nebenkosten und Hausmeisterkosten).

Allerdings hat der BayVGH in seiner Entscheidung darauf hingewiesen, dass die Gebühren nicht in voller Höhe verlangt werden müssen, wenn es das Leistungsvermögen des Einzelnen übersteigt. Dies ist der Fall, da die in den dezentralen Unterkünften untergebrachten Asylbewerber oder bereits Anerkannten Flüchtlinge in der Regel über sehr geringe Einkünfte verfügen oder SGB II-Leistungen beziehen.

Nach der Entscheidung des BayVGH ist es ebenfalls möglich, bei besonders schutzbedürftigen Personengruppen - etwa minderjährigen Kindern im Familienverband - in Ansehung des Sozialstaatsgebots überhaupt auf eine Gebührenerhebung zu verzichten.

Die Verwaltung schlägt daher folgende monatlichen Gebühren vor:

Für Bewohner*innen ab Vollendung des 18. Lebensjahres	65,00 €;
für Bewohner*innen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	keine Gebühren

b) Die Änderungssatzung soll am 01.01.2022 in Kraft treten.

Die Änderung soll zum 01.01.2022 in Kraft treten; die damit verbundene teilweise Rückwirkung ist kommunalabgabenrechtlich zulässig. Da die Bewohner*innen über nur geringes Einkommen verfügen und in der Regel keine Rücklagen gebildet haben, soll von einer kompletten Rückwirkung abgesehen werden.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Anlagen: **Anlage 1: Entwurf der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für städtische dezentrale Unterkünfte vom 20.12.2021**
Anlage 2: Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung vom 20.12.2021

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Anlage 1
Entwurf vom 20.12.2021

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. 1993, S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, folgende Satzung:

Art. 1

1. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die monatliche Benutzungsgebühr pro Person für die Inanspruchnahme einer dezentralen Unterkunft gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der Anschlussunterbringung der dezentralen Unterkünfte der Stadt Erlangen, einschließlich der Kosten für Haushaltsenergie.
Die Benutzungsgebühr wird ermittelt, indem die gebührenfähigen, unterkunftsbezogenen Kosten der Einrichtungen der Stadt Erlangen betrachtet werden und eine sozialverträgliche, auf den Kosten basierende Pauschale festgesetzt wird. Gebührenfähige Kosten sind alle betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Aufwendungen eines Jahres für die Anschlussunterbringung in dezentralen Unterkünften der Stadt Erlangen.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt für Bewohner*innen ab Vollendung des 18. Lebensjahres monatlich 65 €; für Bewohner*innen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden für die Nutzung keine Gebühren erhoben.“

2. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „weiterer“ gestrichen; die Wörter „der/die Gebührenschuldner/Gebührenschuldnerin“ werden durch die Wörter „der*die Gebührenschuldner*in“ ersetzt.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Anlage 2
Stand: 20.12.2021

Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

(bisherige Fassung)	**(Neue Fassung)** Änderungen gekennzeichnet durch **Fettdruck** und ~~Streichungen~~**)**
§ 3 Benutzungsgebühr	**§ 3 Benutzungsgebühr**
(1) Eine volle monatliche Benutzungsgebühr pro Person für die Inanspruchnahme einer dezentralen Unterkunft gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung bemisst sich entsprechend den bayernweit durchschnittlichen Gebühren der Anschlussunterbringung, also der staatlichen Gemeinschaftsunterkünfte und dezentralen Unterkünfte einschließlich der Kosten für Haushaltsenergie. Die Höhe der vollen monatlichen Benutzungsgebühr ergibt sich entsprechend § 23 Abs. 2 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) für jedes Gebührenjahr (Zeitraum 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres) aus der jeweiligen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration.	(1) ~~Eine volle~~ **Die** monatliche Benutzungsgebühr pro Person für die Inanspruchnahme einer dezentralen Unterkunft gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung bemisst sich ~~entsprechend~~ **nach** den ~~bayernweit~~ durchschnittlichen Kosten der Anschlussunterbringung~~, also der staatlichen Gemeinschaftsunterkünfte und~~ **der** dezentralen Unterkünfte **der Stadt Erlangen,** einschließlich der Kosten für Haushaltsenergie. ~~Die Höhe der vollen monatlichen Benutzungsgebühr ergibt sich entsprechend § 23 Abs. 2 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) für jedes Gebührenjahr (Zeitraum 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres) aus der jeweiligen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration.~~ **Die Benutzungsgebühr wird ermittelt, indem die gebührenfähigen, unterkunftsbezogenen Kosten der Einrichtungen der Stadt Erlangen betrachtet werden und eine sozialverträgliche, auf den Kosten basierende Pauschale festgesetzt wird. Gebührenfähige Kosten sind alle betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Aufwendungen eines Jahres für die Anschlussunterbringung in dezentralen Unterkünften der Stadt Erlangen.**
(2) Auf die volle Benutzungsgebühr ist bei der Gebührenfestsetzung ein Sozialabschlag vorzunehmen; dabei erhalten alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen in der Zimmerkategorie Mehrbettzimmer ab 5-Bettzimmer und sonstige Unterkünfte (z. B. mobile Wohnanlage) einen Abschlag von 75 % und Haushaltsangehörige einen Abschlag von 85 %.	(2) ~~Auf die volle Benutzungsgebühr ist bei der Gebührenfestsetzung ein Sozialabschlag vorzunehmen; dabei erhalten alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen in der Zimmerkategorie Mehrbettzimmer ab 5-Bettzimmer und sonstige Unterkünfte (z. B. mobile Wohnanlage) einen Abschlag von 75 % und Haushaltsangehörige einen Abschlag von 85 %.~~ **Die Benutzungsgebühr beträgt für Bewohner*innen ab Vollendung des 18. Lebensjahres monatlich 65 €; für Bewohner*innen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden für die Nutzung keine Gebühren erhoben.**
(3) Ein weiterer Abschlag ist auf Antrag vorzunehmen, soweit der/die Gebührenschuldner/ Gebührenschuldnerin begründete Anhaltspunkte dafür darlegen kann, dass die Gebühr die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des § 35 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übersteigt; der Antrag kann bis spätestens drei Monate	(3) Ein ~~weiterer~~ Abschlag ist auf Antrag vorzunehmen, soweit **der*die Gebührenschuldner*in** begründete Anhaltspunkte dafür darlegen kann, dass die Gebühr die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des § 35 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übersteigt; der Antrag kann bis spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides gestellt

Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides gestellt werden und gilt solange sich die zugrunde liegenden gleichen Voraussetzungen nicht ändern für längstens die nächsten 12 Monate. Dieser Abschlagsbetrag verteilt sich der Höhe nach gleichmäßig auf die Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen des Haushaltsverbandes.	werden und gilt solange sich die zugrunde liegenden gleichen Voraussetzungen nicht ändern für längstens die nächsten 12 Monate. Dieser Abschlagsbetrag verteilt sich der Höhe nach gleichmäßig auf die Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen des Haushaltsverbandes.

Ö 19

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/30; OBM/13	Rechtsamt; Bürgermeister-und Presseamt (Statistik und Stadtforschung)	**30/035/2022**

Neuerlass der Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Erlangen (Statistiksatzung - StatS)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.02.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	24.02.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Erlangen (Statistiksatzung – StatS) (Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Mit dem vorgelegten Satzungsentwurf soll die Kommunalstatistiksatzung der Stadt Erlangen (Statistiksatzung – StatS) vom 04. Oktober 1989 auf einen aktuellen (Rechts-)Stand gebracht werden und im Zuge dieser Neufassung sollen zudem die Aufgaben der Kommunalstatistik aktualisiert und dem Betriebskonzept der IT-Abschottung Rechnung getragen werden.

Neuregelungen:

1. Die Bezeichnung „Abteilung Statistik und Stadtforschung“ soll in „kommunale Statistikstelle“ geändert werden.

Die Abteilung Statistik und Stadtforschung wurde organisatorisch als Sachgebiet ins Bürgermeister- und Presseamt eingegliedert. In der Satzung soll daher die allgemeine Bezeichnung in „kommunale Statistikstelle“ geändert werden.

2. In § 2 Abs. 3 wurden die Ziffern 6, 7, und 10 neu eingefügt, da die Aufgaben der kommunalen Statistikstelle in den letzten Jahren stark ausgeweitet und diese neuen Aufgaben nunmehr in den Satzungsentwurf aufgenommen wurden. Neben der Bereitstellung von Daten und deren Interpretation, ist die kommunale Statistikstelle bei der Entwicklung von Systemen zur Planung und strategischen Steuerung tätig. Ziel ist es hierbei, neben der Beratung der Dienststellen Instrumente zu entwickeln, mit deren Hilfe den Dienststellen automatisierte und datenbasierte Planungsgrundlagen zur Verfügung stehen. Die Instrumente sind Grundlage für kommunale Planung und die zielgerichtete Allokation von Mitteln.

3. § 2 Abs. 3 Ziff. 8 wird teilweise gestrichen und systematisch besser in Ziff. 13 neu geregelt; die Vertretung der Stadt Erlangen in zahlreichen internen und externen Gremien wird hier genauer spezifiziert.

4. § 4 Abs. 3 soll genauer gefasst und an die geltende Praxis angepasst werden. Die Anforderungen an eine abgeschottete Statistikstelle haben sich seit der Erstfassung der Satzung von 1989 stark verändert. Insbesondere muss der zunehmenden technischen Entwicklung Rechnung getragen werden. Neben neuen Methoden der Datenverarbeitung treten neue technischen Notwendig-

keiten aufgrund des Datenschutzes. Die kommunale Statistikstelle verfügt deshalb seit 2017 über ein Betriebskonzept, das nunmehr auch Eingang in die Satzung finden soll. Das Betriebskonzept sieht vor, dass sensible Daten der Statistik und Stadtforschung in einem sog. „Datensafe“ gespeichert werden. Nur Mitarbeitende der Statistik und Stadtforschung haben Zugriff auf den Safe und die entschlüsselten Daten. Den Zugriff auf den Datensafe regelt ein Rollenkonzept. Autorisierte Mitarbeitende von KommunalBIT können zu Wartungszwecken auf den Safe zugreifen. Aufgrund der Verschlüsselung der Daten haben sie keinen Zugriff auf die sensiblen Daten selbst. Die Verschlüsselung findet am Client statt, die sensiblen Daten verlassen somit nicht den geschützten Bereich. Zusätzlich ist durch weitere zahlreiche technische Verfahren (Firewallsysteme, Glasfaserleitungen mit exklusiver Nutzungsberechtigung, sog. Dark Fibre, virtueller Filer) die Datensicherheit sicherzustellen. Darüber hinaus regelt die Satzung die besondere Absicherung von Telearbeitsplätzen und die sachgerechte Vernichtung von Datenträgern mit sensiblen Daten.

2. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel
☒ werden nicht benötigt

Anlagen: 1. Entwurf der Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Erlangen (Statistiksatzung – StatS)
2. Synopse

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Anlage 1
Entwurf vom 10.01.2022

Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Erlangen (Statistiksatzung – StatS)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) und von Art. 24 Abs. 2 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 349), folgende Satzung:

§ 1 Kommunalstatistik der Stadt Erlangen

(1) Die Stadt Erlangen betreibt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, eine Kommunalstatistik.

(2) Zur Kommunalstatistik der Stadt Erlangen gehören die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose (Stadtforschung). Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser Satzung dürfen bei der Stadt Erlangen gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben werden.

(3) Geschäftsstatistiken, bei denen die zuständige Verwaltungsstelle ihre eigenen Daten für ihre eigenen Zwecke nach den für diese Verwaltungstätigkeit geltenden rechtlichen Regelungen verarbeitet, und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der Statistischen Geheimhaltung unterliegen, sind von den Bestimmungen dieser Satzung ausgenommen.

§ 2 Aufgaben der Kommunalen Statistikstelle

(1) Die Aufgaben der Kommunalstatistik der Stadt Erlangen sind der Kommunalen Statistikstelle zugewiesen. Sie darf keine über Statistik und Stadtforschung hinausgehenden, auf den einzelnen Betroffenen gerichteten Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Die Kommunale Statistikstelle hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen aufgrund Bundes- oder Landesgesetz (amtliche Statistik, Art. 2 Abs. 1, 21 Abs. 2 BayStatG) sowie freiwilliger kommunalstatistischer Erhebungen und Umfragen; Gewinnung statistischer Daten aus Verwaltungstätigkeit, aus Quellen der Landes- und Bundesstatistik und aus sonstigen Quellen; Durchführung der Repräsentativstatistiken bei Wahlen.

2. Aufbau, Pflege und Betreuung der städtischen Datensammlungen zur statistischen Information in Form von Einzel- und Aggregatdaten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke.

3. Aufbau, Pflege und Betreuung der Instrumente zur Gewinnung und Darstellung statistischer Informationen. Hierzu gehören:
   a) Schlüsselsysteme, Datenbeschreibungen und Dokumentationen,
   b) das allgemeine räumliche Bezugssystem,
   c) DV-Programme zur Datenverwaltung, Datenaufbereitung, zur statistischen Analyse, Prognose und Modellrechnung sowie zur tabellarischen, graphischen und kartographischen Darstellung.

4. Aufbau und Betreuung des Statistischen Informationssystems der Stadt Erlangen und Beratung der Anwendenden.

5. Bereitstellung statistischer Daten und Instrumente an andere Stellen unter Gewährleistung der Statistischen Geheimhaltung.

6. Beratung der Dienststellen in statistischen Angelegenheiten und Methoden, beratende Mitwirkung beim Aufbau von Systemen zur Planung und strategischen Steuerung; Entwicklung indikatorenbasierter Frühwarnsysteme.

7. Beratung und Mitwirkung bei der Zusammenstellung und Fortschreibung des Personalberichts der Stadtverwaltung und Entwicklung von Evaluationsinstrumenten zur Unterstützung der Personalentwicklung.

8. Datenaufbereitung, Durchführung statistischer Analysen, Prognosen und Modellrechnungen, (Stadtforschung); Erstellung statistischer Gutachten und der Wahlergebnisberichte.

9. Sicherung der Verfügbarkeit statistischer Daten sowie der Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit statistischer Informationen für die Stadtverwaltung.

10. Erstellung von Statistiken zur Wahrnehmung eigener oder übertragener Aufgaben der Stadt Erlangen (kommunale Statistik, Art. 2, Abs. 2, 22 und 23 BayStatG), insbesondere Erarbeiten der Datenbasis für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Stadtverwaltung durch Erfassen, Aufbereiten und Verarbeiten von Daten nach örtlichem Bedürfnis, Durchführung statistischer Erhebungen für die Fachreferate und im Rahmen der Aufgaben, die der Kommunalen Statistikstelle übertragen werden.

11. Bereitstellung, Vermittlung und Veröffentlichung statistischer Informationen aus eigenen und fremden Quellen.

12. Aufgaben der örtlichen Erhebungs- und Berichtsstelle für Bundes - und Landesstatistiken, soweit durch Bundes- und Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

13. Fachvertretung der kommunalen Statistik in und außerhalb der Verwaltung; überörtliche Kooperation; Wahrnehmung der Verbindungen zwischen Stadtverwaltung und den Statistischen Landesämtern und dem Statistischen Bundesamt, Mitwirkung in den einschlägigen Arbeitskreisen des Landesamtes und im Verband Deutscher Städtestatistiker.

§ 3 Geheimhaltung

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für die Kommunalstatistik der Stadt Erlangen gemacht oder zu diesem Zweck an die Kommunale Statistikstelle übermittelt werden, sind von den Amtsträger*innen und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung einer solchen Statistik betraut sind, geheim zu halten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Abschottung

(1) Die Kommunale Statistikstelle ist räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen getrennt zu führen. Die Räume der Kommunalen Statistikstelle, in denen geschützte Einzeldaten verwahrt oder bearbeitet werden, sind gegen den Zutritt Unbefugter

zu sichern. Nur die nach § 2 Abs. 3 zugewiesenen Aufgaben dürfen in diesem abgeschotteten Bereich wahrgenommen werden. Die Räume der Kommunalen Statistikstelle dürfen nur von den Mitarbeitenden der Kommunalen Statistikstelle und den*r zuständigen Datenschutzbeauftragten betreten werden; Dritte dürfen die Räume nur unter besonderer Aufsicht betreten. Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.

(2) Die in der Kommunalen Statistikstelle tätigen Personen dürfen nicht gleichzeitig bei anderen Dienststellen der Stadtverwaltung eingesetzt werden und müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses nach § 3 dieser Satzung schriftlich zu verpflichten. Sie sind zur Einhaltung dieser Verpflichtungen auch gegenüber den Dienstvorgesetzten verpflichtet. Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die Abteilung Statistik und Stadtforschung Kommunale Statistikstelle der automatisierten Datenverarbeitung. Diese Datenverarbeitung ist so zu organisieren, dass die Einhaltung der Datenschutzgesetze und des Statistikgeheimnisses nach § 3 dieser Satzung gewährleistet ist. Bei der Verarbeitung geschützter Daten hat eine Verschlüsselung der Statistikdaten am Client zu erfolgen. Der Zugriff auf Daten der Kommunalen Statistikstelle und deren Verschlüsselung durch externe Administrator*innen ist durch die Verwendung getrennter Administrationsrollen für die Schlüsselverwaltung und für die Speicherzugriffsverwaltung auszuschließen. Nur von der Statistikstelle benannte Mitarbeitende dürfen Zugriff auf den abgesonderten Speicherbereich der Statistikstelle erhalten. Folgende Maßnahmen zur IT-Abschottung der Statistikstelle der Stadt Erlangen sind durchzuführen:

1. Die Datenübertragung zwischen dem Gebäude der Statistikstelle der Stadt Erlangen und den zentralen Rechenzentren erfolgt über Glasfaserleitungen mit exklusiver Nutzung durch das Rechenzentrum. Das Verwaltungsnetz ist gegenüber dem Internet durch mehrstufige Firewallsysteme abzuschotten.

2. Alle statistischen Einzeldaten sind in einem „Safe“ (Datenserver) beim Rechenzentrum verschlüsselt abzulegen. Der Schlüssel (verschlüsselte Speicherung beim Rechenzentrum) ist ausschließlich den Mitarbeitenden der Statistikstelle der Stadt Erlangen zur Verfügung zu stellen.

3. Zugriff auf die verschlüsselten Daten der Kommunalen Statistikstelle sowie auf das städtische Netz ist durch Benutzerkennung und Passwort sowie bei Telearbeitsplätzen zusätzlich durch RSA-Token zu sichern.

4. Die Mitarbeitenden der Statistikstelle sind verpflichtet sicherzustellen, dass bei ihrer Abwesenheit Personen, die keine Zugriffsberechtigungen auf statistische Einzeldaten haben, nicht auf statistische Einzeldaten zugreifen können.

5. Mobile Datenträger (CD’s, DVD’s, USB-Sticks, mobile Festplatten etc.) werden, sofern sie statistische Einzelangaben enthalten, verschlossen aufbewahrt. Ihre Inhalte sind eindeutig gekennzeichnet und werden zentral katalogisiert.

6. Bei Außerbetriebnahme des Speichersystems ist sicherzustellen, dass die verschlüsselten Daten der Kommunalen Statistikstelle – ohne vorherige Entschlüsselung - nach einem zertifizierten Verfahren gelöscht werden. Auf maschinell verwendbaren Datenträgern gespeicherte Einzelangaben sind physisch zu löschen. Dies gilt auch für auf Festplatten, internen Speichern von Druckern, etc. gespeicherte Einzelangaben. Darüber hinaus sind Datenträger mit temporären Daten oder Daten, die für statistische Auswertungen nicht mehr benötigt werden, unverzüglich physisch zu löschen.

7. Bei Sicherungen über Snapshots des Dateisystems durch das zentrale Speichersystem des Rechenzentrums sind verschlüsselte Daten als solche gesichert ohne vorher entschlüsselt zu werden.

8. Die Systemadministration (Bereitstellung und Konfiguration der Infrastruktur und Installation der Software) ist Aufgabe des Rechenzentrums, die Fachadministration (Rechtevergabe, Prozessgestaltung) obliegt der Kommunalen Statistikstelle.

9. Soweit im Einzelfall die Beauftragung externer Dienstleister*innen mit Auswertungsarbeiten erforderlich ist, ist mit diesen eine an die Bedürfnisse der Statistikstelle angepasste Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag abzuschließen.

(4) Die Leitung der Kommunalen Statistikstelle hat für die nach dieser Satzung erforderlichen Organisations- und Datenschutzmaßnahmen zu sorgen und deren Wirksamkeit regelmäßig zu überwachen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Erlangen (Statistiksatzung – StatS) vom 4.10.1989 (Amtsblatt Nr. 21 vom 19.10.1989) außer Kraft.

Anlage 2

Synoptische Darstellung
Änderungen in **Fettdruck** und mit ~~Streichungen~~

Derzeitige Fassung	Geänderte Fassung
SATZUNG ÜBER DIE KOMMUNALSTATISTIK DER STADT ERLANGEN (Statistiksatzung – StatS)	**SATZUNG ÜBER DIE KOMMUNALSTATISTIK DER STADT ERLANGEN (Statistiksatzung – StatS)**
§ 1 Kommunalstatistik der Stadt Erlangen (1) Die Stadt Erlangen betreibt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, eine Kommunalstatistik. (2) Zur Kommunalstatistik der Stadt Erlangen gehört die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose (Stadtforschung). Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser Satzung dürfen bei der Stadt Erlangen gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben werden. (3) Geschäftsstatistiken, bei denen die zuständige Verwaltungsstelle ihre eigenen Daten für ihre eigenen Zwecke nach den für diese Verwaltungstätigkeit geltenden rechtlichen Regelungen verarbeitet, und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der Statistischen Geheimhaltung unterliegen, sind von den Bestimmungen dieser Satzung ausgenommen.	**§ 1 Kommunalstatistik der Stadt Erlangen** (1) Die Stadt Erlangen betreibt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, eine Kommunalstatistik. (2) Zur Kommunalstatistik der Stadt Erlangen ~~gehört~~ **gehören** die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose (Stadtforschung). Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser Satzung dürfen bei der Stadt Erlangen gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben werden. (3) Geschäftsstatistiken, bei denen die zuständige Verwaltungsstelle ihre eigenen Daten für ihre eigenen Zwecke nach den für diese Verwaltungstätigkeit geltenden rechtlichen Regelungen verarbeitet, und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der Statistischen Geheimhaltung unterliegen, sind von den Bestimmungen dieser Satzung ausgenommen.

§ 2 Aufgaben der Abteilung Statistik und Stadtforschung	**§ 2 Aufgaben der ~~Abteilung Statistik und Stadtforschung~~ Kommunalen Statistikstelle**
(1) Die Aufgaben der Kommunalstatistik der Stadt Erlangen sind der Abteilung Statistik und Stadtforschung zugewiesen. Sie darf keine über Statistik und Stadtforschung hinausgehenden, auf den einzelnen Betroffenen gerichteten Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.	(1) Die Aufgaben der Kommunalstatistik der Stadt Erlangen sind der ~~Abteilung Statistik und Stadtforschung~~ **Kommunalen Statistikstelle** zugewiesen. Sie darf keine über Statistik und Stadtforschung hinausgehenden, auf den einzelnen Betroffenen gerichteten Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.
(2) Die Abteilung Statistik und Stadtforschung hat folgende Aufgaben:	(2) Die ~~Abteilung Statistik und Stadtforschung~~ **Kommunale Statistikstelle** hat folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen aufgrund Bundes- oder Landesgesetz sowie freiwilliger kommunalstatistischer Erhebungen und Umfragen; Gewinnung statistischer Daten aus Verwaltungstätigkeit, aus Quellen der Landes- und Bundesstatistik und aus sonstigen Quellen; Durchführung der Repräsentativstatistiken bei Wahlen.	1. Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen aufgrund Bundes- oder Landesgesetz **(amtliche Statistik, Art. 2 Abs. 1, 21 Abs. 2 BayStatG)** sowie freiwilliger kommunalstatistischer Erhebungen und Umfragen; Gewinnung statistischer Daten aus Verwaltungstätigkeit, aus Quellen der Landes- und Bundesstatistik und aus sonstigen Quellen; Durchführung der Repräsentativstatistiken bei Wahlen.
2. Aufbau, Pflege und Betreuung der städtischen Datensammlungen zur statistischen Information in Form von Einzel- und Aggregatdaten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke.	2. Aufbau, Pflege und Betreuung der städtischen Datensammlungen zur statistischen Information in Form von Einzel- und Aggregatdaten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke.
3. Aufbau, Pflege und Betreuung der Instrumente zur Gewinnung und Darstellung statistischer Informationen.	3. Aufbau, Pflege und Betreuung der Instrumente zur Gewinnung und Darstellung statistischer Informationen.

Hierzu gehören a) Schlüsselsysteme, Datenbeschreibungen und Dokumentationen, b) das allgemeine räumliche Bezugssystem, c) DV-Programme zur Datenverwaltung, Datenaufbereitung, zur statistischen Analyse, Prognose und Modellrechnung sowie zur tabellarischen, graphischen und kartographischen Darstellung.	Hierzu gehören: a) Schlüsselsysteme, Datenbeschreibungen und Dokumentationen, b) das allgemeine räumliche Bezugssystem, c) DV-Programme zur Datenverwaltung, Datenaufbereitung, zur statistischen Analyse, Prognose und Modellrechnung sowie zur tabellarischen, graphischen und kartographischen Darstellung.
4. Aufbau und Betreuung des Statistischen Informationssystems der Stadt Erlangen und Beratung der Anwender.	4. Aufbau und Betreuung des Statistischen Informationssystems der Stadt Erlangen und Beratung der **Anwendenden**.
5. Bereitstellung statistischer Daten und Instrumente an andere Stellen unter Gewährleistung der Statistischen Geheimhaltung.	5. Bereitstellung statistischer Daten und Instrumente an andere Stellen unter Gewährleistung der Statistischen Geheimhaltung**.**
6. Datenaufbereitung, Durchführung statistischer Analysen, Prognosen und Modellrechnungen, (Stadtforschung); Erstellung statistischer Gutachten und der Wahlergebnisberichte.	**6. Beratung der Dienststellen in statistischen Angelegenheiten und Methoden, beratende Mitwirkung beim Aufbau von Systemen zur Planung und strategischen Steuerung; Entwicklung indikatorenbasierter Frühwarnsysteme.**
7. Bereitstellung, Vermittlung und Veröffentlichung statistischer Informationen aus eigenen und fremden Quellen.	**7. Beratung und Mitwirkung bei der Zusammenstellung und Fortschreibung des Personalberichts der Stadtverwaltung und Entwicklung von Evaluationsinstrumenten zur Unterstützung der Personalentwicklung.**

	~~6.~~ **8.** Datenaufbereitung, Durchführung statistischer Analysen, Prognosen und Modellrechnungen, (Stadtforschung); Erstellung statistischer Gutachten und der Wahlergebnisberichte.
8. Fachvertretung der kommunalen Statistik in und außerhalb der Verwaltung; überörtliche Kooperation; Sicherung der Verfügbarkeit statistischer Daten sowie der Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit statistischer Informationen für die Stadtverwaltung.	8.**9.** ~~Fachvertretung der kommunalen Statistik in und außerhalb der Verwaltung; überörtliche Kooperation;~~ Sicherung der Verfügbarkeit statistischer Daten sowie der Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit statistischer Informationen für die Stadtverwaltung. **10. Erstellung von Statistiken zur Wahrnehmung eigener oder übertragener Aufgaben der Stadt Erlangen (kommunale Statistik, Art. 2, Abs. 2, 22 und 23 BayStatG), insbesondere Erarbeiten der Datenbasis für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Stadtverwaltung durch Erfassen, Aufbereiten und Verarbeiten von Daten nach örtlichem Bedürfnis, Durchführung statistischer Erhebungen für die Fachreferate und im Rahmen der Aufgaben, die der Kommunalen Statistikstelle übertragen werden.** ~~7.~~ **11.** Bereitstellung, Vermittlung und Veröffentlichung statistischer Informationen aus eigenen und fremden Quellen.

9. Aufgaben der örtlichen Erhebungs- und Berichtsstelle für Bundes - und Landesstatistiken, soweit durch Bundes- und Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.	~~9.~~ **12.** Aufgaben der örtlichen Erhebungs- und Berichtsstelle für Bundes - und Landesstatistiken, soweit durch Bundes- und Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. **13. Fachvertretung der kommunalen Statistik in und außerhalb der Verwaltung; überörtliche Kooperation; Wahrnehmung der Verbindungen zwischen Stadtverwaltung und den Statistischen Landesämtern und dem Statistischen Bundesamt, Mitwirkung in den einschlägigen Arbeitskreisen des Landesamtes und im Verband Deutscher Städtestatistiker**
§ 3 Geheimhaltung Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für die Kommunalstatistik der Stadt Erlangen gemacht oder zu diesem Zweck an die Abteilung Statistik und Stadtforschung übermittelt werden, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung einer solchen Statistik betraut sind, geheim zu halten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Im übrigen gelten § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 bis 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462) entsprechend.	**§ 3 Geheimhaltung** Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für die Kommunalstatistik der Stadt Erlangen gemacht oder zu diesem Zweck an die ~~Abteilung Statistik und Stadtforschung~~ **Kommunale Statistikstelle** übermittelt werden, sind von den **Amtsträger*innen** und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung einer solchen Statistik betraut sind, geheim zu halten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. ~~Im übrigen gelten § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 bis 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 9. März 2021 (GVBl. S. 74) (BGBl. I S. 462) entsprechend.~~

§ 4 Abschottung	**§ 4 Abschottung**
(1) Die Abteilung Statistik und Stadtforschung ist räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen getrennt zu führen. Die Räume der Abteilung Statistik und Stadtforschung, in denen geschützte Einzeldaten verwahrt oder bearbeitet werden, sind gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern. Nur die nach § 2 Abs. 3 zugewiesenen Aufgaben dürfen in diesem abgeschotteten Bereich wahrgenommen werden. Die Räume der Abteilung Statistik und Stadtforschung dürfen nur von den Mitarbeitern der Abteilung Statistik und Stadtforschung und den zuständigen Datenschutzbeauftragten betreten werden; Dritte dürfen die Räume nur unter besonderer Aufsicht betreten. Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.	(1) Die ~~Abteilung Statistik und Stadtforschung~~ **Kommunale Statistikstelle** ist räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen getrennt zu führen. Die Räume der ~~Abteilung Statistik und Stadtforschung~~ **Kommunalen Statistikstelle**, in denen geschützte Einzeldaten verwahrt oder bearbeitet werden, sind gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern. Nur die nach § 2 Abs. 2 zugewiesenen Aufgaben dürfen in diesem abgeschotteten Bereich wahrgenommen werden. Die Räume der ~~Abteilung Statistik und Stadtforschung~~ **Kommunalen Statistikstelle** dürfen nur von den **Mitarbeitenden** der ~~Abteilung Statistik und Stadtforschung~~ **Kommunalen Statistikstelle** und **den*r** zuständigen Datenschutzbeauftragten betreten werden; Dritte dürfen die Räume nur unter besonderer Aufsicht betreten. Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.
(2) Die in der Abteilung Statistik und Stadtforschung tätigen Personen dürfen nicht gleichzeitig bei anderen Dienststellen der Stadtverwaltung eingesetzt werden und müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie sind auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach Art. 14 des Bayerischen Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten - Bayerisches Datenschutzgesetz - BayDSG - (BayRS 204-1-I), geändert durch Gesetz vom 24. März 1983 (GVBI. S. 90), und des Statistikgeheimnisses nach § 3 dieser Satzung sowie auf die Beachtung der Verbote	(2) Die in der ~~Abteilung Statistik und Stadtforschung~~ **Kommunalen Statistikstelle** tätigen Personen dürfen nicht gleichzeitig bei anderen Dienststellen der Stadtverwaltung eingesetzt werden und müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie sind auf die Wahrung des ~~Datengeheimnisses nach Art. 14 11 des Bayerischen Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten - Bayerisches Datenschutzgesetz - BayDSG - (BayRS 204-1-I), geändert durch Gesetz vom 24. März 1983 (GVBI. S. 90) und des~~ Statistikgeheimnisses nach § 3 dieser Satzung ~~sowie auf die Beachtung der Verbote~~

nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 AGVZG 1987 schriftlich zu verpflichten. Sie sind zur Einhaltung dieser Verpflichtungen auch gegenüber den Dienstvorgesetzten verpflichtet. Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.	~~nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 AGVZG 1987~~ schriftlich zu verpflichten. Sie sind zur Einhaltung dieser Verpflichtungen auch gegenüber den Dienstvorgesetzten verpflichtet. Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.
(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die Abteilung Statistik und Stadtforschung der automatisierten Datenverarbeitung. Diese Datenverarbeitung ist so zu organisieren, dass die Einhaltung des Bayer. Datenschutzgesetzes und des Statistikgeheimnisses nach § 3 dieser Satzung gewährleistet ist. ~~Für die automatisierte Verarbeitung geschützter Daten der Kommunalstatistik der Stadt Erlangen gelten folgende Grundsätze:~~ ~~1. Die Räumlichkeiten, in denen geschützte Daten in automatisierten Verfahren verarbeitet werden, sind so zu sichern, dass sie nur von den hierzu autorisierten Personen und den zuständigen Datenschutzbeauftragten betreten werden können; Dritte dürfen die Räume nur unter besonderer Aufsicht betreten.~~ ~~2. Der Zugriff auf geschützte Daten und Programme ist durch ein Passwortsystem zu schützen und auf besonders autorisierte Personen zu beschränken.~~	(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die ~~Abteilung Statistik und Stadtforschung~~ **Kommunale Statistikstelle** der automatisierten Datenverarbeitung. Diese Datenverarbeitung ist so zu organisieren, dass die Einhaltung ~~des Bayer. Datenschutzgesetzes~~ **der Datenschutzgesetze** und des Statistikgeheimnisses nach § 3 dieser Satzung gewährleistet ist. **Bei der Verarbeitung geschützter Daten hat eine Verschlüsselung der Statistikdaten am Client zu erfolgen. Der Zugriff auf Daten der Kommunalen Statistikstelle und deren Verschlüsselung durch externe Administrator*innen ist durch die Verwendung getrennter Administrationsrollen für die Schlüsselverwaltung und für die Speicherzugriffsverwaltung auszuschließen. Nur von der Statistikstelle benannte Mitarbeitende dürfen Zugriff auf den abgesonderten Speicherbereich der Statistikstelle erhalten.** **Folgende Maßnahmen zur IT-Abschottung der Statistikstelle der Stadt Erlangen sind durchzuführen:**

~~3. Alle Datenträger mit geschützten Daten sind eindeutig zu kennzeichnen, zu katalogisieren und unter gesondertem Verschluss zu verwahren.~~ ~~4. Programme, die den Zugang zu geschützten Daten eröffnen, sind zu dokumentieren und besonders zu schützen.~~ ~~5. Jede Verarbeitung geschützter Daten ist unter genauer Angabe der verwendeten Daten und Programme zu dokumentieren. Dies gilt auch, wenn die Abteilung Statistik und Stadtforschung Daten anderer Stellen in deren Auftrag verarbeitet. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren.~~ ~~6. Datenträger mit geschützten Daten sind unter Aufsicht in geschlossenen Fahrzeugen oder durch Boten in geschlossenen Transportbehältern zu befördern.~~ ~~(4) Zur automatisierten Verarbeitung ihrer Daten setzt die Abteilung Statistik und Stadtforschung Personal Computer ein; sie ist hierbei mit Datenübertragungsleitungen an die Zentrale Datenverarbeitung der Stadt Erlangen angeschlossen. Für die Verarbeitung geschützter Daten der Kommunalstatistik der Stadt Erlangen mit Hilfe der Zentralen Datenverarbeitung gelten ergänzend folgende Grundsätze:~~ ~~1. In der Zentralen Datenverarbeitung sind die zum Schutz der Daten erforderlichen~~	**1. Die Datenübertragung zwischen dem Gebäude der Statistikstelle der Stadt Erlangen und den zentralen Rechenzentren erfolgt über Glasfaserleitungen mit exklusiver Nutzung durch das Rechenzentrum. Das Verwaltungsnetz ist gegenüber dem Internet durch mehrstufige Firewallsysteme abzuschotten.** **2. Alle statistischen Einzeldaten sind in einem „Safe“ (Datenserver) beim Rechenzentrum verschlüsselt abzulegen. Der Schlüssel (verschlüsselte Speicherung beim Rechenzentrum) ist ausschließlich den Mitarbeitenden der Statistikstelle der Stadt Erlangen zur Verfügung zu stellen.** **3. Zugriff auf die verschlüsselten Daten der Kommunalen Statistikstelle sowie auf das städtische Netz ist durch Benutzerkennung und Passwort sowie bei Telearbeitsplätzen zusätzlich durch RSA-Token zu sichern.** **4. Die Mitarbeitenden der Statistikstelle sind verpflichtet sicherzustellen, dass bei ihrer Abwesenheit Personen, die keine Zugriffsberechtigungen auf statistische Einzeldaten haben, nicht auf statistische Einzeldaten zugreifen können.** **5. Mobile Datenträger (CD’s, DVD’s, USB-Sticks, mobile Festplatten etc.) werden, sofern sie statistische Einzelangaben enthalten, verschlossen aufbewahrt. Ihre Inhalte sind eindeutig gekennzeichnet und werden zentral katalogisiert.**

~~Maßnahmen gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30. Januar 1979 (MABl. S. 22) zu treffen und zu gewährleisten.~~ ~~2. Mitarbeiter der Zentralen Datenverarbeitung, die Zugang zu geschützten Daten der Kommunalstatistik der Stadt Erlangen haben können, sind entsprechend Absatz 2 schriftlich zu verpflichten.~~ ~~3. Ausdrucke mit geschützten Daten sind einschließlich der Fehldrucke unverzüglich von Bediensteten der Abteilung Statistik und Stadtforschung zu übernehmen und in deren Räume zu verbringen.~~ ~~4. Maschinenlesbare Datenträger sind in Schutzräumen zu verwahren, zu denen nur einzelne, besonders autorisierte Personen Zugang haben.~~	**6. Bei Außerbetriebnahme des Speichersystems ist sicherzustellen, dass die verschlüsselten Daten der Kommunalen Statistikstelle – ohne vorherige Entschlüsselung - nach einem zertifizierten Verfahren gelöscht werden. Auf maschinell verwendbaren Datenträgern gespeicherte Einzelangaben sind physisch zu löschen. Dies gilt auch für auf Festplatten, internen Speichern von Druckern, etc. gespeicherte Einzelangaben. Darüber hinaus sind Datenträger mit temporären Daten oder Daten, die für statistische Auswertungen nicht mehr benötigt werden, unverzüglich physisch zu löschen.** **7. Bei Sicherungen über Snapshots des Dateisystems durch das zentrale Speichersystem des Rechenzentrums sind verschlüsselte Daten als solche gesichert ohne vorher entschlüsselt zu werden.** **8. Die Systemadministration (Bereitstellung und Konfiguration der Infrastruktur und Installation der Software) ist Aufgabe des Rechenzentrums, die Fachadministration (Rechtevergabe, Prozessgestaltung) obliegt der Kommunalen Statistikstelle.** **9. Soweit im Einzelfall die Beauftragung externer Dienstleister*innen mit Auswertungsarbeiten erforderlich ist, ist mit diesen eine an die Bedürfnisse der Statistikstelle angepasste Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag abzuschließen.**

~~(~~5) Der Leiter der Abteilung Statistik und Stadtforschung hat für die nach dieser Satzung erforderlichen Organisations- und Datenschutzmaßnahmen zu sorgen und deren Wirksamkeit regelmäßig zu überwachen.	~~(5)~~ **(4)** D**ie Leitung** der ~~Abteilung Statistik und Stadtforschung~~ **Kommunalen Statistikstelle** hat für die nach dieser Satzung erforderlichen Organisations- und Datenschutzmaßnahmen zu sorgen und deren Wirksamkeit regelmäßig zu überwachen.
§ 5 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.	**§ 5 Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft**; gleichzeitig tritt die Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Erlangen (Statistiksatzung – StatS) vom 4.10.1989 (Amtsblatt Nr. 21 vom 19.10.1989) außer Kraft.**

Ö 20

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/33	Bürgeramt	**33/023/2022**

Antrag des Ausländer- und Integrationsbeirats bzgl. einer Einbürgerungsinitiative

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.02.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 13

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 228/2021 des Ausländer- und Integrationsbeirats ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Erlanger Ausländerbehörde bietet Ausländer*innen, die sich über die Möglichkeiten einer Einbürgerung informieren wollen, kostenlose Erstberatungen an. Daneben gibt es zahlreiche andere Möglichkeiten, sich über die Voraussetzungen der Einbürgerung zu informieren, beispielsweise die Internetseite des BMI oder das „Online Testcenter“ des BAMF. Seit Kurzem bietet die Erlanger Ausländerbehörde auf ihrer Internetseite den „Einbürgerung-Quick-Check“ an, den die Kommunen über das BayernPortal buchen können. Mit diesem Programm können Interessierte eine Selbsteinschätzung vornehmen, ob ein Antrag auf Einbürgerung erfolgversprechend sein könnte.

Somit gibt es für die Betroffenen zahlreiche Möglichkeiten, sich zu informieren. Nachdem jedoch nicht bei allen ausländischen Bürger*innen, die die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen, die dafür erforderliche Eigeninitiative vorhanden sein dürfte, erscheint es zur Erhöhung der Einbürgerungsquote erfolgversprechend, aktiv dafür zu werben.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Ausländerbehörde greift die Anregung des Ausländer- und Integrationsbeirats gerne auf und wird alle Erlanger Bürger*innen, die aufgrund geeigneter Kriterien, beispielsweise des Alters, der Aufenthaltsdauer oder des Aufenthaltsstatus, zum Kreis der potentiellen Einbürgerungsbewerber*innen zu zählen sind, anschreiben. Nach Schätzung der Ausländerbehörde treffen diese Kriterien auf ca. 7.000 Bürger*innen zu. Das Schreiben wird ausführliche Grundinformationen zu den Vorteilen und Voraussetzungen einer Einbürgerung enthalten sowie einen Verweis auf die Möglichkeit einer ersten Vorprüfung durch den Quick Check auf der städtischen Homepage. Im Anschluss an den Quick Check kann entweder unmittelbar ein digitaler Einbürgerungsantrag über das BayernPortal gestellt werden oder es kann bei der Einbürgerungsstelle der Ausländerbehörde ein Beratungstermin vereinbart werden.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Neben der Formulierung des Schreibens müssen im Vorfeld noch Fragen des Datenschutzes und der ausreichenden Personalausstattung der Einbürgerungsstelle geklärt werden, um die erhöhte

Nachfrage an Beratungsterminen befriedigen zu können. Es ist deshalb mit einem Vorlauf von bis zu einem Jahr zu rechnen. Für das Drucken, Kuvertieren und Frankieren der Schreiben werden voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. 7.000 EUR entstehen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto: 543111
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 332090/12230010/543111
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag des Ausländer- und Integrationsbeirats

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 20

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13	Bürgermeister- und Presseamt	**13-3/028/2021**

Einbürgerungsinitiative

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Ausländer- und Integrationsbeirat	30.09.2021	Ö	Beschluss	mehrheitlich angenommen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang:	**04.10.2021**
Antragsnr.:	**228/2021**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**III/33**
mit Referat:	**OBM/13-3**

I. Antrag

Der Ausländer- und Integrationsbeirat bittet das Bürgeramt, der Empfehlung des Sachverständigenrats für Integration zu folgen und im Sinne der Willkommenskultur gezielt für die Einbürgerung werben und dauerhaft eine pro-aktive Ansprache und Beratung einzurichten.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch eine pro-aktive Einbürgerungsberatung und -ansprache soll die Einbürgerungsquote dauerhaft angehoben werden. Damit würde die umfassende politische Teilhabe von Bürger*innen mit Migrationsgeschichte ermöglicht und deren Integrationsprozess positiv unterstützt / deren Identifizierung mit der Bundesrepublik Deutschland gefördert. Bundesweit und auch in Erlangen wird das Potenzial an möglichen Einbürgerungen nicht ausgeschöpft. Gemäß dem SVR würden manche nicht wissen, dass sie sich einbürgern lassen könnten. Gleichzeitig sind Einbürgerungen ein wichtiges Signal an die Mehrheitsgesellschaft für ein offenes und tolerantes Zusammenleben in einer vielfältigen Stadtgesellschaft.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Beirat begrüßt den Vorschlag der Verwaltung, dass alle potenziell einbürgerungsberechtigten Bürger*innen in Zusammenarbeit der Koordinationsstelle Integration und des Bürgeramts einen Informationsbrief erhalten sollen. Demnach sollen die Bürger*innen auf die Möglichkeit sowie auf die Vor- und Nachteile einer Einbürgerung und den Link zum Portal Einbürgerung Quick-Check des bayerischen Innenministeriums hingewiesen werden und ein Angebot zur Beratung erhalten. Die Informationen sollen auch über den Internetauftritt und weitere geeignete Kanäle verbreitet werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Ausländer- und Integrationsbeirat am 30.09.2021

Der Ausländer- und Integrationsbeirat bittet das Bürgeramt, der Empfehlung des Sachverständigenrats für Integration zu folgen und im Sinne der Willkommenskultur gezielt für die Einbürgerung werben und dauerhaft eine pro-aktive Ansprache und Beratung einzurichten.

Ergebnis/Beschluss:

mit 14 gegen 3 Anwesend 17 Stimmen

Dr. Bilkiss Atchia-Emmerich
Sprecherin der AG Politik

Carolin Braun
Schriftführerin

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 21

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/34	Standesamt	**34/009/2022**

Gebühren für den Kirchenaustritt - Antrag der Stadtratsgruppe Erlanger Linke

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.02.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag 013/2022 der Stadtratsgruppe Erlanger Linke vom 17.01.2022 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Die Kirchenaustrittserklärung wurde im übertragenen Wirkungskreis in Bayern den Standesämtern, alternativ den Notariaten, zur Entgegennahme übertragen.

Die Gebühren für diese Amtshandlung sind im Bayerischen Kostengesetz und dem Kostenverzeichnis (Ziff. 3.II.2) festgelegt.

Jede bayerische Kommune hat daher eine einheitliche Gebühr zu erheben und ist nicht befugt, eigenständig mit einem Gebührenerlass die genannten rechtlichen Regelungen außer Kraft zu setzen.

Anlagen:
Antrag der Stadtratsgruppe Erlanger Linke „Gebühren für den Kirchenaustritt

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 21

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	**21.01.2022**
Antragsnr.:	**013/2022**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**Klärung durch RB**
mit Referat:	

erlanger linke
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 17.01.2022

Gebühren für den Kirchenaustritt

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Antrag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt den Austritt aus Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts für Erlanger*innen kostenfrei zu gestalten.

Begründung:

Der Beitritt zu einer Religionsgemeinschaft erfolgt in der Regel im frühen Kindesalter durch eine Entscheidung der Eltern. Da die Entscheidung des Eintritts vom Eintretenden in diesem Alter nicht bewusst und eigenständig getroffen werden kann, sollte der Austritt kostenfrei erfolgen.

Dass die Aufkündigung einer nicht frei gewählten Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft mit einer Gebühr belegt ist, erweckt den Eindruck einer negativen Sanktionierung des Austritts und stellt somit die Freiheit der Religionsausübung in Frage. Denn die Religionsfreiheit gewährt nicht nur das Recht, an etwas zu glauben, sondern auch an etwas nicht zu glauben. Geld sollte bei der Entscheidung über eine Religionszugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit keine Rolle spielen. Gerade für Menschen in schlechten Einkommensverhältnissen stellt der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft durch die damit verbundenen Kosten von 35€ eine unverhältnismäßig hohe und unsoziale Belastung dar.

Das Standesamt Erlangen erhebt aktuell entsprechend dem Kostenverzeichnis zum bayrischen Kostengesetz 35€ Gebühr für einen Kirchenaustritt. Aus oben genannten Gründen sollte der Austritt kostenfrei sein. Deshalb wird die Verwaltung beauftragt ein geeignetes Mittel einzuführen (z.B. Übernahme der Kosten durch die Stadt), um die Gebühren für Austretende zu erlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei
(Stadträtin)

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

Ö 22

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
IV	Referat IV	**IV/021/2021**

Bedarfsbeschluss zum Projekt „Kooperative Ganztagsbildung"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	10.02.2022	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.02.2022	Ö	Gutachten	
Bildungsausschuss	17.02.2022	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtrat	24.02.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

51, 40, 24, Ref IV/BB, Staatliches Schulamt, Schulleitung Michael-Poeschke-Schule, Lebenshilfe e.V. t

I. Antrag

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen entsprechend der genannten Meilensteine bis zum Endausbau mit den beteiligten Partnern und Dienststellen voranzutreiben und umzusetzen.

3. Die Personalbedarfe im Stadtjugendamt werden aufgrund der zukünftigen Bedarfslage zur Umsetzung des Projekts „Kooperative Ganztagsbildung“ anerkannt.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, den erforderlichen Personalbedarf zum Stellenplanverfahren 2023 sowie in den darauffolgenden Jahren anzumelden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

<u>Rückblick und aktueller Stand:</u>

- Entscheidung zur Durchführung eines Modellvorhabens zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Betreuung von Grundschulkindern in kooperativen Formen zwischen Schule und Jugendhilfe (s. hierzu Vorlagen-Nr. IV/006/2021).
- Bedarfsfeststellung zur baulichen Erweiterung der Michael-Poeschke-Schule zur Umsetzung des Modellvorhabens „Kooperative Ganztagsbildung“ (KoopGTB) (s. hierzu Vorlagen-Nr. IV/013/2021).
- 26.08.2021: Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung über die Durchführung einer Kombieinrichtung von Schule und Jugendhilfe an der Michael-Poeschke-Schule (MPS).
- 01.09.2021: Start des Modellvorhabens in der ersten Ausbaustufe mit der flexiblen Variante (Erweiterung einer Hortgruppe, Kooperation und enge Verzahnung mit MPS, gemeinsame Konzeption). Die flexible Variante ergänzt die Halbtagsschule, in der Weise, dass nach Unterrichtsende und in den Ferien das Angebot des Ganztagskooperationspartners dazu gebucht werden kann. Es gelten flexible Abholzeiten (Kurz- und Langbuchung).

Ziele; Inhalte und zeitliche Planung des Projekts mit Blick auf Inklusion:
Die Modellphase soll dazu dienen, ein neues Ganztagsmodell für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen zu entwickeln, in dem die Systeme „Schule“ und „Kinder- und Jugendhilfe“ vernetzt werden (sog. Kombieinrichtungen). Dabei wird stufenweise eine Gesamtkonzeption aufgebaut und während der Erprobungsjahre Erfahrungen gesammelt und evaluiert. Besonderes Hauptaugenmerk ist die Schaffung eines inklusiven Angebotes für Kinder aus den Partnerklassen (in Kooperation mit der Georg-Zahn-Schule). Die Kombieinrichtung wird im Modell durch einen Ganztagskooperationspartner (Hort HoList) und der Schulleitung der Michael-Poeschke-Schule sowie in weiterer Kooperation mit der Lebenshilfe Erlangen e.V. als Träger der Georg-Zahn-Schule partnerschaftlich umgesetzt. Sie geht von einem gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe aus und erfolgt durch eine organisatorische und personelle Verzahnung von Schule und Jugendhilfeeinrichtung. Dabei wirken alle Partner mit dem sozialräumlichen Umfeld der Schule zusammen.

Die Inkludierung des an der Schule bereits seit 2018 etablierten Partnerklassenmodells ist hierbei eine Besonderheit und Herausforderung zugleich. Der inklusive Ansatz und die Umsetzung des aus dem Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention resultierenden Anspruchs auf Chancengleichheit und des Rechts von Menschen mit Behinderung auf Bildung wird in dieser Form bayernweit einmalig sein. Die Stadt Erlangen hat sich bereits 2011 mit Beschluss des Stadtrats dazu bekannt, den Anspruch umzusetzen. Das Kultus- wie auch das Sozialministerium unterstützen dieses Leuchtturmprojekt ebenfalls; es greift die Intention einer vollumfänglichen Inklusion des SGB VIII auf. Die Besonderheit liegt insbesondere darin, dass es um die Integration von Menschen unabhängig ihrer individuellen Hilfebedarfe geht. Ermöglicht werden soll eine uneingeschränkte Teilhabe von körperlich und/oder geistig behinderten Kindern an den Regelangeboten von Schule und Jugendhilfe. Dementsprechend soll, beginnend ab dem Schuljahr 2022/23, für alle Kinder der neuen Jahrgangs-Partnerklasse ein Angebot der Ganztagsbetreuung im Hort HoList zur Verfügung stehen. Derzeit werden die Kinder im Partnerklassenmodell am Vormittag gemeinsam wie auch getrennt von der MPS und der Georg-Zahn-Schule unterrichtet. Die Anschlussbetreuung für Kinder der Lebenshilfe erfolgt über die heilpädagogische Tagesstätte in der Schenkstr. 113. Nur die Regelkinder haben bisher die Möglichkeit der Hortbetreuung. Im Modellprojekt der KoopGTB soll zukünftig für alle Kinder, d.h. auch für die Kinder der Lebenshilfe, ein Platz im Hort HoList zur Verfügung stehen. Damit wäre eine durchgängige ganztägige Inklusion am Schulstandort gewährleistet; Kindern mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen wäre das Angebot zum Besuch einer Regeleinrichtung (HoList) eröffnet. Dieser würde sich als erster Hort zu einer vollumfänglichen inklusiven Einrichtung weiterentwickeln. Die Möglichkeit der Anschlussbetreuung in der heilpädagogischen Tagesstätte bleibt dennoch weiterhin erhalten, sodass den individuellen Elternwünschen Rechnung getragen werden kann. In den Partnerklassen befinden sich jeweils 8 Kinder aus Georg-Zahn-Schule/Lebenshilfe. 2024 und 2026 starten dann die nächsten Partnerklassenjahrgänge. Im Endausbau 2029 ist ein durchgängiger 4-zügiger Partnerklassenzug mit insgesamt 32 Kindern geplant.

Neben dem Bereich Inklusion sind weitere konzeptionelle Angebotserweiterungen geplant. So soll ab dem Schuljahr 2023 neben der bereits etablierten flexiblen Variante auch die rhythmisierte Variante eingeführt werden. Hierbei bieten Schule und Jugendhilfe ein kombiniertes Ganztagsklassenmodell (gebundener Ganztag) an. Die Besonderheit hierbei wird sein, dass der Hort HoList als Einrichtung der Jugendhilfe Ganztagskooperationspartner der Schule wird. Auch dies macht den Modellcharakter aus und ist zumindest stadtweit einmalig.

Die Zeitschiene sieht folgende Meilensteine vor:

- 2022: Erweiterung Hort HoList um eine weitere Hortgruppe und gleichzeitige Übernahme eines weiteren (barrierefreien) Gruppenraumes (bisher MiBe), Start eines neuen Partnerklassenjahrgangs mit gleichzeitigem Angebot der inklusiven Ganztagsbetreuung im Hort HoList für bis zu 8 Kinder der ersten Jahrgangsstufe.
- 2023: Einführung gebundener Ganztag und Beginn des Ausbaus eines kompletten Ganztagszuges mit gleichzeitiger Übernahme der restlich verbliebenen Räume der MiBe (ab

diesen Zeitpunkt sind alle MiBe-Plätze ins BayKiBiG überführt und damit qualitativ aufgewertet.)
- 2024: Start der neuen Partnerklassenjahrgänge mit gleichzeitigem Angebot der inklusiven Ganztagsbetreuung im Hort HoList für bis zu insg. 16 Kinder der ersten und dritten Jahrgangsstufe sowie einer gebundenen Ganztagsklasse
- 2025: Start einer weiteren gebundenen Ganztagsklasse
- 2026: Start der neuen Partnerklassenjahrgänge (4-zügiger Ausbau bis 2029 geplant) sowie einer gebundenen Ganztagsklasse
- 2026: Voraussichtliche Fertigstellung/Bezug des Erweiterungsbaus (s. hierzu Vorlagen-Nr. IV/013/2021)

Die vorgesehenen Planungen wurden mit dem Elternbeirat sowie einem Vorstandsmitglied des Stadtteilbeirates abgesprochen. Schule und Lebenshilfe Erlangen sind Partner des Modellvorhabens. Der Träger der Mittagsbetreuung (Förderverein MPS) sowie die Leiterin der Mittagsbetreuung wurden informiert; Nachqualifizierungsmöglichkeiten für das Personal wurden besprochen; Informationen werden zur Verfügung gestellt, ebenso eine Prüfung der einzelnen Qualifikationsvoraussetzungen. Der Fachdienst Integration des Jugendamtes sowie der Frühförderung und Beratung der Lebenshilfe unterstützt die inklusive Förderung. Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Schule, Hort und Lebenshilfe konzipiert und evaluiert die inklusiven Prozesse.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Ziel ist es, dass das Modell nicht nur die Kinder nach §35a SGB VIII (Kinder mit seelischen Behinderungen, welche bereits jetzt im Jugendhilfesystem aufgefangen werden) erreicht, sondern zukünftig auch die Kinder mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung der Partnerklasse (pro Klasse bis zu acht Kinder der Lebenshilfe mit Eingliederungshilfebedarf aus dem Rechtskreis des SGB IX). Ab 2022 sehen o.g. Meilensteine den schrittweisen Aufbau, beginnend mit acht inklusiven Plätzen im Hort HoList vor. Falls räumlich und rechtlich (Änderung der Betriebserlaubnis) möglich, würde in den Jahren 2024, 2026, 2027 und 2028 und 2029 ein weiterer Aufbau um jeweils bis zu acht Plätze erfolgen. Ab 2029 wäre somit ein durchgängiger Partnerklassenzug (1. – 4. Jahrgangsstufe) etabliert und die Teilnahme von bis zu 32 Kinder der Lebenshilfe möglich. Bei einem Vollausbau würden bis zu 33 inklusive Plätze (32 gem. § 99 SGB IX plus einer zusätzlich gem. § 35a SGB VIII) mit einem förderrechtlichen Gewichtungsfaktor von 4,5 (gem. Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG) angeboten werden. Dies hat folgende personelle Konsequenzen:

Zusätzlicher Personalbedarf bei 100 Hortplätzen, davon 8 integrativ (ab 2023):
3,1455 VZÄ

Zusätzlicher Personalbedarf bei Einführung des gebundenen Ganztags in Kooperation mit dem Hort HoList (ab 2023):
1,0 VZÄ

Weiterer Personalbedarf bis zum Endausbau bei 100 Hortplätzen, davon 33 integrativ (schrittweiser Aufbau von 2023 bis 2029), abhängig vom jährlichen Platzbedarf und von der Betriebserlaubnis:
4,8108 VZÄ

D.h. in den Jahren 2022 bis 2029 ist ein Personalaufbau von insgesamt 8,9563VZÄ notwendig, welcher verteilt auf die Jahre über das jeweilige Stellenplanverfahren geschaffen werden muss.

Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass das Anforderungsprofil und die Qualifikation des Personals auf die Besonderheiten sowie körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen der Kinder abgestellt sein müssen. So werden im Hort HoList neben den BayKiBiG-Fachkräften zukünftig auch z.B. Heilerziehungspfleger/innen eingesetzt werden.

Als weiterer Faktor sind besondere baulichen Voraussetzungen zu nennen, z.B. müssten gro-

ße Gruppenräume in kleinere Räume unterteilt werden. Auch sind Therapieräume vorzuhalten. Der gesamte Neubau muss barrierefrei gestaltet sein, Bezugsräume im Schulgebäude müssen unter Abwägung der Verhältnismäßigkeit ggf. ertüchtigt werden. Derzeit konzipiert eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Stadtjugendamt, Schulverwaltungsamt, Amt für Gebäudemanagement, Schule, Staatlichem Schulamt und der Lebenshilfe das entsprechende Programm für den Erweiterungsbau.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Beantragung der jeweiligen Stellen in den Stellenplanverfahren 2022 bis 2028 (insgesamt 8,9563VZÄ)
- Möglichkeiten der Förderung:
  Die staatliche Förderung erfolgt nach der kindbezogenen Förderung des BayKiBiG (gesetzliche Leistung). Im Rahmen des Modellvorhabens wurde wie folgt eine Abweichung von der gesetzlichen Leistung bewilligt und die Buchungszeitfaktoren pauschaliert (modellbedingter Aufschlag):

  - Die Inanspruchnahme des Kinder- und Jugendhilfeangebots im Anschluss an die Halbtagsgrundschule und in den Ferien wird mit dem Buchungszeitfaktor 1,5 (entspricht fünf bis sechs Stunden durchschnittliche Buchungszeit) gefördert.
  - Die Inanspruchnahme des Kinder- und Jugendhilfeangebots im Anschluss an die gebundene Ganztagsschule wird mit dem Buchungszeitfaktor 0,75 (entspricht zwei bis drei Stunden durchschnittliche Buchungszeit) gefördert; ergänzend können Ferienbuchungen als Kurzzeitbuchungen abgerechnet werden.

  Hinzu kommt eine erhöhte Betriebskostenförderung für die Kinder mit anerkanntem 4,5-Faktor.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:

Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 23

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
IV/40	Schulverwaltungsamt	**40/097/2021**

Umsetzung von SSP Sanierungsprojekten; Bedarfsnachweis 1. Sanierungsabschnitt: Chemie-Räume am Gymnasium Fridericianum

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	15.02.2022	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.02.2022	Ö	Gutachten	
Bildungsausschuss	17.02.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	24.02.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

OBM; Referate IV und VI, Amt 24

I. Antrag

1. Der Bedarf für die Sanierung der Chemie-Räume des Gymnasium Fridericianum wird festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen aufzunehmen und im beschriebenen Zeitrahmen umzusetzen.
3. Die notwendigen Haushaltsmittel sind zum Haushalt 2023 anzumelden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Gymnasium Fridericianum ist eine der im laufenden Schulsanierungsprogramm (SSP) für eine Generalsanierung vorgesehenen Schulen. Wie in der Vergangenheit mehrfach dargestellt, können die Zeitplanungen des SSP nicht generell als verbindlich angenommen werden, sondern stehen immer unter dem Vorbehalt der aktuellen städtischen Entwicklungen sowie der Mittelbereitstellungen im Haushalt und der sonstigen zur Verfügung stehenden Ressourcen. So ist die Sanierung des Fridericianums bereits mehrfach nach hinten verschoben worden

Angesichts der Tatsache, dass die Chemie-Räume des Gymnasium Fridericianum zwischenzeitlich aber deutlich überaltert sind und aufgrund ihrer Sanierungsbedürftigkeit bereits mehrfach betriebstechnische Ertüchtigungsmaßnahmen zur Vermeidung einer Schließung erforderlich machten, duldet deren zeitgemäße Ertüchtigung auch zur Erfüllung der Lehrpläne tatsächlich keinen weiteren Aufschub mehr.

Daher wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, einen der Generalsanierung vorgezogenen Sanierungsabschnitt im Bereich der Chemieräume anzugehen, um dem Sanierungsstau in den naturwissenschaftlichen Fachräumen des Gymnasium Fridericianum wirksam zu begegnen, einen zeitgemäßen, dem Lehrplan entsprechenden naturwissenschaftlichen Unterricht zu ermöglichen und die in diesem Bereich am deutlichsten zutage tretenden Unterschiede in der Ausstattung zu den generalsanierten Gymnasien auszugleichen.

Die weitere Umsetzung der Generalsanierung wird sich mittelfristig anschließen müssen, um den weiteren wesentlichen Sanierungsbedarf u.a. in Form funktionaler Verbesserungen, Sanierung der baulichen Substanz und der technischen Gebäudeausrüstung (Energieversorgung, PV), einer energetischen Sanierung der Gebäudehülle incl. Erneuerung des außenliegenden Sonnenschutzes bis hin zur Verbesserung des Brandschutzes und der Rettungswegesituation sowie der Neukonzeption der Beleuchtung, WCs und der Außenanlagen umzusetzen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Sanierung der beiden Fachräume Chemie mit Vorbereitungsraum, Flur und Verlegung des Chemielagers (Lagerschränke).
Erneuerung des Innenausbaus (Fußböden, Wände, abgehängte Decken, Installationen) und Berücksichtigung des Brandschutzes.
Weiterhin Erneuerung sämtlicher haustechnischer Anlagen u.a. Abluftanlagen sowie der Einrichtung.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Maßnahmen sind kurzfristig umzusetzen.
Bei Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel können die Planungen bis Oktober 2022 bis zur Entwurfsplanung vorangetrieben werden, sodass ein entsprechender FAG-Antrag fristgerecht bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht werden kann.

Die Umsetzung der Maßnahme könnte direkt nach Erteilung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns durch die Regierung im Jahr 2023 begonnen werden, so dass eine Inbetriebnahme zum Jahresende 2023 möglich erscheint.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☒ *ja, negativ**
☐ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☒ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*
Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.
Begründung: Dringender Ersatz veralteter haustechnischer Ausrüstungen insbesondere im Bereich Lüftung durch effizientere, energiesparendere Anlagen.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Kostenannahme (ohne tiefere Planung) liegt hierfür bei:

- Baukosten 360.000€
- Elektro 100.000€
- HLS 190.000€
- Einrichtung 300.000€
  Summe 950.000€

(Hinweis: Planungsmittel (Externe) sind enthalten, keine energetische Behandlung der Hülle, ohne Fenstererneuerung)

Die im Jahr 2022 erforderlichen Planungskosten sind auf der IP-Nr. 217D.401 vorhanden. Die für die Bau-und Ausstattungsphase im Jahr 2023 erforderlichen Mittel werden im Zuge der Haushaltsanmeldungen zum Haushalt 2023 planmäßig angemeldet.

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

Anlagen: Ausschnitt Grundriss EG

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

h											
g											
f											
e											
d											
c											
b											
a											
	Bemerkung:								Bearbeiter:	Datum:	

GME Gebäudemanagement Stadt Erlangen

Liegenschaft: A
Gymnasium Fridericianum

Komplex: 232	Straße:	Hausnr.:
Gymnasium Fridericianum	Sebaldusstrasse	0037
Gebäude: 1	Bauteil: H	Geschoss:	Raum:
Schulgebäude	Nebentrakt	01	

Planbezeichnung:
BESTANDSPLAN
Grundriss 1. OG

Zugehörige Zeichnungen:

Maßstab:	Objekt-Nr.:	Blatt-Nr.:
1: 200	232A1_01	1 von 2
Erstelldatum:	Plotdatum:	Gez.:
18.04.2005	19.11.2021	Denzler

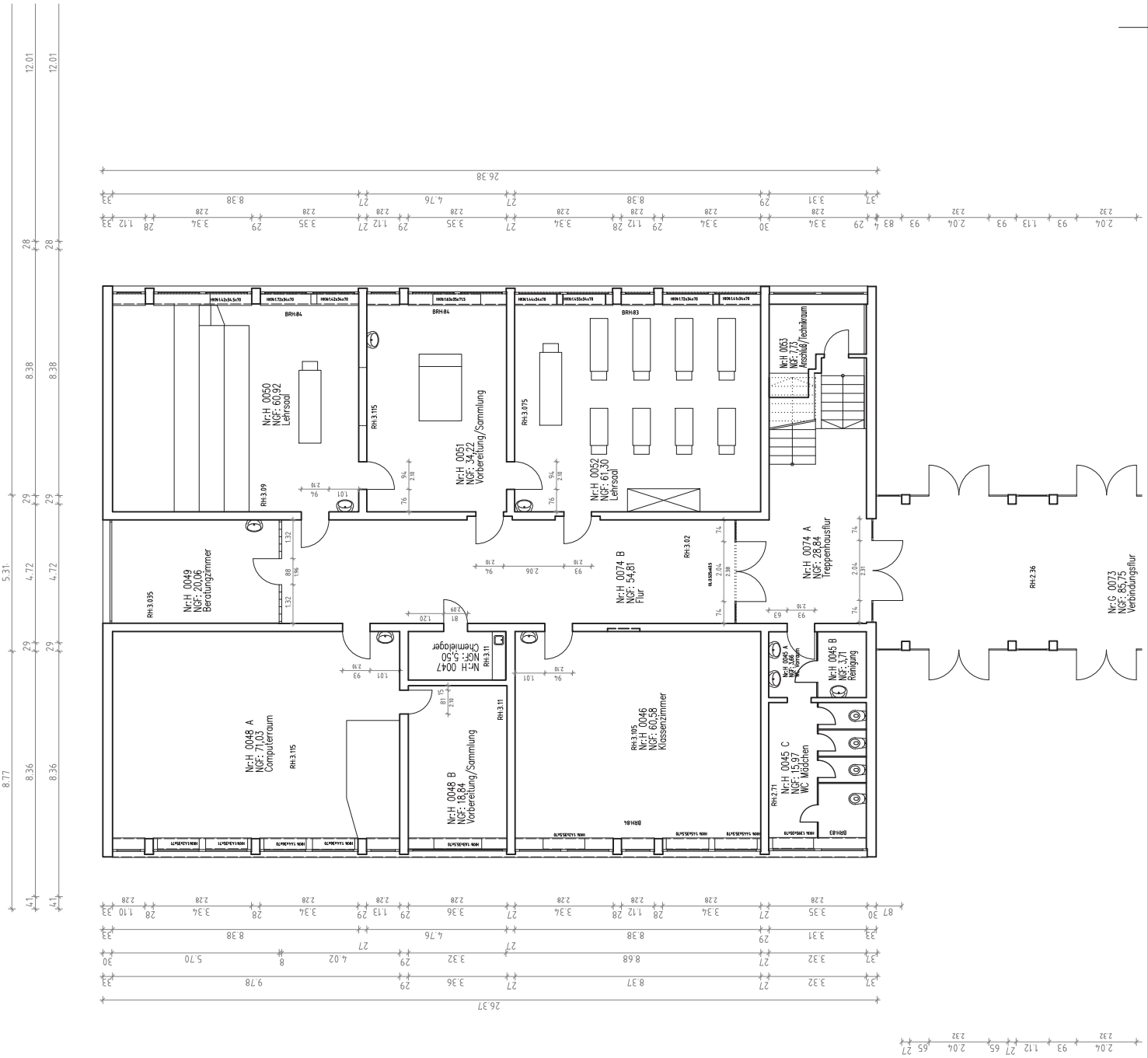

Ö 24

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
IV/510-3	Stadtjugendamt	**510/067/2022**

Investitionskostenzuschuss für den Ersatzneubau und die Erweiterung der Kinderkrippe KraKadU am Langenmarckplatz

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	10.02.2022	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.02.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	24.02.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg erhält für den Ersatzneubau der Erlanger Studentenwerks-Krippen KraKadU I und KraKadU II mit Erweiterung um eine dritte Gruppe einen Zuschuss zu den Baukosten nach Art. 28 BayKiBiG in Höhe von 1.434.864 €.

2. Zusätzlich erhält das Studentenwerk einen freiwilligen Ausstattungskostenzuschuss von maximal 45.000 € (36 Plätze x 1.250,00 €/Platz).

3. Sollten sich während der Bauzeit die Berechnungsgrundlagen (z. B. Kostenrichtwert, förderfähige Fläche, Fördersatz) ändern, verändern sich die Zuschüsse entsprechend.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Fortführung der Ausbauplanung im Stadtgebiet um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Vorschulalter zu gewährleisten. Hierbei sollen die bestehenden Einrichtungen zusammengeführt und an die aktuellen gesetzlichen, brandschutzrechtlichen und fachaufsichtlichen Anforderungen angepasst werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bezuschussung der Baukosten für den Ersatzneubau der Erlanger Studentenwerks-Krippen KraKadU I und KraKadU II mit Erweiterung um eine dritte Gruppe nach Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 FAG.

Bezuschussung der Ausstattungskosten gemäß dem Beschluss über die Gewährung von freiwilligen Ausstattungszuschüssen der Stadt Erlangen (Vorlage Nr. 512/062/2018).

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Studentenwerk Erlangen ist Träger der Kindertagesstätten KraKadU I (Hofmannstraße 27) und KraKadU II (Henkestraße 35). Die Räume sind seit 1989 bzw. 1992 in Betrieb. Die beiden

liegenschaftlich voneinander getrennten Einrichtungen wurden in zwei Studentenwohnheime des Trägers integriert und wurden bisher noch keiner Generalsanierung unterzogen.

Dementsprechend sind die beiden Einrichtungen nach der jahrzehntelangen Nutzung sanierungsbedürftig und entsprechen nicht mehr den aktuellen bau-, brandschutz- und sicherheitstechnischen Standards. Darüber hinaus decken die verfügbaren Flächen nur zum Teil den aktuell angemessenen Flächenbedarf ab. Als Alternative zu einer Generalsanierung kommt ein Ersatzneubau in Betracht, hierbei sollen die beiden bestehenden eingruppigen Kinderkrippen KraKadU I und KraKadU II in einem Gebäude zusammengeführt und um eine weitere dritte Gruppe erweitert werden. Mit einem Ersatzneubau sind auch die zusätzlichen Ziele der Barrierefreiheit und Inklusion leichter umsetzbar als bei einer Sanierung im Bestand.

Die Finanzierung der Baumaßnahme soll nach dem Erlanger Grundsatzbeschluss (Vorlage Nr. 512/116/2014/1) erfolgen. Demnach wird dem Träger ein Zuschuss der Stadt Erlangen in Höhe von 80% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt.

In der Sitzung des Stadtrates am 24.02.2021 (Vorlage Nr. 510/023/2021) wurde dem Bedarf der 36 Krippenplätze (davon drei integrativ) zugestimmt.

Nach förderrechtlicher Beurteilung durch das Stadtjugendamt sind für die Baumaßnahme folgende Kosten zuweisungsfähig:

Zuschuss zu den Baukosten nach Art. 28 BayKiBiG		
Förderfähige Fläche lt. Summenraumprogramm	-	358 m²
Kostenrichtwert (Stand 11/2021)	-	5.010 €/m²
Förderfähige Kosten	**358 m² x 5.010 €/qm**	**1.793.580 €**
Baukostenzuschuss geplant	**80%**	**1.434.864 €**
Anteil der Regierung Mittelfranken (55%)	1.434.864 €* 55 %	789.000 €
+ Anteil Stadt Erlangen (45%)	1.434.864 € * 45 %	645.864 €

Zuschuss zu den Ausstattungskosten nach den Erlanger Grundsatzbeschluss (512/062/2018)		
Anzahl Plätze	-	36 Stück
Fördersatz	-	1.250 €/Platz
Ausstattungszuschuss geplant	**36 Plätze x 1.250 €/Platz**	**45.000 €**

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	1.434.864 €	bei IPNr.: 365D.880
Ausstattungszuschuss:	45.000 €	bei IPNr.: 365D.880
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	789.000 €	bei Sachkonto:365D.610ES
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 25

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
31/VII	Amt für Umweltschutz und Energiefragen	**31/124/2021**

Änderung der Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuschüsse für CO2--mindernde Maßnahmen an Gebäuden

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	18.01.2022	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.01.2022	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.02.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	24.02.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20

I. Antrag

Den von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen der Förderrichtlinie der Stadt Erlangen zur Gewährung von Zuschüssen für CO_2-mindernde Maßnahmen am Gebäude sowie der Änderung des Titels des Förderprogramms wird zugestimmt.

Eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 700.000 € ist in die Haushaltsberatungen 2022 für 2023 einzubringen.

Der Fraktionsantrag der SPD zum Arbeitsprogramm 2021 Nr. 271/2021 vom 19.10.2021 „Erhöhung sowie Ausweitung der Förderung für Sanierung und Solarenergie“ sowie die Fraktionsanträge der Grünen Liste Nr. 304/2021 vom 19.10.2021 „Förderprogramm Nachhaltiges Bauen“ und Nr. 432/2020 vom 15.12.2020 „Förderprogramm CO_2-neutrale Baustoffe für Wohn- und Geschäftsgebäude Schallershofer Straße/Kosbacher Damm“ sind damit abschließend behandelt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Anschlussquote von PV-Anlagen bis 10 kWp hat sich im letzten Jahr gegenüber den Vorjahren verdreifacht, in diesem Jahr sind die Vorjahreswerte nochmals übertroffen worden und bereits im Oktober wurde eine Vervierfachung erreicht.
Auch im Bereich der energetischen Sanierung ist ein starker Anstieg von beantragten Maßnahmen zu verzeichnen, ganz besonders durch die Förderung zusätzlicher Boni für Vollsanierungen zum Effizienzhaus.
Durch weitere Ergänzungen des Förderprogramms 2021 soll für das Jahr 2022 noch stärker zur Ergreifung CO_2-mindernde Maßnahmen am Gebäude, nachhaltiger Bauweise, dem Einsatz nachhaltiger Baustoffe und der Nutzung erneuerbarer Energien motiviert werden.

Förderfähig sind generell nur freiwillige Maßnahmen, die nicht im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verpflichtung (z.B. solare Baupflicht oder Bebauungsplänen) durchzuführen sind.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Besonders im Bereich von Nichtwohngebäuden, gerade dort, wo die Installation großer PV-Anlagen möglich und sinnvoll wäre, scheint eine weitergehende Motivation erforderlich zu sein. Bislang liegen lediglich vier Antrage zur Förderung von PV-Anlagen für Nichtwohngebäude vor.

Im Sektor von Mehrfamilienhäusern ist der Ausbau von Mieterstrom-PV-Anlagen nach wie vor sehr schleppend und soll durch zusätzliche Zuschüsse verstärkt gefördert werden.

Für Neubauten, sowohl für Wohn- als auch Nichtwohngebäude hat der Gesetzgeber bereits durch strengere Vorgaben eine Energieeinsparung bei der Nutzung der Gebäude erwirkt. Das Verhältnis zwischen der Energie für die Erstellung des Gebäudes (Graue Energie) und dem Energieverbrauch durch die Nutzung des Gebäudes hat sich dadurch massiv verschoben: Während bis in die 90er Jahre davon ausgegangen wurde, dass ein Gebäude nach 10 Jahren so viel Energie durch die Nutzung und Beheizung verbraucht hat wie durch die Erstellung, rechnet man heute durch den gesunkenen Energiebedarf mit 50 Jahren. Daraus resultiert, dass in Zukunft ein verstärktes Augenmerk auf den Verbrauch von Energie und natürlichen Ressourcen bei der Erstellung von Gebäuden gerichtet werden muss. Dies soll durch die Förderung von nachhaltiger Bauweise und der Verwendung nachhaltiger Baustoffe bewirkt werden.

Im Bereich energieeffizienter Gebäudetechnik scheinen besonders der Anschluss an Nahwärmenetze, die erneuerbare Energieträger nutzen sinnvoll. Bei energetisch sanierten Bestandsbauten soll auch der Einsatz von Wärmepumpen noch stärker gefördert werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Förderrichtlinie 2021 wird im Detail ergänzt um Zuschüsse für

- Wärmepumpen
- Anschluss an Nahwärmenetzte aus erneuerbaren Energien
- Zusätzliche Förderung von Mieterstromanlagen
- Förderung von PV-Anlagen bis maximal 100 kWp
- Bonus bei der Sanierung im Bestand für die Verwendung nachhaltiger Dämmstoffe
- Nachhaltiger Neubau von Mehrfamilienhäusern und Nichtwohngebäuden

Um der zusätzlichen Förderung Nachhaltiger Bauweise im Neubau Rechnung zu tragen, soll die Förderrichtlinie umbenannt werden in:

Förderrichtlinie der Stadt Erlangen zur Gewährung von Zuschüssen für CO_2-mindernde Maßnahmen am Gebäude und Nachhaltig Bauen

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☐ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	1 Mio. €	bei IPNr.: 561.K880
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	zzgl. VE 700.000 €	

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:
Anlage 1 Förderrichtlinie 2022
Anlage 2 Förderrichtlinie 2021
Anlage 3 Fraktionsantrag der SPD zum Arbeitsprogramm 2021 Nr. 271/2021 vom 19.10.2021 „Erhöhung sowie Ausweitung der Förderung für Sanierung und Solarenergie“
Anlage 4 Fraktionsantrag der Grünen Liste Nr. 304/2021 vom 19.10.2021 „Förderprogramm nachhaltiges Bauen“
Anlage 5 Fraktionsantrag der Grünen Liste Nr. 432/2020 vom 15.12.2020 „Förderprogramm CO_2- neutrale Baustoffe für Wohn- und Geschäftsgebäude Schallershofer Straße/Kosbacher Damm“

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 18.01.2022

Ergebnis/Beschluss:
Den von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen der Förderrichtlinie der Stadt Erlangen zur Gewährung von Zuschüssen für CO_2-mindernde Maßnahmen am Gebäude sowie der Änderung des Titels des Förderprogramms wird zugestimmt.

Eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 700.000 € ist in die Haushaltsberatungen 2022 für 2023 einzubringen.

Der Fraktionsantrag der SPD zum Arbeitsprogramm 2021 Nr. 271/2021 vom 19.10.2021 „Erhöhung sowie Ausweitung der Förderung für Sanierung und Solarenergie“ sowie die Fraktionsanträge der Grünen Liste Nr. 304/2021 vom 19.10.2021 „Förderprogramm Nachhaltiges Bauen“

und Nr. 432/2020 vom 15.12.2020 „Förderprogramm CO_2-neutrale Baustoffe für Wohn- und Geschäftsgebäude Schallershofer Straße/Kosbacher Damm“ sind damit abschließend behandelt.

mit 14 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik	Gensler
Vorsitzende/r	Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 18.01.2022

Ergebnis/Beschluss:
Den von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen der Förderrichtlinie der Stadt Erlangen zur Gewährung von Zuschüssen für CO_2-mindernde Maßnahmen am Gebäude sowie der Änderung des Titels des Förderprogramms wird zugestimmt.

Eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 700.000 € ist in die Haushaltsberatungen 2022 für 2023 einzubringen.

Der Fraktionsantrag der SPD zum Arbeitsprogramm 2021 Nr. 271/2021 vom 19.10.2021 „Erhöhung sowie Ausweitung der Förderung für Sanierung und Solarenergie“ sowie die Fraktionsanträge der Grünen Liste Nr. 304/2021 vom 19.10.2021 „Förderprogramm Nachhaltiges Bauen“ und Nr. 432/2020 vom 15.12.2020 „Förderprogramm CO_2-neutrale Baustoffe für Wohn- und Geschäftsgebäude Schallershofer Straße/Kosbacher Damm“ sind damit abschließend behandelt.

mit 7 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik	Gensler
Vorsitzende/r	Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 25

Förderrichtlinie der Stadt Erlangen zur Gewährung von Zuschüssen für CO_2-mindernde Maßnahmen am Gebäude und Nachhaltig Bauen

INHALT

1 Gegenstand der Förderung 2
2 Förderfähige anlagentechnische Maßnahmen 2
2.1 Technische Mindestanforderungen Gebäudetechnik 3
2.1.1 Photovoltaik Anlagen 3
2.1.2 Mieterstromanlagen 3
2.1.3 Plug-In Photovoltaik (steckerfertige PV-Anlagen, Balkon-PV-Module) 3
2.1.4 Batteriespeicher für PV-Anlagen 3
2.1.5 Wärmepumpen 3
2.1.6 Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren oder Erdwärmekörbe für Sole-Wasser-Wärmepumpen 4
2.1.7 Solarthermie 4
2.1.8 Anschluss an ein Nahwärmenetz 4
3 Förderfähige Maßnahmen an der Gebäudehülle und Effizienzgebäude 4
3.1 Technische Mindestanforderungen Maßnahmen Gebäudehülle 5
3.1.1 Dämmung der Außenwand einschließlich erdberührter Außenwände 5
3.1.2 Dämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke 5
3.1.3 Dämmung der Kellerdecke 5
3.1.4 Nachhaltige Dämmstoffe 6
3.1.5 Effizienzhäuser Denkmal, 100, 85, 70, 55, 40 im Sinne der Bundesförderung für effiziente Gebäude 6
3.1.6 Bonus für WEG 6
3.2 Förderbeispiele 6
4 Förderfähige Maßnahmen zur Erreichung eines Nachhaltigkeitsstandards 7
4.1 Technische Mindestanforderungen Nachhaltigkeitsstandards 7
5 Antragsberechtigung 7
6 Antragstellung 7
7 Bewilligung und Auszahlung 7
8 Art, Umfang und Kumulieren von Fördermitteln 8
9 Rückforderung des Zuschusses 8
10 Inkrafttreten 8

1 Gegenstand der Förderung

Die Stadt Erlangen fördert - zusätzlich zu den Förderprogrammen des Bundes und des Landes - die energetische Modernisierung von Gebäuden, die Nutzung erneuerbarer Energien, energieeffizienter Heizungstechnik und die Erhöhung der Nachhaltigkeit durch die Gewährung von Zuschüssen.

Die Antragstellung muss vor Auftragsvergabe erfolgen, es gilt dabei das Datum des Eingangs des Antrags. Zuschüsse werden nur im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung. Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abschluss der Maßnahmen und Vorlage aller erforderlichen Unterlagen.

Förderfähig sind nur freiwillige Maßnahmen, die nicht im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verpflichtung (z.B. solare Baupflicht oder Bebauungsplänen) durchzuführen sind.

Gefördert werden:

- anlagentechnische Maßnahmen zur **Nutzung erneuerbarer Energien** und **effizienter Heizungstechnik für Neu- und Bestandsbauten (Abschnitt 2),**
- Maßnahmen an der **Gebäudehülle an Bestandsgebäuden und Maßnahmen zur Erreichung eines BEG Effizienzhauses im Bestand (Abschnitt 3)** sowie
- Maßnahmen, die zur Erreichung eines **Nachhaltigkeitsstandards im Neubau** führen (**Abschnitt 4**).

Verwendete Abkürzungen	
Wohngebäude mit nicht mehr als 6 Wohnparteien	WG
Gemeinnützige Organisationen[1]	O
Kleine und mittlere Unternehmen	KMU
Mehrfamilienhäuser, ohne Einschränkung der Anzahl der Wohnungen	MFH
Wohneigentümergemeinschaften, ohne Einschränkung der Anzahl der Wohnungen	WEG
Mieter*innen und Wohnungseigentümer*innen	M

1) mit eigenen oder langfristig gepachteten Liegenschaften (Restlaufzeit des Pachtvertrags mehr als 15 Jahre. Ausgenommen sind Sportvereine, die über das Sportamt Erlangen bezuschusst werden.

2 Förderfähige anlagentechnische Maßnahmen

Die folgenden Fördermaßnahmen werden für Neubau- und Bestandsgebäude gewährt.

Förderfähige Maßnahme	**Umfang der Förderung**	**WG**	**O**	**KMU**	**MFH**	**WEG**	**M**
Photovoltaik-Anlagen[2] • Leistungsanteil 1 - 30 kW_p • Leistungsanteil 31 - 100 kW_p	150 €/kW_p, max. 4.500 € 75 €/kW_p, max. 5.250 €	X	X	X	X	X	
Bonus Mieterstrom PV-Anlagen	300 € pro Mieterstrom-Abnehmer, max. 9.000 €	X			X	X	
Plug-In PV Anlage, max. 600 W_p	50 €/100W_p max. 300 €	X	X			X	X
Batteriespeicher für PV	150 €/kWh nutzbare Speicherkapazität, max. 1.050 €	X	X			X	
Wärmepumpen	20 % max. 1.000 €	X	X			X	
Erdwärmesonden für Sole-Wasser-Wärmepumpen	20 %, max. 4.000 €	X	X			X	
Erdwärmekollektoren und –körbe für Sole-Wasser-Wärmepumpen	20 %, max. 2.000 €	X	X			X	
Heizungsunterstützende Solarthermische Anlage	70 €/m² Bruttokollektorfläche max. 980 €	X	X		X	X	
Anschluss an ein Nahwärmenetz aus erneuerbaren Energiequellen	20 %, max. 1.000 €	X	X			X	

2) Beispiel PV-Anlage mit 50 kW_p: 30 kW_p x 150 €/kW_p + 20 kW_p x 75 €/kW_p = 6.000 €

2.1 Technische Mindestanforderungen Gebäudetechnik

2.1.1 Photovoltaik Anlagen

Gefördert wird die Neuerrichtung oder Erweiterung von fest installierten Photovoltaik-Anlagen je Kilowatt peak (kW_p). Der Anteil der PV-Anlage mit einer Leistung von 1 - 30 kW_p neu installierter oder erweiterter Leistung wird mit 150 €/kW_p bezuschusst. Der Anteil der PV-Anlage mit einer Leistung von 31 – 100 kW_p wird mit 75 €/kW_p bezuschusst.

Neubauten, die unter die solare Baupflicht fallen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Es werden ausschließlich Photovoltaik-Module gefördert, die von einer anerkannten Prüfstelle auf die Einhaltung der Mindestanforderungen nach gültigen nationalen und internationalen Normen begutachtet sind und einen Wirkungsgrad von mindestens 20 % (nach STC = Standard Test Conditions) aufweisen. Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten.

Notwendige Nachweise:

- Abschlussrechnung(en)
- Inbetriebnahmeprotokoll eines Fachhandwerkers
- Eintrag in das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur

2.1.2 Mieterstromanlagen

Gefördert wird der Umbau oder Neubau von elektrischen Anlagen, die für die Umsetzung von Mieterstrommodellen oder anderen Eigenverbrauchsmodellen in Mehrfamilienhäusern notwendig sind. Als Mieterstrom-Abnehmer zählen Wohnungen, die den lokal erzeugten PV-Strom teilweise oder komplett abnehmen. Auch Ladepunkte für Elektrofahrzeuge sind in diesem Sinne Mieterstrom-Abnehmer, sofern Sie den lokal erzeugten PV-Strom nutzen. Es werden ausschließlich elektrische Anlagen gefördert, welche zur Versorgung von Stromabnehmern im Rahmen eines Miterstrommodells oder eines anderen Eigenverbrauchsmodells genutzt werden.

Notwendige Nachweise:

- Abschlussrechnung(en)
- Stromlieferverträge der Mieterstrom-Abnehmer, welche durch eine geförderte Mieterstromanlage beliefert werden

2.1.3 Plug-In Photovoltaik (steckerfertige PV-Anlagen, Balkon-PV-Module)

Gefördert werden Plug-In PV-Anlagen, die der Norm VDE-AR-N 4105:2018-11, Ziffer 5.5.3. entsprechen.
Bei Einsatz in Mehrfamilienhäuser gilt: Der Antragsteller versichert, dass entweder

- das Einverständnis des Vermieters zur Nutzung von Balkonmodulen oder
- ein entsprechender Beschluss der Wohnungseigentümergemeinschaft vorliegt.

Notwendige Nachweise:

- Rechnung(en)
- Anmeldung der Anlage bei den Erlanger Stadtwerken
- Eintrag in das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur

2.1.4 Batteriespeicher für PV-Anlagen

Gefördert werden stationäre Batteriespeicher für bestehende oder neu errichtete PV-Anlagen in Abhängigkeit der nutzbaren Speicherkapazität.

Notwendige Nachweise:

- Abschlussrechnung(en)
- Inbetriebnahmeprotokoll eines Fachhandwerkers
- Eintrag in das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur

2.1.5 Wärmepumpen

Gefördert werden Wärmepumpen mit Luft, Wasser oder Erde als Energiequelle. Die installierte Wärmepumpe muss den Förderkriterien des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) entsprechen. Der entsprechende Förderbescheid ist zur Auszahlung des Zuschusses vorzulegen. Der Strombezug muss spätestens mit Inbetriebnahme der Wärmepumpe aus zertifizierten erneuerbaren Energiequellen stammen, ein entsprechender Vertrag ist zur Auszahlung des Zuschusses vorzulegen.

Notwendige Nachweise:

- Abschlussrechnung(en)
- Förderbescheid des BAFA
- Vertrag über den Bezug von Strom aus erneuerbaren Energiequellen

2.1.6 Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren oder Erdwärmekörbe für Sole-Wasser-Wärmepumpen

Gefördert werden Erdwärmesonden einschließlich der Kosten für die Erstellung der notwendigen Gutachten, Genehmigungsverfahren, Bohrung und Anschluss im Heizungskeller. Alternativ werden Erdwärmekollektoren oder Erdwärmekörbe gefördert.

Notwendige Nachweise:

- Abschlussrechnung(en)

2.1.7 Solarthermie

Gefördert wird die Errichtung und Erweiterung von solarthermischen Anlagen (Solarkollektoren) zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung in Bestandsbauten. Die Förderung der Stadt Erlangen ist ergänzend zu den Zuschüssen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Es gilt die Förderrichtlinie des BAFA.

Notwendige Nachweise:

- Abschlussrechnung(en)
- Förderbescheid des BAFA

2.1.8 Anschluss an ein Nahwärmenetz

Gefördert werden Einrichtungen, die zur Versorgung eines Gebäudes durch Nahwärme notwendig sind. Der Primärenergiefaktor des Wärmenetzes darf maximal 0,30 betragen. Es ist ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage durchzuführen.

Notwendige Nachweise:

- Abschlussrechnung(en)
- Nachweis Primärenergiefaktor des Wärmenetzes
- Nachweis hydraulischer Abgleich

3 Förderfähige Maßnahmen an der Gebäudehülle und Effizienzgebäude

Gefördert wird die nachträgliche Dämmung der Außenwand, des Daches (auch oberste Geschossdecke) und der Kellerdecke. Der Einsatz nachhaltiger Dämmstoffe erhöht die Förderung um 5 %-Punkte. Zusätzlich wird ein Bonus gewährt für die Erreichung eines BEG Effizienzhauses.

Förderfähige Einzelmaßnahme	Umfang der Förderung	WG	O	WEG
Dämmung der Außenwand	10 %, maximal 4.000 €	X	X	X
Dämmung des Daches	10 %, maximal 4.000 €	X	X	X
Dämmung der Kellerdecke	10 %, maximal 1.000 €	X	X	X
Einsatz von nachhaltigen Dämmstoffen	5 %, maximal 4.500 €	X	X	X

Bonus BEG Effizienzhaus	Umfang der Förderung	WG	O	WEG
Bonus für BEG Effizienzhaus Denkmal	3.000 €	X	X	X
Bonus für BEG Effizienzhaus 100	3.000 €	X	X	X
Bonus für BEG Effizienzhaus 85	4.000 €	X	X	X
Bonus für BEG Effizienzhaus 70	5.000 €	X	X	X
Bonus für BEG Effizienzhaus 55	6.000 €	X	X	X
Bonus für BEG Effizienzhaus 40	7.000 €	X	X	X

Wohneigentümergemeinschaft erhalten zusätzlich pro Wohnpartei:

Boni für WEG	Umfang der zusätzlichen Förderung	WEG
Dämmung der Außenwand	200 €, maximal 6.000 €	X
Dämmung des Daches	200 €, maximal 6.000 €	X
Dämmung Kellerdecke	100 €, maximal 3.000 €	X
Bonus für BEG Effizienzhaus Denkmal	250 €, maximal 7.500 €	X
Bonus für BEG Effizienzhaus 100	250 €, maximal 7.500 €	X
Bonus für BEG Effizienzhaus 85	300 €, maximal 9.000 €	X
Bonus für BEG Effizienzhaus 70	350 €, maximal 10.500 €	X
Bonus für BEG Effizienzhaus 55	400 €, maximal 12.000 €	X
Bonus für BEG Effizienzhaus 40	450 €, maximal 13.500 €	X

3.1 Technische Mindestanforderungen Maßnahmen Gebäudehülle

3.1.1 Dämmung der Außenwand einschließlich erdberührter Außenwände

Gefördert wird die Dämmung der Außenwände einschließlich der erdberührten Außenwände von Gebäuden, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige vor mehr als 20 Jahren gestellt wurde. Es gelten die Höchstwerte für die Wärmedurchgangskoeffizienten aus den technischen Mindestanforderungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (U-Wert nicht größer als 0,20 W/m²K).

Notwendige Nachweise:

- Abschlussrechnung(en)
- Nachweis der Einhaltung des geforderten U-Wertes

3.1.2 Dämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke

Gefördert wird die Dämmung des Daches oder obersten Geschossdecke (Steil- und Flachdach) von Gebäuden, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige vor mehr als 20 Jahren gestellt wurde. Es gelten die Höchstwerte für die Wärmedurchgangskoeffizienten aus den technischen Mindestanforderungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (U-Wert nicht größer als 0,14 W/m²K)

Notwendige Nachweise:

- Abschlussrechnung(en)
- Nachweis der Einhaltung des geforderten U-Wertes

Hinweis zum Artenschutz

Bei Maßnahmen an der Gebäudehülle, insbesondere bei Maßnahmen im Bereich des Daches, ist der Artenschutz nach den rechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Dies gilt insbesondere für gebäudebrütende Vögel, Fledermäuse und Insekten.

3.1.3 Dämmung der Kellerdecke

Gefördert wird die Dämmung der Kellerdecke mit einem zu erreichenden U-Wert von nicht größer als 0,30 W/m²K. Bei Raumhöhen im Keller von weniger als 2,00 m darf im Rahmen der Antragstellung mit dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen ein höherer U-Wert abgestimmt werden.

Notwendige Nachweise:

- Abschlussrechnung(en)
- Nachweis der Einhaltung des geforderten U-Wertes

3.1.4 Nachhaltige Dämmstoffe

Gefördert wird der Einsatz von nachhaltigen Dämmstoffen. Die Förderung wird zusätzlich zu den unter 3.1.1 bis 3.1.3 genannten Förderungen gewährt. Die Förderung wird auf solche Vorhaben gewährt, in welchen zum größten Teil nachhaltige Dämmstoffe eingesetzt werden. Als nachhaltige Dämmstoffe zählen unter anderem Materialien aus: Holz(faser), Zellulose, Schilf, Seegras, Jute, Hanf, Stroh. Ebenfalls als nachhaltig werden Produkte mit dem Blauen Engel eingestuft. Andere Zertifizierungen und Materialien können im Rahmen der Antragstellung mit dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen abgestimmt werden.

Notwendige Nachweise:

- Abschlussrechnung(en)
- Datenblatt der eingesetzten Dämmung

3.1.5 Effizienzhäuser Denkmal, 100, 85, 70, 55, 40 im Sinne der Bundesförderung für effiziente Gebäude

Gefördert wird das Erreichen eines Effizienzhauses in Zusammenhang mit wärmedämmenden Maßnahmen. Es gelten die technischen Mindestanforderungen der KfW, Programm 261/262 oder 461.. Der KfW-Antrag ist bei Antragstellung vorzulegen.

Notwendige Nachweise:

- Abschlussrechnung(en)
- Als Nachweisführung dienen die Kopie des Verwendungsnachweises der KfW und die Berechnungen der Energieberatung

3.1.6 Bonus für WEG

Wohnungseigentümergemeinschaften (WEG) erhalten zusätzlich zu den Förderungen unter 3.1.1, 3.1.2, 3.1.3 und 3.1.5 Boni pro Wohneinheit, jedoch für maximal 30 Wohneinheiten. Es wird ein Bonus auf die Dämmung von Außenwand, Dach und Kellerdecke sowie zusätzlich auf das Erreichen eines Effizienzhausstandards gewährt.

Notwendige Nachweise:

- Abschlussrechnung(en)
- Nachweis über die Anzahl der Wohneinheiten in dem geförderten Gebäude

3.2 Förderbeispiele

	Dämmung der Außenwand oder Dach EFH	**Dämmung der Außenwand oder Dach EFH**	**Dämmung der Außenwand EFH, nachhaltiger Dämmstoff**	**Dämmung der Außenwand WEG mit 20 Parteien, nachhaltiger Dämmstoff**
Kosten	30.000 €	60.000 €	60.000 €	120.000 €
Förderung	3.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €
Nachhaltigkeit	+0 €	+0 €	+3.000 €	+4.500 €
WEG-Bonus	+0 €	+0 €	+0 €	+20x200 €
Gesamt	**3.000 €**	**4.000 €**	**= 7.000 €**	**=8.000 €**

	Effizienzhaus 85 (Dämmung Dach, Außenwand), nachhaltiger Dämmstoff	**Effizienzhaus 85 (Dämmung Dach, Außenwand, Keller), WEG mit 10 Parteien**
Kosten	100.000 €	500.000 €
Förderung	8.000 €	9.000 €
Nachhaltigkeit	+4.500 €	0 €
Effizienzhaus	+4.000 €	+4.000 €
WEG-Bonus	+0 €	+10x(200+200+100+300) €
Gesamt	**= 16.500 €**	**= 21.000 €**

4 Förderfähige Maßnahmen zur Erreichung eines Nachhaltigkeitsstandards

Die folgenden Fördermaßnahmen werden ausschließlich für Neubaugebäude gewährt.

Förderfähige Maßnahme	Umfang der Förderung	WG	O	KMU	MFH	WEG	M
Erreichung des „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ (QNG) des BMI	10 %, max. 20.000 €	X					
Erreichung des „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ (QNG) des BMI	10 %, max. 50.000 €		X	X	X	X	

4.1 Technische Mindestanforderungen Nachhaltigkeitsstandards

Gefördert wird das Erreichen des Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude (QNG). Es gelten die durch das BMI vorgegebenen Inhalte aus dem Handbuch Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude. Informationen zum Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude sind auf der Internetseite www.nachhaltigesbauen.de zu finden. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Richtlinie ist das Qualitätssiegel Nachhaltiges Bauen nur für Wohngebäude verfügbar. Die Förderung für andere Gebäudearten ist möglich, sobald das BMI Anforderungen an die Siegel für diese Gebäudearten veröffentlicht hat.

Gefördert werden alle Kosten, die zur Erreichung und zum Nachweis des Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude (QNG) anfallen.

Notwendige Nachweise:

- Abschlussrechnung(en)
- Als Nachweisführung dient das Qualitätssiegel, welches durch eine vom BMI benannte Zertifizierungsstelle zu erstellen ist

5 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Eigentümergemeinschaften, Gemeinnützige Organisationen sowie kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU), definiert gemäß der EU-Empfehlung 2003/361). Das Förderprogramm ist auf Objekte im Stadtgebiet Erlangen begrenzt.

6 Antragstellung

Förderungen werden nur auf schriftliche Antragstellung vor Auftragsvergabe gewährt, wobei das Antragsformular des Amtes für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen zu verwenden ist. Es gilt dabei das Datum des Antrageingangs. Folgende Unterlagen sind dem vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Antrag beizufügen:

- **ein verbindliches detailliertes Angebot eines Fachbetriebs mit detaillierten technischen Angaben sowie**
- **die in den einzelnen Unterpunkten genannten zusätzlichen Nachweise.**

Beratung, Entgegennahme der Anträge, Bewilligung und Ausreichung der Fördermittel erfolgen durch die Stadt Erlangen, Amt für Umweltschutz und Energiefragen.

7 Bewilligung und Auszahlung

Bezuschusst werden nur Maßnahmen, die von einem Fachunternehmen ausgeführt werden. Bei Eigenleistungen können Materialkosten bezuschusst werden, wenn der fachgerechte Einbau durch einen Energieberater bestätigt wurde. Der Zuschuss wird nach dem Fördersatz aus den zuschussfähigen Kosten ermittelt. Zuschussfähig sind die Material-, Arbeits- und Nebenkosten (einschließlich Mehrwertsteuer), die unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen. Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Der Zuschuss wird ausbezahlt, wenn die detaillierte Abschlussrechnung und erforderlichen Nachweise im Original vorgelegt werden.

Die Ausführung der Maßnahme muss vor Auszahlung des Zuschusses abgeschlossen sein. Die Rechnung muss spätestens zwei Jahre nach Bewilligung der Förderung vorgelegt werden. Bei Nichteinhaltung der Frist bzw. nicht genehmigten Änderungen in der Bauausführung erfolgt in der Regel keine Förderung. Eine begründete Fristverlängerung kann nach Absprache bewilligt werden.

8 Art, Umfang und Kumulieren von Fördermitteln

Der Zuschuss stellt eine Projektförderung dar und wird im Rahmen einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Ausgestaltung basiert auf anderen Förderprogrammen des Bundes (KfW, BAFA) und der Bayerischen Staatsregierung. Eine Kumulierung ist ausdrücklich zugelassen, soweit dies die Regularien des zugrundeliegenden Förderprogramms zulassen.

Es ist Aufgabe der Antragstellenden, die Zulässigkeit von Kumulierung mit anderen Fördermitteln zu prüfen und die beantragten Fördermittel der Stadt Erlangen auf das angegebene Maß zu reduzieren oder ggf. bei nachträglicher Feststellung den überhöhten Anteil an die Stadt Erlangen zurück zu zahlen.

9 Rückforderung des Zuschusses

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn nachträglich Änderungen oder Tatsachen bekannt werden, die einer Förderung entgegenstehen, insbesondere, wenn gegen die Förderrichtlinie verstoßen wurde.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Die Richtlinie von 2021 ist damit außer Kraft gesetzt.

Kontakt und Beratung

Stadt Erlangen
Amt für Umweltschutz und Energiefragen
Schuhstraße 40, 91052 Erlangen,
E-Mail EnergieFragen@stadt.erlangen.de
Tel. 09131 - 86 -2323 oder
Tel. 09131 - 86 -2935

Stadt Erlangen

Förderrichtlinie der Stadt Erlangen zur Gewährung von Zuschüssen für CO_2-mindernde Maßnahmen an Gebäuden

Die Stadt Erlangen fördert - zusätzlich zu den Förderprogrammen des Bundes und des Landes - die energetische Modernisierung von Gebäuden, die Nutzung erneuerbarer Energien und energieeffizienter Heizungstechnik durch die Gewährung von Zuschüssen.

Die Antragstellung muss vor Auftragsvergabe erfolgen, Zuschüsse werden nur im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung. Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abschluss der Maßnahmen und Vorlage aller erforderlichen Unterlagen

1. Gegenstand und Umfang der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen an der Gebäudehülle, zur Nutzung erneuerbarer Energien und effizienter Heizungstechnik. Förderfähig sind Eigentümer*innen von

- Wohngebäuden mit nicht mehr als 6 Wohneinheiten im Bestand **(B)**
- Gebäuden von Wohneigentümergemeinschaften **(WEG)**, ohne Einschränkung der Anzahl der Wohnparteien
- Gebäuden gemeinnütziger Organisationen **(O)** mit eigenen oder langfristig gepachteten Liegenschaften (Restlaufzeit des Pachtvertrags mehr als 15 Jahre). Von der Förderung ausgenommen sind Sportvereine, die über das Sportamt der Stadt Erlangen bezuschusst werden.

Zusätzlich werden Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien und zu effizienter Heizungstechnik bezuschusst. Gefördert werden

- kleine und mittlere Unternehmen **(KMU)**, die eine Photovoltaikanlage, eine Brennstoffzellenheizung oder einen Anschluss an ein Fern- oder Nahwärmenetz installieren.
- Eigentümer*innen von Mehrfamilienhäusern ohne Einschränkung der Anzahl der Wohnparteien (**MFH**), die eine PV-Anlage, eine Brennstoffzellenheizung, Erdwärmesonden oder eine heizungsunterstützende Solarthermie-Anlage installieren.
- Eigentümer*innen von Wohnneubauten (**N**), die eine PV-Anlage, einen Batteriespeicher, eine Erdwärmesonde oder eine Brennstoffzellenheizung installieren

1.1 Förderfähige gebäudetechnische Maßnahmen

Verwendete Abkürzungen	
Wohngebäude im Bestand mit nicht mehr als 6 Wohnparteien	B
Wohnneubauten mit nicht mehr als 6 Wohnparteien	N
Wohneigentümergemeinschaften	WEG
Mieter*innen und Wohnungseigentümer*innen	M
Mehrfamilienhäuser, unabhängig von Parteienzahl	MFH
Gemeinnützige Organisationen	**O**
Kleinste, Kleine und mittlere Unternehmen	KMU

Förderfähige Maßnahme	für	Umfang der Förderung
Photovoltaik Anlage	N/B/O/KMU/MFH	150 €/kW$_p$, maximal 4.500 €
Plug-In PV Anlage, max. 600 W$_p$	N/B/O/WEG/M	50 €/100W$_p$ max. 300 €
Batteriespeicher für PV	N/B/O/WEG	150 €/kWh nutzbare Speicherkapazität maximal 1.050 €
Erdwärmesonden für Sole-Wasser-Wärmepumpen	N/B/O/WEG	15 %, maximal 3.000 €
Erdwärmekollektoren und -körbe für Sole-Wasser-Wärmepumpen	N/B/O/WEG	15 %, maximal 2.000 €
KWK Brennstoffzelle 0,25 bis 2,0 kW elektr. Leistung	N/B/O/KMU/MFH	Basisbetrag 1.000 €, zuzüglich 100 €/100W elektr. Leistung
Heizungsunterstützende Solarthermische Anlage	B/O/MFH	70 €/m² Bruttokollektorfläche maximal 980 €

Technische Mindestanforderungen Gebäudetechnik

1.1.1 Photovoltaik Anlagen

Gefördert wird die Neuerrichtung oder Erweiterung von fest installierten Photovoltaik-Anlagen je Kilowatt peak (kWp).
Es werden ausschließlich Photovoltaik-Module gefördert, die von einer anerkannten Prüfstelle auf die Einhaltung der Mindestanforderungen nach gültigen nationalen und internationalen Normen begutachtet sind. Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme der Anlagen ist nachzuweisen. Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten.

Der Zuschuss wird nach Vorlage der Abschlussrechnung des Fachbetriebs, des Nachweises des Eintrags in das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur und des Inbetriebnahmeprotokolls gewährt.

1.1.2 Plug-In Photovoltaik (steckerfertige PV-Anlagen, Balkon-PV-Module)

Gefördert werden Plug-In PV Anlagen, die der Norm VDE-AR-N 4105:2018-11, Ziffer 5.5.3. entsprechen. Erforderliche Nachweise sind die Anmeldung der Anlage bei den Erlanger Stadtwerken und der Eintrag in das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur.
Bei Einsatz in Mehrfamilienhäuser gilt: Der Antragsteller versichert, dass entweder

- das Einverständnis des Vermieters zur Nutzung von Balkonmodulen oder
- ein entsprechender Beschluss der Wohnungseigentümergemeinschaft vorliegt.

1.1.3 Batteriespeicher für PV-Anlagen

Gefördert werden stationäre Batteriespeicher für bestehende oder neu errichtete PV-Anlagen in Abhängigkeit der nutzbaren Speicherkapazität. Die fachgerechte Installation und sichere Inbetriebnahme ist nachzuweisen.

1.1.4 Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren oder Erdwärmekörbe für Sole-Wasser-Wärmepumpen

Gefördert werden Erdwärmesonden einschließlich der Kosten für die Erstellung der notwendigen Gutachten, Genehmigungsverfahren, Bohrung und Anschluss im Heizungskeller. Alternativ werden Erdwärmekollektoren oder Erdwärmekörbe gefördert.

Die installierte Wärmepumpe muss den Förderkriterien des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) entsprechen. Der entsprechende Förderbescheid ist zur Auszahlung des Zuschusses vorzulegen. Der Strombezug muss aus zertifizierten erneuerbaren Energiequellen stammen, ein

entsprechender Vertrag ist zur Auszahlung des Zuschusses vorzulegen.

1.1.5 KWK Brennstoffzelle

Gefördert wird in Ergänzung zum Förderprogramm 433 der KfW die Installation stationärer Brennstoffzellensysteme in den Leistungsklassen von 0,25 bis 5,0 kW elektrischer Leistung in neue oder bestehende Wohn- und Nichtwohngebäude (KMU) einschließlich der Kosten für das Brennstoffzellensystem und dessen Einbau, der Kosten für den Vollwartungsvertrag in den ersten 10 Jahren sowie Leistungen des Experten für Energieeffizienz. Es gelten die technische Mindestanforderung der KfW, Programm 433. Vor der Auszahlung des Zuschusses sind die Abschlussrechnung und der Verwendungsnachweis für die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) nachzuweisen.

1.1.6 Solarthermie

Gefördert werden die Errichtung und Erweiterung von solarthermischen Anlagen (Solarkollektoren) zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung in Bestandsbauten. Die Förderung der Stadt Erlangen ist ergänzend zu den Zuschüssen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Es gilt die Förderrichtlinie des BAFA. Der Förderbescheid des BAFA ist zur Anweisung des Zuschusses mit der Abschlussrechnung vorzulegen.

1.2 Maßnahmen an der Gebäudehülle für Wohngebäude bis 6 Wohneinheiten im Bestand (B) und Gebäude gemeinnütziger Organisationen im Bestand (O) und Wohneigentümergemeinschaften (WEG)

Gefördert werden die nachträgliche Dämmung der Außenwand, des Daches (auch oberste Geschossdecke) und der Kellerdecke. Boni werden gewährt für die KfW Effizienzhäuser 115 (mit Denkmalschutz), 100, 85, 70 und 55 oder besser

Förderfähige Maßnahme	für	Umfang der Förderung
Dämmung der Außenwand	B/O/WEG	10 %, maximal 4.000 €
Dämmung des Daches	B/O/WEG	10 %, maximal 4.000 €
Dämmung der Kellerdecke	B/O/WEG	10 %, maximal 1.000 €
Bonus für KfW Effizienzhaus Denkmal	B/O/WEG	2.000 €
Bonus für KfW Effizienzhaus 115	B/O/WEG	2.000 €
Bonus für KfW Effizienzhaus 100	B/O/WEG	3.000 €
Bonus für KfW Effizienzhaus 85	B/O/WEG	4.000 €
Bonus für KfW Effizienzhaus 70	B/O/WEG	5.000 €
Bonus für KfW Effizienzhaus 55 oder besser	B/O/WEG	6.000 €
Maximaler Gesamtförderbetrag für die Gebäudehülle		**maximal 15.000 €**

Wohneigentümergemeinschaft erhalten zusätzlich pro Wohnpartei:

Förderfähige Maßnahme für WEG	für	Umfang der zusätzlichen Förderung
Dämmung der Außenwand	WEG	200 €, maximal 6.000 €
Dämmung des Daches	WEG	200 €, maximal 6.000 €
Dämmung Kellerdecke	WEG	100 €, maximal 3.000 €
Bonus für KfW Effizienzhaus Denkmal	WEG	200 €, maximal 6.000 €
Bonus für KfW Effizienzhaus 115	WEG	200 €, maximal 6.000 €
Bonus für KfW Effizienzhaus 100	WEG	250 €, maximal 7.500 €
Bonus für KfW Effizienzhaus 85	WEG	300 €, maximal 9.000 €
Bonus für KfW Effizienzhaus 70	WEG	350 €, maximal 10.500 €
Bonus für KfW Effizienzhaus 55 oder besser	WEG	400 €, maximal 12.000 €

Technische Mindestanforderungen Maßnahmen Gebäudehülle

1.2.1 Dämmung der Außenwand einschließlich erdberührter Außenwände

Gefördert wird die Dämmung der Außenwände einschließlich der erdberührten Außenwände von Gebäuden, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige vor mehr als 20 Jahren gestellt wurde. Es gelten die technischen Mindestanforderungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Programm 151/152 und 430 und der Bundesförderung für effiziente Gebäude (U-Wert nicht größer als 0,2 W/m²K).

1.2.2 Dämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke

Gefördert wird die Dämmung des Daches oder obersten Geschossdecke (Steil- und Flachdach) von Gebäuden, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige vor mehr als 20 Jahren gestellt wurde. Es gelten die technischen Mindestanforderungen der KfW, Programm 151/152 und 430 und der Bundesförderung für effiziente Gebäude (U-Wert nicht größer als 0,14 W/m²K)

1.2.3 Dämmung der Kellerdecke

Gefördert wird die Dämmung der Kellerdecke mit einem U-Wert der Dämmung nicht größer als 0,53 W/m²K. Das entspricht einer Dämmung von 6 cm mit Dämmplatten der Wärmeleitgruppe (WLG) 035.

1.2.4 KfW Effizienzhäuser 115, 100, 85, 70 sowie 55 oder besser

Gefördert wird das Erreichen des KfW Effizienzhauses in Zusammenhang mit wärmedämmenden Maßnahmen. Es gelten die technischen Mindestanforderungen der KfW, Programm 151/152 oder 430. Als Nachweisführung dienen die Kopie des Verwendungsnachweises der KfW und die Berechnungen der Energieberatung. Der KfW-Antrag ist bei Antragstellung vorzulegen, zur Auszahlung des Zuschusses ist der Verwendungsnachweis für die KfW und die Abschlussrechnung der Gewerke vorzulegen.

Hinweis zum Artenschutz

Bei Maßnahmen an der Gebäudehülle, insbesondere bei Maßnahmen im Bereich des Daches, ist der Artenschutz nach den rechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Dies gilt insbesondere für gebäudebrütende Vögel, Fledermäuse und Insekten.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Eigentümergemeinschaften, Gemeinnützige Organisationen sowie kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU), definiert gemäß der EU-Empfehlung 2003/361). Das Förderprogramm ist auf Objekte im Stadtgebiet begrenzt.

3. Antragstellung

Förderungen werden nur auf schriftliche Antragstellung vor Auftragsvergabe gewährt, wobei das Antragsformular des Amtes für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen zu verwenden ist. Folgende Unterlagen sind dem vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Antrag beizufügen:

- **ein verbindliches detailliertes Angebot eines Fachbetriebs mit detaillierten technischen Angaben sowie**
- **die in den einzelnen Unterpunkten genannten zusätzlichen Nachweise.**

Beratung, Entgegennahme der Anträge, Bewilligung und Ausreichung der Fördermittel erfolgen durch die Stadt Erlangen, Amt für Umweltschutz und Energiefragen.

4. Bewilligung und Auszahlung

Bezuschusst werden nur Maßnahmen, die von einem Fachunternehmen ausgeführt werden. Bei Eigenleistungen können Materialkosten bezuschusst werden, wenn der fachgerechte Einbau durch einen Energieberater bestätigt wurde. Der Zuschuss wird nach dem Fördersatz aus den zuschussfähigen Kosten ermittelt. Zuschussfähig sind die Material-, Arbeits- und Nebenkosten (einschließlich Mehrwertsteuer), die unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen. Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Der Zuschuss wird ausbezahlt, wenn die detaillierte Abschlussrechnung und erforderlichen Nachweise im Original vorgelegt werden.

Die Ausführung der Maßnahme muss vor Auszahlung des Zuschusses abgeschlossen sein. Die Rechnung muss spätestens zwei Jahre nach Bewilligung der Förderung vorgelegt werden. Bei Nichteinhaltung der Frist bzw. nicht genehmigten Änderungen in der Bauausführung erfolgt in der Regel keine Förderung. Eine begründete Fristverlängerung kann nach Absprache bewilligt werden.

5. Art, Umfang und Kumulieren von Fördermitteln

Der Zuschuss stellt eine Projektförderung dar und wird im Rahmen einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Ausgestaltung basiert auf anderen Förderprogrammen des Bundes (KfW, BAFA) und der Bayerischen Staatsregierung. Eine Kumulierung ist ausdrücklich zugelassen, soweit dies die Regularien des zugrundeliegenden Förderprogramms zulassen.

Es ist Aufgabe der Antragstellenden, die Zulässigkeit von Kumulierung mit anderen Fördermitteln zu prüfen und die beantragten Fördermittel der Stadt Erlangen auf das angegebene Maß zu reduzieren oder ggf. bei nachträglicher Feststellung den überhöhten Anteil an die Stadt Erlangen zurück zu zahlen.

6. Rückforderung des Zuschusses

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn nachträglich Änderungen oder Tatsachen bekannt werden, die einer Förderung entgegenstehen, insbesondere, wenn gegen die Förderrichtlinie verstoßen wurde.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. März 2021 in Kraft. Die Richtlinie von 2020 ist damit außer Kraft gesetzt.

Kontakt und Beratung

Stadt Erlangen
Amt für Umweltschutz und Energiefragen
Schuhstraße 40, 91052 Erlangen,
E-Mail konrad.woelfel@stadt.erlangen.de
Tel. 09131 - 86 23 23

Ö 29

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: **19.10.2021**
Antragsnr.: **271/2021**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **VII/31**
mit Referat: **II/20/Hr. Schmied**

SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
91052 Erlangen

Antrag zum Arbeitsprogramm von Amt 31:
Erhöhung sowie Ausweitung der Förderung für Sanierung und Solarenergie

Datum
19.10.2021

Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

Seite
1 von 1

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die auf Antrag der SPD erfolgte Ausweitung der Förderung von Altbausanierung sowie der Ausweitung auf Solarthermie und Photovoltaik führt anhaltend zu einem großen Ansturm auf dieses Programm.

Im Sinne des Klima-Aufbruchs muss das Programm weiter ausgeweitet und entsprechend beworben werden. Insbesondere für die Sanierung müssen noch mehr Hausbesitzer*innen gewonnen werden.

Daher beantragt die SPD-Fraktion eine weitere Erhöhung der IP.-Nr. 561.K880 „Zuschüsse private Energiesparmaßnahmen“ von 1.000.000 Euro um 500.000 Euro auf 1.500.000 Euro. Auch für das Folgejahr 2023 ist der Haushaltsposten von 700.000 Euro um 800.000 Euro auf 1.500.000 Euro anzuheben und zudem mit Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 800.000 Euro zu versehen (siehe entsprechende Investitionsanträge).

Zudem soll es in Zukunft auch eine städtische Förderung von nachhaltigem Bauen geben. Hierzu sind zunächst die Förderrichtlinien von der Verwaltung zu erarbeiten.

In das Arbeitsprogramm von Amt 31 (Umwelt und Energiefragen wird Folgendes aufgenommen:

- Die Förderrichtlinien für das CO_2-Minderungsprogramm sind so zu ändern, dass in Zukunft alle Arten von Wärmepumpen gefördert werden, die eine Mindest-JAZ entsprechend der von der BaFa für ihre Förderung verlangten erfüllen. Voraussetzung ist zusätzlich, dass der Strom aus zertifizierten erneuerbaren Energiequellen stammt.
- Das Umweltamt erarbeitet ein städtisches Förderprogramm für nachhaltiges Bauen. Für dieses sind dann für die Folgejahre Haushaltsmittel anzumelden.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

Katja Rabold-Knitter

f.d.R. Katja Rabold-Knitter

Erlangen SPD

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Datum
19.10.2021

Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

Seite
2 von 1

Ö 25

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang:	**19.10.2021**
Antragsnr.:	**304/2021**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**VII/31**
mit Referat:	**VI/61**

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Stadtratsfraktion

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681
e-mail: buero@gl-erlangen.de
http://www.gl-erlangen.de

Erlangen, den 19.10.2021

Haushalt 2022
Antrag zum Arbeitsprogramm von Amt 31 und Amt 61
Förderprogramm nachhaltiges Bauen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Verwendung herkömmlicher Baumaterialien hat einen signifikanten Einfluss auf den Klimawandel. Zement ist beispielsweise in der Herstellung so CO2-intensiv, dass die Produktion für bis zu acht Prozent des globalen jährlichen Kohlenstoffdioxidausstoßes verantwortlich zeichnet.

Um Klimaneutralität zu erreichen, muss bei der Herstellung neuer Gebäude zukünftig CO2-Emission vermieden werden.

Wir beantragen zum Arbeitsprogramm von Amt 31 und Amt 61:

> Das Förderprogramm zu CO2-Minderungen wird um den Punkt „nachhaltiges Bauen“ erweitert und eine entsprechende Förderrichtlinie entwickelt.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Eva Linhart (Sprecherin für Energie)
gez. Dr. Birgit Marenbach (Fraktionsvorsitzende)

F.d.R.: Wolfgang Most (Geschäftsführung)

Ö 25

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: **15.12.2020**
Antragsnr.: **432/2020**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **VII/31**
mit Referat:

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681
e-mail: buero@gl-erlangen.de
http://www.gl-erlangen.de

Bürozeiten: Mo 10-18 | Di, Mi 10-13 | Do 10-16

Erlangen, den 15.12.2020

Antrag: Förderprogramm CO2-neutrale Baustoffe für Wohn- und Geschäftsgebäude Schallershofer Straße/Kosbacher Damm

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für das Wohn-und Geschäftsgebäude im Bereich Schallershofer Straße / Kosbacher Damm soll mit einem Wettbewerbsverfahren eine städtebaulich durchdachte Neuordnung sowie eine architektonisch und ökologisch hochwertige Neubebauung umgesetzt werden. Dazu soll ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden. Für alle neuen Bauvorhaben dieses Bereiches wollen wir klimaschädliche Auswirkungen bereits in der Bauphase verhindern. Da dies leider noch mit höheren Kosten verbunden ist, soll die Stadt mit einem Förderprogramm für CO2-neutrale Baustoffe Anreize für Bauherr*innen geben. Dieses Förderprogramm könnte auch weitere Programme zur Förderung von Null-Emissionsgebieten initiieren.

Daher beantragen wir,

- dass für diesen Umgriff ein Förderprogramm für Bauen in Holzbauweise mit einem hohen Anteil an nachwachsenden Rohstoffen aus nachhaltiger Bewirtschaftung aufgestellt wird.

Das Bauen mit Holz hat für die Schonung der natürlichen Ressourcen und bei der Beachtung ökologischer Grundsätze an Bedeutung gewonnen. Holz bindet beim Wachstum CO2 und speichert langfristig Kohlenstoff.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kerstin Heuer (Sprecherin für Bauwesen)
gez. Dr. Birgit Marenbach (Fraktionsvorsitzende)

F.d.R.: Wolfgang Most